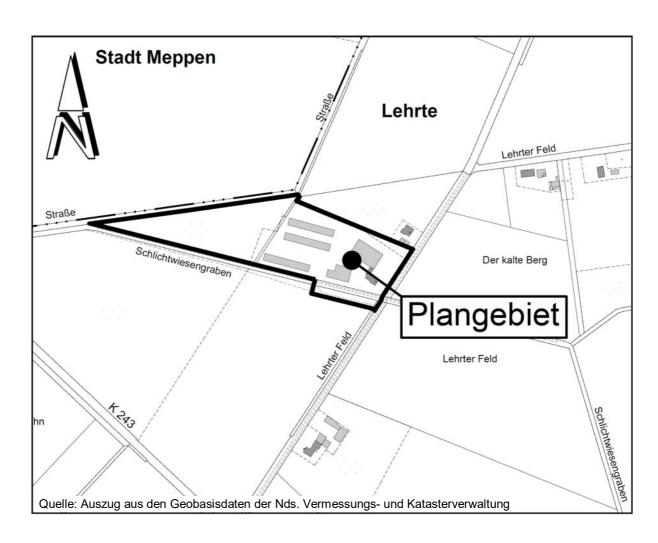
Stadt Haselünne

Landkreis Emsland



Begründung mit Umweltbericht zum Bebauungsplan "Sondergebiet gewerbliche Tierhaltungsanlagen XIII" (Bebauungsplan Nr. 7 für den Ortsteil Lehrte)



Büro für Stadtplanung

Gieselmann und Müller GmbH Raddeweg 8 49757 Werlte

Tel.: 05951 951012 Fax: 05951 951020

e-mail: j.mueller@bfs-werlte.de

Büro für Landschaftsplanung

Dipl.-Ing. Richard Gertken Raddeweg 8 49757 Werlte

Tel.: 05951 95100 Fax: 05951 951020

e-mail: r.gertken@bfl-werlte.de

	halt		Seite
1		UND ZIEL DER PLANUNG	
		ELTUNGSBEREICH	
	1.2 A	NLASS UND ERFORDERNIS	4
		TÄDTEBAULICHE ZIELE	
2	RAHMEN	BEDINGUNGEN	5
	2.1 R	aumordnerische Vorgaben / Entwicklungskonzept der Stadt Haselünn	E5
	2.2 Fı	LÄCHENNUTZUNGSPLAN	5
		RTLICHE GEGEBENHEITEN	
3	KONZEPT	T ZUR ERMITTLUNG VON FLÄCHEN FÜR TIERHALTUNGSANLAGEN	6
4	INHALT D	DES BEBAUUNGSPLANES	8
	4.1 A	RT DER BAULICHEN NUTZUNG	8
	4.2 M	Aß DER BAULICHEN NUTZUNG	g
	4.3 B	AUWEISE UND BAUGRENZEN	g
	4.4 Ö	RTLICHE BAUVORSCHRIFTEN GEM. § 84 ABS. 3 NBAUO	10
		RÜNORDNERISCHE FESTSETZUNGEN	
	4.6 E	RSCHLIEßUNG	11
	4.6.1	Verkehrserschließung	
	4.6.2	Wasserwirtschaftliche Erschließung	
	4.6.3	Energieversorgung	
	4.6.4	Abfallbeseitigung	
5		BERICHT	
	5.1 Ei	INLEITUNG	13
	5.1.1	Kurzdarstellung des Planinhaltes	13
	5.1.2	Ziele des Umweltschutzes	
	5.2 Bi	ESTANDSAUFNAHME	
	5.2.1	Beschreibung der bestehenden Nutzungsstruktur (Schutzgut Mensch)	17
	5.2.1		
	5.2.1		
	5.2.1		
	5.2.2	Beschreibung von Natur und Landschaft	
	5.2.2 5.2.2		
	5.2.2		
	5.2.2		
	5.2.2		
	5.2.3	3 3	
		ULLVARIANTE	
	5.4 Pi	ROGNOSE UND MAßNAHMEN	25
	5.4.1	Auswirkungen auf den Menschen / Immissionsschutz	
	5.4.1		
	5.4.1 5.4.1		
	5.4.1 5.4.1	_	
	5.4.2	Auswirkungen auf Natur und Landschaft / Vermeidungs- und	
		Kompensationsmaßnahmen	28
	5.4.2	.1 Landschaftsbild / Ortsbild	28
	5.4.2	1.2 Fläche / Boden / Wasser	29

5.4.2				
5.4.2				
5.4.2 5.4.2				
5.4.3	Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter /			
0.4.0	Risiken für das kulturelle Erbe	35		
5.4.4	Wechselwirkungen			
5.4.5	Kumulierung mit Auswirkungen anderer Vorhaben /			
	benachbarter Plangebiete	36		
5.4.6	Berücksichtigung fachgesetzlicher Vorschriften			
5.4.6				
5.4.6	6.2 Besonderer Artenschutz des Bundesnaturschutzgesetzes	37		
5.4.7	Sonstige Belange des Umweltschutzes	37		
5.5 N	Maßnahmen	38		
5.5.1	Immissionsschutzregelungen	38		
5.5.2	Vermeidungsmaßnahmen bzgl. Natur und Landschaft	38		
5.5.3	Abhandlung der Eingriffsregelung	38		
5.5.4	Maßnahmen nach sonstigen umweltbezogenen Regelungen			
5.5.4	4.1 Bodenschutzklausel - § 1a (2) Satz 1 und 2 BauGB	43		
5.6 A	Auswirkungen i.S.d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, Buchstabe j BauGB	43		
5.7 A	Anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativprüfung).	44		
5.8 Z	ZUSÄTZLICHE ANGABEN IM UMWELTBERICHT	44		
5.8.1	Methodik	44		
5.8.2	Überwachungsmaßnahmen (Monitoring)	45		
5.8.3	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	45		
5.8.4	Referenzliste/Quellenverzeichnis			
6 ABWÄGUNGSERGEBNIS				
7 VERFAHREN				
ANLAGEN				

1 Anlass und Ziel der Planung

1.1 Geltungsbereich

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 7 "Sondergebiet gewerbliche Tierhaltungsanlagen XIII" liegt ca. 6,5 km südwestlich des Hauptortes Haselünne im Ortsteil Lehrte. Das Gebiet mit einer Größe von ca. 3,7 ha wird im Osten durch die Straße "Lehrter Feld" und im Süden größtenteils durch den "Schlichtwiesengraben" begrenzt. In ca. 300-400 m Entfernung verläuft südwestlich die Kreisstraße 243.

Die genaue Lage und Abgrenzung des Plangebietes ergibt sich aus der Planzeichnung.

1.2 Anlass und Erfordernis

Mit Inkrafttreten der Baugesetzbuch (BauGB) - Novelle 2013 erfolgte eine Neuregelung des § 35 Abs.1 Nr.4, nach der nur noch Tierhaltungsanlagen, die unterhalb der Schwelle der UVP-Vorprüfungspflicht (UVPG = Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) liegen oder die landwirtschaftlich (im Sinne des § 201 BauGB) sind, im Außenbereich privilegiert zulässig sein können. Größere, nichtlandwirtschaftliche (d.h. gewerbliche) Tierhaltungsanlagen fallen somit nicht mehr unter den Privilegierungstatbestand des § 35 Abs. 4 BauGB.

Das Plangebiet ist mit den Gebäuden und Anlagen einer landwirtschaftlichen Hofstelle bebaut. Der Betreiber beabsichtigt, seine Hofstelle neu zu strukturieren und um zwei Kälberställe zu erweitern. Nach der Erweiterung soll die Gesamtanlage insgesamt 132 Mastbullen und 1.490 Aufzuchtkälber umfassen.

Der Schwellenwert, ab der die privilegierte Zulässigkeit von gewerblichen Tierhaltungsanlagen nicht mehr gegeben ist, beträgt bei einem Betrieb zur Intensivhaltung und Aufzucht von Kälbern 500 Plätze (Anlage 1 zum UVPG, Nr. 7.6.2). Der Betrieb ist daher insgesamt als gewerblich i.S.d. Bauplanungsrechtes einzuordnen. Die geplante Umstrukturierung und Erweiterung ist somit nur mit Hilfe einer entsprechenden Bauleitplanung (Aufstellung eines Bebauungsplanes und Festsetzung eines Sondergebietes für gewerbliche Tierhaltungsanlagen) realisierbar.

1.3 Städtebauliche Ziele

Neben den betrieblichen Bedürfnissen der Landwirtschaft will die Stadt Haselünne bei einer derartigen Bauleitplanung auch die allgemeinen städtebaulichen Zielvorstellungen, welche sie im Rahmen eines Konzeptes für die Ermittlung von Flächen, auf denen im Stadtgebiet gewerbliche Tierhaltungsanlagen zugelassen werden können, erarbeitet hat, berücksichtigen.

Zu den allgemeinen städtebaulichen Zielvorstellungen zählen in Haselünne insbesondere folgende Belange:

Sicherung wertvoller Natur- und Freiraumbereiche

- Funktion der Stadt Haselünne als "staatlich anerkannter Erholungsort"
- Sicherung der zukünftigen Siedlungsentwicklung
- Ausweisung geeigneter Standorte, an denen gewerbliche Tierhaltungsanlagen errichtet werden können
- Erweiterung von Tierhaltungsanlagen möglichst im Umfeld vorhandener Standorte, um einer Zersiedelung der Landschaft entgegenzuwirken

Der vorliegende Standort erfüllt diese Zielvorstellungen. Das geplante Sondergebiet dient konkret der Sicherung und Entwicklung eines vorhandenen landwirtschaftlichen Betriebes mit gewerblicher Tierhaltung. Dabei handelt es sich nicht um eine neue Standortausweisung, sondern um Umstrukturierungs- und Erweiterungsmaßnahmen im Bereich einer bestehenden Hofstelle. Dem grundsätzlichen städtebaulichen Ziel der Stadt, Tierhaltungsanlagen möglichst im Umfeld vorhandener Standorte zu erweitern, ist damit entsprochen.

2 Rahmenbedingungen

2.1 Raumordnerische Vorgaben / Entwicklungskonzept der Stadt Haselünne

Im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Emsland ist der Bereich des Plangebietes nicht als Vorranggebiet für andere Nutzungen dargestellt. Das Plangebiet befindet sich in einem Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft, aufgrund des hohen Ertragspotenzials.

Nach dem Entwicklungskonzept der Stadt Haselünne, kommt der Fläche ebenfalls keine besondere Aufgabe zur Siedlungsentwicklung oder für Erholungsfunktionen zu.

2.2 Flächennutzungsplan

Gemäß § 8 (2) BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln.

Der bisher wirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Haselünne stellt das Plangebiet, wie auch die umgebenden Flächen, als Fläche für die Landwirtschaft dar.

Parallel zum Bebauungsplan wird für das Plangebiet daher auch der Flächennutzungsplan der Stadt durch Darstellung eines Sondergebietes für gewerbliche Tierhaltungsanlagen geändert (Änderung Nr. 38 A des Flächennutzungsplanes).

2.3 Örtliche Gegebenheiten

Das Plangebiet ist im östlichen Bereich mit den Gebäuden und Anlagen einer landwirtschaftlichen Hofstelle bebaut, welche nördlich, östlich und südlich von zum Teil altem Baumbestand umgeben ist. Am nordöstlichen Rand unmittelbar

angrenzend zur Hofstelle befindet sich das dazugehörige Altenteilergebäude. Die Freiflächen im Bereich der Bebauung sind als Zufahrts- oder Hoffläche zum großen Teil versiegelt.

Westlich der Gebäude schließt sich innerhalb des Plangebietes eine überwiegend landwirtschaftlich genutzte Fläche an. Die westliche Spitze dieser Fläche ist mit Gehölzen bestanden.

Südlich des Plangebietes verläuft der "Schlichtwiesengraben", ein Gewässer II. Ordnung. Der Graben wird im südöstlichen Bereich des Plangebietes von einer bestehenden Zufahrt des Betriebes überquert, welche nach Osten in die dort verlaufende Straße "Lehrter Feld" einmündet und den südöstlichen Rand des Plangebietes definiert. Nach Westen wird der Graben an seiner Südseite abschnittsweise von Gehölzen begleitet. Auch im Nordwesten ist das Plangebiet durch einen Gehölzstreifen eingebunden. Im Übrigen ist das Plangebiet vollständig von intensiv ackerbaulich genutzten Flächen umgeben.

An der Straße "Lehrter Feld" befinden sich vereinzelte Wohnnutzungen im Außenbereich, wobei die nächstgelegenen Fremdwohnnutzungen südlich bzw. nordöstlich des Plangebietes Abstände von ca. 220 m bzw. 250 m einhalten. Im Übrigen ist das Gebiet von landwirtschaftlich genutzten Flächen umgeben. In ca. 220 m Entfernung südwestlich verläuft die Kreisstraße 243. Der Abstand der Straße vergrößert sich nach Osten auf ca. 400 m.

Ca. 500 m nordwestlich des Plangebietes befindet sich die Wohnsiedlung "Am Mühlenmoor" im Stadtgebiet von Meppen. Zur nördlich gelegenen Ortslage von Lehrte mit ausgewiesenen Wohn- und Mischgebieten hält das Plangebiet einen Abstand von über 1 km ein.

Weitere Angaben zu den bestehenden Nutzungen und den naturräumlichen Gegebenheiten finden sich im Umweltbericht in den Kap. 5.2.1. "Bestehende Nutzungsstruktur" und 5.2.2 "Beschreibung der Umwelt".

3 Konzept zur Ermittlung von Flächen für Tierhaltungsanlagen

Die Stadt Haselünne hat ein Konzept für die Ermittlung von Flächen, auf denen gewerbliche Tierhaltungsanlagen zugelassen werden können, erarbeitet.

Nach diesem Konzept sollen Tierhaltungsanlagen grundsätzlich vorrangig an bestehenden Hofstellen oder an bereits vorbelasteten Standorten errichtet werden.

Für die Suche nach gänzlich neuen gewerblichen Tierhaltungsstandorten sollen folgende Kriterien angewendet werden:

- 1. für gewerbliche Tierhaltungsanlagen nicht geeignete Flächen:
 - Bauflächen (durch Bebauungspläne und Flächennutzungspläne festgesetzte bzw. dargestellte Flächen),

- Siedlungsentwicklungsflächen des städtebaulichen Entwicklungskonzeptes,
- Im Zusammenhang bebaute Ortsteile (gem. § 34 BauGB),
- Satzungsgebiete (§ 34 und § 35 BauGB),
- Wald, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Kompensationsflächen,
- 2. Bereiche in denen in der Regel andere Belange entgegenstehen:
 - Überschwemmungsgebiete (evtl. Erweiterungen an bestehenden Standorten, wenn entsprechender Ersatzretentionsraum geschaffen wird, keine gesonderten neuen Stallstandorte),
 - Wertvolle Landschaftsbereiche für Erholung und Natur und Landschaft (angelehnt an das RROP des Landkreises Emsland),
 - Entwicklungsbereiche für Freizeit und Erholung.
- 3. Vorsorgeabstände zu empfindlichen Nutzungen:
 - zu Wohngebieten: 700 m, zu Mischgebieten o.ä.: 600 m (in Anlehnung an die GIRL sowie zur Erhaltung des Landschaftsbildes), wenn der Immissionswert 0,10 (10 % der Jahresstunden) gemäß GIRL eingehalten wird (Gesamtbelastung = Vor- und Zusatzbelastung),
 - zu Dorfgebieten 600 m, wenn der Immissionswert 0,12 (12 % der Jahresstunden) gemäß GIRL eingehalten wird (Gesamtbelastung),
 - zu Gewerbe- und Industriegebieten o.ä.: 400 m, wenn der Immissionswert 0,15 (15 % der Jahresstunden) gemäß GIRL eingehalten wird (Gesamtbelastung),
 - zum Gebiet des staatlich anerkannten Erholungsortes Haselünne: 1000 m, wenn der Immissionswert an der Grenze des ausgewiesenen staatlich anerkannten Erholungsortes von 0,10 (10 % der Jahresstunden) gemäß GIRL deutlich unterschritten wird (Gesamtbelastung),
 - zu Einzelhäusern im Außenbereich: 200 m, wenn der Immissionswert 0,15 (15 % der Jahresstunden) gemäß GIRL eingehalten wird (Gesamtbelastung),
 - zu Erholungswald bzw. für die Erholung wertvolle Bereiche (RROP):
 150 m (mit ausreichendem Puffer entsprechend der Örtlichkeit) und wenn dabei der Immissionswert von 0,15 (15 % der Jahresstunden) gemäß GIRL am Rand des Gebietes eingehalten wird.
 - zu Naturschutzgebieten und Landschaftsschutzgebieten: 200 m;
 - zu bedeutsamen Wanderwegen: 200 m

(die Abstände gelten auch für die im Stadtentwicklungskonzept entsprechend dargestellten Entwicklungsflächen)

Die Einhaltung der erforderlichen Richtwerte / Grenzwerte (Gesamtbelastung der Geruchsimmissionen, Stickstoffdeposition u.ä.) ist bei der Entwicklung

neuer Standorte nachzuweisen. Außerdem muss eine ausreichende Erschließung gewährleistet sein.

Im vorliegenden Fall handelt es sich nicht um einen gänzlich neuen Tierhaltungsstandort, sondern um die Erweiterung einer bestehenden Hofstelle. Die vorliegende Fläche ist jedoch entsprechend dem Planungskonzept ermittelt.

4 Inhalt des Bebauungsplanes

4.1 Art der baulichen Nutzung

Entsprechend der formulierten Zielsetzung der Stadt, durch die Festsetzung entsprechender Bebauungsplangebiete für die gewerbliche Tierhaltung, eine bedarfsorientierte Entwicklung der gewerblichen Tierhaltungsanlagen sicherzustellen, bei der neben den Investitionsinteressen und betrieblichen Bedürfnissen der Landwirtschaft auch die städtebaulichen Zielvorstellungen der Stadt berücksichtigt werden können, wird im Plangebiet ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "gewerbliche Tierhaltungsanlagen" gemäß § 11 BauNVO festgesetzt. Innerhalb dieses Sondergebietes sind Vorhaben der nicht landwirtschaftlichen, gewerblichen Tierhaltung (gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB) zulässig.

Gleichzeitig wird festgesetzt, dass im Sondergebiet (SO) höchstens eine Anlage (im Sinne des immissionsrechtlichen Anlagenbegriffs) zulässig ist. Eine Anlage eines Betreibers kann dabei jedoch aus mehreren Ställen bzw. Teilanlagen bestehen.

Durch diese Festsetzung soll verhindert werden, dass eine spätere Aufteilung des Sondergebietes vorgenommen wird und es dazu kommen kann, dass die Immissionskontingente des Sondergebietes durch eine Teilfläche vollständig "verbraucht" werden und gleichzeitig Flächen ohne Immissionskontingente verbleiben. Falls mehrere Anlagen im Sondergebiet errichtet werden sollen, ist gegebenenfalls eine weitere Unterteilung der Flächen im Rahmen einer Änderung des Bebauungsplanes durchzuführen. Für jede Teilfläche sind dann gesonderte Immissionskontingente festzulegen.

Ebenfalls zulässig sind im Sondergebiet die der Anlage dienenden Nutzungen und Nebenanlagen, wie z.B. Lagergebäude, Lagerplätze, Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsräume sowie Garagen und Stellplätze.

Des Weiteren sind im Plangebiet Vorhaben zur energetischen Nutzung von Sonnenenergie (Photovoltaikanlagen) zulässig, soweit diese auf den Gebäuden der Tierhaltungsanlagen errichtet werden. Damit soll die übliche Nutzung der Sonnenenergie auf den Gebäuden von Tierhaltungsanlagen im Plangebiet sichergestellt werden.

Das Plangebiet umfasst auch die bestehende Hofstelle mit Wohnhaus des Anlagenbetreibers und das Altenteilergebäude. Als weitere Nutzung sollen daher im Plangebiet max. 2 Wohnungen zulässig sein, sofern diese im Zusammenhang mit der Anlage stehen und vom bisherigen Eigentümer oder seiner Familie selbst genutzt werden.

Mit Datum vom 29.06.2020 hat das Ingenieurbüro "Fides Immissionsschutz & Umweltgutachter", Lingen, eine Immissionsprognose (Anlage 1) zu den Geruchsimmissionen im Bereich des Plangebietes nach der GIRL 2008 vorgelegt. Der Sondergebietsfläche im Plangebiet werden dabei anhand einer Tabelle die belästigungsrelevanten Kenngrößen der Zusatzbelastung der Geruchsimmissionen, die von der Plangebietsfläche (SO) an den definierten Immissionspunkten (nächstgelegene Wohnhäuser, IP 1 bis IP 4) immittiert werden darf, zugeordnet.

Die Festsetzung von "Immissionskontingenten" stellt eine brauchbare Möglichkeit dar, die Emissionen von Betrieben oder Anlagen zu begrenzen. In einem Sondergebiet kann die Art der zulässigen Betriebe auch durch ihr Emissionsverhalten definiert werden, sofern keine unzulässigen "Summenpegel" festgesetzt werden. Entsprechend dem Urteil des BVerwG vom 18.08. 2005 (AZ: 4C 13/04) kann eine Gemeinde in jeweils vom Emissionsschwerpunkt definierten Abständen einzuhaltende "Immissionsgrenzwerte" festlegen (siehe o.g. Urteil, Nr. 4.2), soweit mit diesen Werten das Emissionsverhalten für jeden Emittenten gesondert ermittelt werden kann. Dazu werden im vorliegenden Fall dem Sondergebiet die konkret an den festgelegten Immissionsorten (IP 1 bis IP 4) einzuhaltenden Immissionskontingente zugeordnet. Für das Sondergebiet sind damit die zulässigen maximalen Geruchsemissionen festgelegt.

4.2 Maß der baulichen Nutzung

Das zulässige Maß der baulichen Nutzung orientiert sich insgesamt an einer Bebauung mit heute üblichen Stallanlagen für die Rinder- bzw. Kälberhaltung.

Die festgesetzte maximal zulässige Grundfläche von 20.000 m² und die Abgrenzung der überbaubaren Fläche berücksichtigt zum einen die vorhandene Bebauung und im Übrigen den für die ergänzend geplanten Anlagen erforderlichen Flächenbedarf. Neben den geplanten Stallneubauten für die Kälberhaltung sind zudem eine Mistlagerhalle sowie ein Güllehochbehälter geplant. Die Errichtung dieser Anlagen ist innerhalb der vorliegenden Fläche möglich.

Auch die festgesetzte maximale Gebäudehöhe von 12 m, bezogen auf die Fahrbahnoberkante der Straße "Lehrter Feld", lässt ausreichend Spielraum für die geplanten Gebäude und hält sich gleichzeitig im üblichen Rahmen, der im Außenbereich durch landwirtschaftliche Hofstellen geprägt ist.

Die Höhenbeschränkung gilt nicht für Anlagen des Immissionsschutzes, wie z.B. Schornsteine und Abluftkamine. Für die Funktionsfähigkeit derartiger Anlagen können Höhen über 12 m nicht nur zweckmäßig, sondern erforderlich sein. Die zulässige Höhe solcher Anlagen wird daher auf den Höchstwert von 20 m festgesetzt.

4.3 Bauweise und Baugrenzen

Im Plangebiet wird eine Bauweise nicht festgesetzt. Dies bedeutet, dass auch Baukörper mit einer Länge von mehr als 50 m zulässig sind.

Mit den bestehenden Stallanlagen sind im Plangebiet bereits Baukörper mit über 50 m Länge vorhanden. Aus diesem Grund und weil sich die Baukörper in diesem Gebiet auch weiterhin nach den betrieblichen Notwendigkeiten richten sollen, werden die Gebäudelängen nicht eingeschränkt.

Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen dienen in erster Linie dem Schutz der vorhandenen bzw. vorgesehenen Anpflanzungen, die in weiten Teilen des Plangebietes die vorhandene und geplante Bebauung eingrünen.

Zudem verläuft an der südlichen Plangebietsgrenze mit dem "Schlichtwiesengraben" ein öffentliches Gewässer (II. Ordnung). Zum Graben ist für Unterhaltungsarbeiten ein Gewässerrandstreifen in einer Breite von 5 m ab der oberen Böschungskante zu berücksichtigen. Die südliche Baugrenze wird mit einem ausreichenden Abstand festgesetzt. Der Unterhaltungsstreifen ist von jeglichen Einzäunungen, Bodenablagerungen oder Anpflanzungen freizuhalten.

4.4 Örtliche Bauvorschriften gem. § 84 Abs. 3 NBauO

Im Plangebiet sollen mit den ergänzend geplanten Stallanlagen Gebäude mit großer Länge entstehen. Die Baukörper sind von Anfang an durch randlich bzw. angrenzend vorhandene Gehölzstrukturen eingebunden. Diese können die Auswirkungen der geplanten Gebäude auf das Landschaftsbild minimieren.

Darüber hinaus wird jedoch durch örtliche Bauvorschrift festgesetzt, dass für die Dacheindeckung und Außenwandflächen nur nichtreflektierende Materialien mit Farbtönen in den Farben Rot, Braun, Grau und Grün verwendet werden dürfen. Damit wird die Farbgebung auf wenig dominante Farben begrenzt, die zur Vermeidung einer zusätzlichen Belastung des Landschaftsbildes beitragen.

Zur Definition der zulässigen Farbgestaltung wird durch die Angabe von RAL-Farbtönen ein Rahmen gesetzt, durch den sichergestellt werden soll, dass die Farbgebung in ihrem Gesamteindruck dem festgesetzten Farbton noch entspricht.

Bei der Regenwasserbeseitigung sollen Auswirkungen von geplanten Flächenversiegelungen auf den Grundwasserstand möglichst gering gehalten werden. Das Plangebiet ist bereits in wesentlichen Teilen bebaut bzw. versiegelt. Das Oberflächenwasser versickert vor Ort. Diese Regelung soll auch weiterhin Bestand haben. Durch örtliche Bauvorschrift wird daher festgesetzt, dass das im Plangebiet anfallende unbelastete Oberflächenwasser vor Ort oberflächig über eine belebte, begrünte Bodenzone zu versickern bzw. entsprechend dem natürlichen Abfluss gedrosselt abzuleiten ist. Eine Nutzung als Brauchwasser ist zulässig.

4.5 Grünordnerische Festsetzungen

Die grünordnerischen Festsetzungen des Bebauungsplans haben die Grundfunktion, die landschaftliche Einbindung des Sondergebietes sicherzustellen, Beeinträchtigungen von Arten und Lebensgemeinschaften und des Bodens zu

minimieren und gleichzeitig die Eingriffe in den Naturhaushalt, soweit wie möglich, im Plangebiet auszugleichen.

Zu diesem Zweck werden die vorhandenen Gehölzstrukturen zum überwiegenden Teil erhalten und durch Festsetzung dauerhaft in ihrem Bestand gesichert. Darüber hinaus wird die Versiegelung innerhalb der Sondergebietsfläche auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt.

4.6 Erschließung

4.6.1 Verkehrserschließung

Die vorhandene Bebauung im Plangebiet ist von Osten über die angrenzend verlaufende Straße "Lehrter Feld" erschlossen. Neben einer Zufahrt im nördlichen Bereich des Plangebietes verfügt die bestehende Hofstelle über eine weitere Zufahrt am südöstlichen Rand des Plangebietes. Die verkehrliche Anbindung der im Gebiet ergänzend geplanten Bebauung kann ebenfalls über die bestehenden Zufahrten erfolgen.

Die Straße "Lehrter Feld" hat nach Süden Anschluss an die K 243 und nach Norden an die Helter Straße (K 223). Der Anschluss des Plangebietes an das örtliche und überörtliche Verkehrsnetz ist somit sichergestellt.

4.6.2 Wasserwirtschaftliche Erschließung

a) Wasserversorgung

Die Versorgung mit Trink- und Brauchwasser kann im Plangebiet durch die zentrale Wasserversorgung des Trink- und Abwasserverbandes "Bourtanger Moor" mit Sitz in Meppen sichergestellt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich das Plangebiet im Wassergewinnungsgebiet des Wasserwerks Haselünne befindet. Die gesetzlichen Schutzauflagen und technischen Regeln sind einzuhalten, damit eine Gefährdung des Grundwassers ausgeschlossen werden kann.

b) Abwasserbeseitigung

Im Bereich des Plangebietes befindet sich kein Schmutzwasserkanal.

Für Hausabwässer steht eine Kleinkläranlage zur Verfügung.

Das in den vorhandenen und geplanten Stallanlagen anfallende Schmutzwasser wird in ausreichend dimensionierten Schmutzwasserbehältern aufgefangen und während der gesetzlichen Ausbringungszeit auf den landwirtschaftlichen Flächen verwertet. Ein Anschluss der Stallanlagen an die zentrale Abwasserbeseitigung ist somit nicht erforderlich.

c) Oberflächenentwässerung

Bei der Oberflächenentwässerung sollen Auswirkungen der geplanten Flächenversiegelung auf den Grundwasserstand möglichst gering gehalten sowie eine Verschärfung der Abflusssituation vermieden werden.

Das Plangebiet ist bereits in Teilen bebaut bzw. versiegelt. Das Oberflächenwasser versickert, sofern es nicht als Brauchwasser genutzt wird, vor Ort. Diese Regelung soll weiterhin Bestand haben. Teile des Plangebietes sind mit einem Erhaltungsgebot für Bäume und Sträucher belegt. Innerhalb dieser Flächen können bei Bedarf flache Versickerungsanlagen angelegt werden. Insgesamt stehen ausreichende Flächen für die Versickerung zur Verfügung.

Für geplante wasserwirtschaftliche Maßnahmen sind die entsprechenden Genehmigungen und/oder Erlaubnisse nach dem Wasserhaushaltsgesetz in Verbindung mit dem Niedersächsischen Wassergesetz bei der zuständigen Wasserbehörde zu beantragen.

d) Brandschutz

Die erforderliche Löschwasserversorgung ist nach den technischen Regeln Arbeitsblatt W 405 (aufgestellt vom DVGW) in Absprache mit der zuständigen Feuerwehr zu erstellen.

e) Gewässer II. Ordnung

Im südöstlichen Bereich bzw. südlich des Plangebietes verläuft der "Schlichtwiesengraben", ein Gewässer II. Ordnung. Gemäß § 38 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ist im Außenbereich an Gewässern für Unterhaltungszwecke ein Gewässerrandstreifen von 5,0 m, gemessen ab der oberen Böschungskante, zu berücksichtigen. Dieser ist von jeglichen Einzäunungen, Bodenablagerungen oder Anpflanzungen freizuhalten.

Die südliche Baugrenze hält zur Böschungsoberkante des Grabens einen entsprechenden Abstand ein.

4.6.3 Energieversorgung

Die Versorgung des Plangebietes mit der notwendigen Energie kann, soweit nicht bereits vorhanden, durch die Energieversorgung Weser-Ems (EWE) erfolgen.

4.6.4 Abfallbeseitigung

Die Entsorgung der im Plangebiet anfallenden Abfälle kann entsprechend den abfallrechtlichen Bestimmungen sowie der jeweils gültigen Satzungen zur Abfallentsorgung des Landkreises Emsland erfolgen. Träger der öffentlichen Abfallentsorgung ist der Landkreis Emsland. Die Beseitigung der festen Abfallstoffe ist damit gewährleistet.

Eventuell anfallender Sonderabfall ist einer, den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Entsorgung zuzuführen.

5 Umweltbericht

5.1 Einleitung

5.1.1 Kurzdarstellung des Planinhaltes

Entsprechend den Ausführungen unter Punkt 1.2 und 3.1 dient die vorliegende Planung der Steuerung von "gewerblichen" Tierhaltungsanlagen. Mit dem vorliegenden Bebauungsplan soll ein Bereich gemäß § 30 BauGB geschaffen werden, in dem "gewerbliche" Tierhaltungsanlagen zugelassen werden können. Gleichzeitig sollen dabei auch die allgemeinen städtebaulichen Zielvorstellungen der Stadt berücksichtigt werden.

Das Plangebiet ist in Teilen bereits mit den Gebäuden und Anlagen der landwirtschaftlichen Hofstelle bebaut. Durch die vorliegende Planung wird auf weiteren Teilflächen des Plangebietes eine Bebauung ermöglicht und damit eine Versiegelung von Grundflächen vorbereitet. Konkret ist die Festsetzung einer Grundfläche von 20.000 qm vorgesehen. Durch die ergänzend geplante Bebauung und Bodenversiegelung können auf die Schutzgüter Wasser, Boden, Pflanzen und Tiere erhebliche Auswirkungen entstehen.

Aufgrund der geplanten Nutzung können sich außerdem insbesondere Auswirkungen auf schützenswerte Biotope durch Ammoniak- und Stickstoffimmissionen ergeben.

Auf das Schutzgut Mensch sind durch die zukünftig möglichen Tierhaltungsanlagen Auswirkungen aufgrund von Geruchsimmissionen denkbar.

Sonstige erhebliche Immissionen, die das Plangebiet oder die Nachbarschaft beeinträchtigen, sind nicht zu erwarten.

Hinsichtlich der Höhenentwicklung soll im Plangebiet eine Bebauung bis zu einer maximalen Höhe von 12 m ermöglicht werden. Dies entspricht den bereits vorhandenen Gebäudehöhen. Zudem wird die ergänzend vorgesehene Bebauung durch vorhandene Gehölze in die Landschaft eingebunden, sodass erhebliche negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild nicht zu erwarten sind.

5.1.2 Ziele des Umweltschutzes

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

§ 1 BNatSchG nennt die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Danach sind Natur und Landschaft so zu schützen, dass die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. Der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft.

In der Bauleitplanung werden diese Ziele u.a. durch die Anwendung des § 14 (Eingriffe in Natur und Landschaft), des § 15 (Verursacherpflichten, Unzulässigkeit von Eingriffen) und des § 18 (Verhältnis zum Baurecht) berücksichtigt.

Artenschutzrechtliche Bestimmungen des BNatSchG

Die relevanten speziellen artenschutzrechtlichen Verbote der nationalen Gesetzgebung sind in § 44 Abs. 1 BNatSchG formuliert. Hiernach ist es verboten:

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- 3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten unter bestimmten Voraussetzungen Einschränkungen der speziellen artenschutzrechtlichen Verbote:

Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten für die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote folgende Maßgaben: Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten diese Maßgaben entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- oder Vermarktungsverbote vor.

<u>Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAG-BNatSchG)</u>

Das NAGBNatSchG bezieht sich auf den Schutz der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten, ihrer Lebensstätten und Biotope auf das BNatSchG.

Die rechtlichen Grundlagen zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten sind in den §§ 38 (zum allgemeinen Arten-, Lebensstätten- und Biotopschutz), § 39 (allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen) und § 44 (besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten) des BNatSchG festgelegt. Danach ist es verboten, ohne vernünftigen Grund Lebensstätten wild lebender Tier- und Pflanzenarten zu zerstören oder sonst erheblich zu beeinträchtigen oder wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten.

Die Naturschutzbehörde führt ein Verzeichnis der im Sinne der §§ 23 bis 26 und §§ 28 bis 30 BNatSchG geschützten Teile von Natur und Landschaft, einschließlich der Wallhecken im Sinne von § 22 Abs. 3 Satz 1 NAGBNatSchG, der Flächen im Sinne von § 22 Abs. 4 Satz 1 und der gesetzlich geschützten Biotope im Sinne des § 24 Abs. 2 NAGBNatSchG sowie der Natura 2000-Gebiete in ihrem Bereich.

Das Plangebiet ist nicht als ein schutzwürdiger oder nach dem BNatSchG geschützter Bereich gekennzeichnet.

Landschaftsrahmenplan (LRP) nach § 10 BNatSchG

Im Landschaftsrahmenplan werden gem. § 10 BNatSchG die überörtlichen konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege für Teile des Landes dargestellt. Dabei sind die Ziele der Raumordnung zu beachten sowie die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen. Landschaftsrahmenpläne sind für alle Teile des Landes aufzustellen. Gemäß § 3 NAGBNatSchG ist die Naturschutzbehörde für die Aufstellung des Landschaftsrahmenplanes zuständig.

Im Landschaftsrahmenplan (LRP) des Landkreises Emsland (2001) ist das Plangebiet vollständig als Raum mit sekundärer Planungspriorität gekennzeichnet. In solchen Bereichen sollten laut LRP allgemein gültige Maßnahmen zur Verbesserung sowie zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft vorgesehen werden. Von den vorgeschlagenen Maßnahmen treffen "Erweiterung des Heckennetzes" und "Anreicherung der Feldflur mit Kleinstrukturen" auf den Bereich des Plangebietes zu. In Siedlungsgebieten sollte auf eine "Durchlässigkeit" für Arten und Lebensgemeinschaften geachtet werden (extensive Pflege der Grünflächen, Verwendung standortgerechter, einheimischer Gehölze).

Naturschutzrechtliche Vorgaben sowie schutzwürdige Bereiche sind für das Plangebiet nicht ausgewiesen.

Die Aussagen des LRP werden im Rahmen der vorliegenden Planung berücksichtigt.

Landschaftsplan (LP) nach § 11 BNatSchG

Die für die örtliche Ebene konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden auf der Grundlage des Landschaftsrahmenplanes im Landschaftsplan dargestellt. Der Landschaftsplan enthält Angaben über den vorhandenen und den zu erwartenden Zustand

von Natur und Landschaft, die konkretisierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die Beurteilung des vorhandenen und zu erwartenden Zustands von Natur und Landschaft und die Erfordernisse und Maßnahmen zur Umsetzung der konkretisierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Die Stadt Haselünne hat keinen Landschaftsplan aufgestellt, es gelten daher die Vorgaben des LRP.

Bundesimmissionsschutzgesetz

Nach § 50 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden.

Landwirtschaftliche Immissionen

Nach dem gemeinschaftlichen Runderlass d. MU, d. MS, d. ML u.d. MW v. 23.07.2009 (veröffentlicht im Nds. Mbl. Nr. 36/2009) ist für den Bereich der Landwirtschaft zunächst die TA-Luft sowie die jeweils maßgebliche VDI-Richtlinie¹ anzuwenden. Nur sofern sich damit Probleme nicht lösen lassen, kommen die weiteren Verfahrensschritte nach der aktuellen Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL 2008) zur Anwendung.

Die GIRL 2008 enthält für verschiedene Baugebietsarten Richtwerte zur Beurteilung einer im Regelfall erheblichen Belästigung gemäß § 3 Abs. 1 BImSchG. Der GIRL-Richtwert für Wohn- und Mischgebiete beträgt eine Geruchseinheit (GE) pro cbm Luft (erkennbarer Geruch) an bis zu 10 % der Jahresstunden (Immissionswert IW = 0,10). Für Dorfgebiete sind Geruchsimmissionen an bis zu 15 % der Jahresstunden zulässig. Im Außenbereich können höhere Werte im Einzelfall zugelassen werden. Bei Sondergebieten richtet sich die Schutzbedürftigkeit nach dem konkreten Gebietscharakter.

Sonstige Immissionen

Sonstige schädliche Umwelteinwirkungen durch Anlagen, wie z.B. Luftverunreinigungen, Erschütterungen, Licht und Wärme, sind zu berücksichtigen, wenn sie gemäß § 3 Abs. 1 BlmSchG nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Sind bezüglich der Luftqualität maßgebliche Werte, insbesondere die der 39. BlmSchV vom 06.08.2010 überschritten, sind Luftreinhaltepläne zu erstellen. In Gebieten, in denen kein Luftreinhalteplan erstellt wurde oder erforderlich ist, ist der Erhalt der bestmöglichen Luftqualität als Belang zu berücksichtigen (§1a (6) Nr. 7 h BauGB).

_

¹ Die früheren VDI-Richtlinien 3471 bis 3474 (Emissionsminderung für unterschiedliche Tierarten) wurden zwischenzeitlich durch die VDI-Richtlinie 3894 "Emissionen und Immissionen aus Tierhaltungsanlagen", Blatt 1 und 2, Sept. 2011, ersetzt.

5.2 Bestandsaufnahme

Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden

5.2.1 Beschreibung der bestehenden Nutzungsstruktur (Schutzgut Mensch)

5.2.1.1 Wohn- und Arbeitsumfeld / Schutzbedürftigkeit

Eine Beschreibung der vorhandenen Nutzungssituation ist auch in Kap. 2.3 zu finden.

Der östliche Bereich des Plangebietes ist bereits in wesentlichen Teilen mit den Gebäuden und Anlagen der landwirtschaftlichen Hofstelle bebaut. Die westliche Spitze ist mit Gehölzen bestanden. Der übrige Bereich des Plangebietes wird größtenteils ackerbaulich genutzt.

Nord- und südöstlich des Plangebietes befinden sich in ca. 200 - 300 m Entfernung einzelne im Außenbereich gelegene Wohnnutzungen und nordwestlich in ca. 500 m Abstand die Wohnsiedlung "Am Mühlenmoor". Zur nördlich gelegenen Ortslage von Lehrte mit ausgewiesenen Wohn- und Mischgebieten hält das Plangebiet bereits einen Abstand von über 1 km ein.

Sonstige emittierende Anlagen (z.B. Gewerbebetriebe oder Sportanlagen), deren Auswirkungen oder deren Belange zu beachten wären, sind im näheren Umfeld des Plangebietes nicht vorhanden.

5.2.1.2 Immissionssituation

a) Bestehende Geruchsimmissionen (Anlage 1)

Das Plangebiet ist mit den Gebäuden und Stallanlagen einer landwirtschaftlichen Hofstelle bebaut. Südlich des Plangebietes befinden sich weitere landwirtschaftliche Betriebe mit Tierhaltungsanlagen. Nordöstlich befindet sich das bereits ausgewiesene "Sondergebiet Tierhaltungsanlage I". Das Sondergebiet ist derzeit noch nicht bebaut, ging jedoch bei der Ermittlung der zu erwartenden Geruchsimmissionssituation durch das Ingenieurbüro Fides Immissionsschutz & Umweltgutachter (Anlage 1) mit der gemäß Festsetzung maximal zulässigen Tierhaltung als Vorbelastung mit ein.

Gemäß Vorgabe des Landkreises Emsland zur Ermittlung des Beurteilungsraumes und Untersuchungsgebietes ist der Beurteilungsraum auf Basis der durch den Betrieb hervorgerufenen 2 % - Geruchsstundenhäufigkeit (2 %-Isolinie) und des 600 m Radius um den Betrieb zu ermitteln und es sind innerhalb dieses Bereiches gelegene Immissionsorte zu betrachten.

Bei einer Unterschreitung des Immissionsbeitrags von 2 % (d.h. erkennbarer Geruch an bis zu 2 % der Jahresstunden) ist davon auszugehen, dass die Anlage die belästigende Wirkung der vorhandenen Belastung nicht relevant erhöht (Irrelevanzgrenze).

Nach der Untersuchung ergeben sich im Bereich der danach zu berücksichtigenden nächstgelegenen Wohnnutzungen im Umfeld des Plangebietes (IP1 bis IP4) gemäß dem jetzigen Bestand folgende Immissionswerte bzw. die folgenden Geruchsbelastungen (s. Anlage 5.1 des Gutachtens):

IP1 IW 0,07 (7 % der Jahresstunden)

IP2 IW 0,05 (5 % der Jahresstunden)

IP3 IW 0,09 (9 % der Jahresstunden)

IP4 IW 0,11 (11 % der Jahresstunden)

An dem Wohnhaus des landwirtschaftlichen Betriebes im Plangebiet beträgt die Gesamtbelastung an Geruchsimmissionen (ohne die eigene Tierhaltung) 5 % der Jahresstunden.

Im Plangebiet ist die Erweiterung der Tierhaltung geplant. Vorgesehen ist der Bau von zwei neuen Kälberaufzuchtställen mit jeweils 360 Plätzen. Des Weiteren sind eine Mistlagerhalle und ein Güllehochbehälter geplant.

Von diesen geplanten Nutzungen gehen weitere Emissionen aus (zu den Auswirkungen, s. Kap. 5.4.1.2 und Anlage 1) In dem Geruchstechnischen Bericht sind auch Untersuchungen bzw. Aussagen zu den Ammoniak- und Stickstoffimmissionen enthalten.

b) Verkehrsimmissionen

Mit der K 243 verläuft die nächste Hauptverkehrsstraße in über 200 m Abstand südwestlich zum Plangebiet. Der Abstand vergrößert sich nach Osten auf ca. 400 m. Zum vorhandenen Wohnhaus mit schutzbedürftigen Räumen im Plangebiet hält die Kreisstraße daher bereits einen Abstand von über 400 m ein. Aufgrund dieser Entfernungen sind unzulässige Lärmimmissionen im Plangebiet durch die Kreisstraße nicht zu erwarten.

c) Sonstige Immissionen

Gewerbliche oder sonstige Anlagen (z.B. Sportanlagen), deren Auswirkungen oder deren Belange zu beachten sind, sind im Umfeld des Plangebietes nicht vorhanden. Es sind im Plangebiet diesbezüglich daher keine Beeinträchtigungen im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7 c BauGB, die von potenziell störenden Anlagen ausgehen könnten, zu erwarten.

5.2.1.3 Erholungsfunktion

Das Plangebiet befindet sich westlich der Straße "Lehrter Feld". Der östliche Bereich ist mit den Gebäuden und Anlagen der landwirtschaftlichen Hofstelle bebaut. Der für eine ergänzende Bebauung vorgesehene westliche Bereich wird intensiv landwirtschaftlich als Acker genutzt. Aufgrund dieser Nutzungen kommt dem Plangebiet keine Naherholungsfunktion zu.

Von Bedeutung sind jedoch die randlich und in der westlichen Spitze des Plangebietes vorhandenen Gehölzstrukturen, welche die innerhalb der Plangebietsfläche vorhandene Bebauung in die Landschaft einbinden.

Die Umgebung des Plangebiets ist von weiträumigen Acker- und Grünlandflächen geprägt. In ca. 250 m Entfernung nördlich befinden sich forstwirtschaftlich genutzte Flächen.

5.2.2 Beschreibung von Natur und Landschaft

5.2.2.1 Naturraum

Das Plangebiet liegt naturräumlich in der **Osterbrocker Talsand-Niederung**, die sich innerhalb der Haupteinheit **Lingener Land** befindet.

Die Osterbrocker Talsand-Niederung ist ein fast ebenes, langgezogenes, zum Zentrum hin schwach eingemuldetes Talsand-Gebiet, das von mehreren ziemlich parallel nord-südlich verlaufenden, zur Hase entwässernden Niederungen durchzogen wird. Während die grundwassernahen, meist stark podsolierten Talsandböden Standortgebiete feuchter Stieleichen-Birkenwälder sind, die zeitweilig zum großen Teil verheidet waren und heute nur noch in kleinflächigen Resten erhalten sind, bergen die flachen Niederungen Grundwassergleyund Flachmoorböden mit ebenfalls nur noch seltenen Erlenbrüchern und feuchten bis nassen Eichen-Hainbuchenwäldern. Auf den Talsandflächen lösen heute Grünland und Äcker in ziemlich gleichmäßigem Wechsel einander ab; stellenweise sind sie auch, wie im Nordosten des Gebietes, von ausgedehnteren Nadelforsten bedeckt. Die Niederungen sind reines Grünlandgebiet. Die einst fast siedlungsfreie Landschaft enthält heute zahlreiche, auf den Talsandflächen gelegene Einzelhöfe und Streusiedlungen, die besonders in der Nähe des im Westen verlaufenden Dortmund-Ems-Kanals liegen.

(Quelle: Sophie Meisel; Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 70/71, Cloppenburg/Lingen, 1959)

5.2.2.2 Landschaftsbild / Ortsbild

Das vorliegende Plangebiet befindet sich ca. 6,5 km südwestlich des Hauptortes Haselünne im Ortsteil Lehrte. Der Geltungsbereich wird im Osten durch die Straße "Lehrter Feld" und im Süden größtenteils durch den "Schlichtwiesengraben" begrenzt. In ca. 220-400 m Abstand südwestlich verläuft die Kreisstraße 243.

Das Landschaftsbild im Bereich der Plangebietsfläche ist stark landwirtschaftlich durch Ackerbau geprägt. Die Landschaft lässt sich als offene Agrarlandschaft beschreiben, die von einzelnen Hecken, Feldgehölzen, Waldbeständen, Entwässerungsgräben und landwirtschaftlichen Wegen durchzogen wird.

Die Plangebietsfläche ist im östlichen Bereich mit den Gebäuden und Anlagen einer landwirtschaftlichen Hofstelle bebaut und nördlich, östlich und südlich von z.T. altem Baumbestand umgeben. Die Freiflächen zwischen der vorhandenen Bebauung sind zum überwiegenden Teil als Hofraum versiegelt oder werden vor allem im Bereich des Wohnhauses und des Altenteilergebäudes

als Gartenfläche intensiv genutzt und gepflegt. Der westliche Plangebietsteil wird intensiv ackerbaulich genutzt und stellt sich zur Zeit der Bestandsaufnahme (September 2020) als Maisanbaufläche dar. Die äußerste westliche Spitze wurde als Kompensationsmaßnahme für vorangegangene Stallbauten angepflanzt und stellt sich als naturnahes Feldgehölz dar. Auch der nördliche und südliche Rand dieses westlichen Teilbereichs wird von standortgerechten, heimischen Laubgehölzen gebildet, die als Kompensationsmaßnahmen hergestellt wurden. Die nördlich und südlich daran anschließenden Flächen werden als Ackerflächen intensiv genutzt. Der äußerste nordöstliche Teil des Geltungsbereichs wird von einem zur Hofstelle gehörenden Altenteilerwohnhaus eingenommen, welches von Gartenfläche umgeben ist. Die Straße "Lehrter Feld", welche das Plangebiet im Osten begrenzt, wird beidseitig der Straße von Gehölzstrukturen begleitet.

Insgesamt ist das Landschaftsbild des Plangebietes aufgrund seiner Nutzung als landwirtschaftliche Hofstelle mit angrenzender Ackerfläche nicht von besonderer Bedeutung hinsichtlich Vielfalt, Eigenart und Schönheit.

5.2.2.3 Boden / Wasserhaushalt / Altlasten

a) Boden

Laut des Niedersächsischen Bodeninformationssystems NIBIS® (Bodenkarte von Niedersachsen 1 : 50.000) ist im Bereich des Plangebietes als Bodentyp ein mittlerer Tiefumbruchboden aus Podsol-Gley vorherrschend.

Als Tiefumbruchböden werden Böden bezeichnet, die zur Standortverbesserung einmalig tiefgepflügt wurden. Der im Unterboden vorhandene Podsol-Gley besitzt ein geringes bis mittleres Ertragspotenzial, ein geringes bis mittleres Wasser- und Nährstoffspeichervermögen und eine gute Durchlüftung und Wasserdurchlässigkeit im Oberboden. Er ist beregnungsbedürftig, weniger verdichtungsempfindlich, besitzt eine geringe bis mittlere Pufferkapazität, eine Auswaschungsgefährdung gegenüber Nähr- und Schadstoffen und ist winderosionsgefährdet.

Quelle: www.lbeg.niedersachsen.de

b) Wasserhaushalt

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine natürlich oder anthropogen entstandenen Oberflächengewässer. Am südlichen Rand, zum überwiegenden Teil außerhalb des Geltungsbereichs, verläuft in Ost-West-Richtung der Schlichtwiesengraben als Gewässer II. Ordnung. Der Graben ist zur Zeit der Bestandsaufnahme wasserführend, weist vereinzelt abschnittsweise eine Wasser- und Röhrichtvegetation auf und auf den grasreichen Böschungsflächen sind verstärkt auch stickstoffliebende Pflanzenarten vertreten. Die südlich vom Graben vorhandenen Gehölzstrukturen führen zu einer weitgehenden Beschattung des Gewässers.

Gemäß NIBIS® Kartenserver des LBEG (Hydrogeologische Karte von Niedersachsen 1:50.000) liegt im Bereich des Plangebietes eine Grundwasserneubildungsrate von 100 – 150 mm im Jahr vor. Das Schutzpotential gilt aufgrund der Beschaffenheit der anstehenden Gesteine und ihrer Mächtigkeit im Hinblick auf ihr Vermögen, den oberen Grundwasserleiter vor der Befrachtung mit potenziellen Schadstoffen zu schützen, als "gering". Das Grundwasser gilt dort als gut geschützt, wo gering durchlässige Deckschichten über dem Grundwasser die Versickerung behindern und wo große Flurabstände zwischen Gelände und Grundwasseroberfläche eine lange Verweilzeit begünstigen.

Beim Schutzgut Wasser ist kein besonderer Schutzbedarf gegeben, da die Grundwasserneubildungsrate im langjährigen Mittel unter 200 mm/a liegt.

Quelle: www.lbeg.niedersachsen.de

c) Altlasten

Der Stadt liegen zurzeit keine Hinweise oder Erkenntnisse vor, dass sich im Geltungsbereich des Plangebietes Böden befinden, die erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind. Altlasten oder Altablagerungen, von denen erhebliche Emissionen ausgehen könnten, sind im Plangebiet oder der näheren Umgebung nicht bekannt.

5.2.2.4 Klima Luft

Das Plangebiet liegt klimatisch in der maritim-subkontinentalen Flachlandregion und ist der grundwassernahen, ebenen Geest zuzuordnen. Mittlere Jahresniederschläge von durchschnittlich 650 - 700 mm sind zu erwarten. Die relative Luftfeuchte liegt im Mittel bei 81%. Die durchschnittliche Jahrestemperatur ist etwa 8.4°C, bei mittleren Jahrestemperaturschwankungen von 16.4°C.

Die klimatische Wasserbilanz weist einen Überschuss von 200 - 300 mm im Jahr auf, wobei ein Defizit im Sommerhalbjahr besteht. Die mittlere Vegetationszeit von etwa 220 Tagen ist relativ lang.

(Quelle: Karten des Naturraumpotentials von Niedersachsen und Bremen; Bodenkundliche Standortkarte, M. 1: 200.000, Blatt Osnabrück, 1975)

Im Emsland herrschen westliche Winde vor. Im Herbst und Winter überwiegt eine südwestliche und im Frühjahr und Sommer eine westliche bis nordwestliche Windrichtung.

Die Luftqualität gilt im Emsland als vergleichsweise gut bzw. unterscheidet sich wenig von anderen ländlichen Gebieten in Niedersachsen. Lokal erzeugte Emissionen erreichen die Grenzwerte (nach Technischer Anleitung zur Reinhaltung der Luft) auch nicht annähernd. Kleinräumige Belastungen durch vielbefahrene Straßen oder hohe Tierkonzentrationen können aber vorkommen.

(Quelle: Landschaftsrahmenplan Landkreis Emsland, 2001)

5.2.2.5 Arten und Lebensgemeinschaften

Heutige potenziell natürliche Vegetation (PNV)

Nach der Karte der potenziell natürlichen Vegetationslandschaften Niedersachsens auf der Grundlage der Bodenübersichtskarte (1:50.000) würde sich die Plangebietsfläche bei einer vom Menschen unbeeinflussten Entwicklung zu einem Drahtschmielen-Buchenwald des Tieflandes entwickeln. Bei aktueller Ackernutzung verbunden mit einer nachhaltigen Aufdüngung sind eventuell auch Übergänge zum Flattergras- und Waldmeister-Buchenwald möglich.

Als Baumarten der Sukzessionsphasen oder Begleiter der von der Rotbuche dominierten Schlussgesellschaft kämen Hängebirke, Zitterpappel, Traubeneiche, Stieleiche und Eberesche natürlicherweise im Plangebiet vor.

Quelle: Heutige potenzielle natürliche Vegetationslandschaften Niedersachsens auf Basis der bodenkundlichen Übersichtskarte 1: 50.000, Inform. d. Naturschutz Niedersachsen 2003

Biotoptypen

Die Bestandsaufnahme erfolgte auf Grundlage des Kartierschlüssels für Biotoptypen in Niedersachsen (Drachenfels, 2020). Der jeweilige Biotopcode ist analog dem Kartierschlüssel. Eine kartographische Darstellung erfolgt in der Anlage 2.

Landwirtschaftliche Produktionsanlage (ODP)

Der östliche Plangebietsbereich stellt sich als Gebäudekomplex der industrialisierten Landwirtschaft mit seinen Großstallanlagen und Wohngebäuden dar. Die versiegelten und bebauten Bereiche dieses Plangebietsteiles gehen als für den Naturhaushalt wertlose Flächen mit dem Wertfaktor 0 WF in die Bilanz zur Eingriffs- und Kompensationsermittlung ein. Die unbefestigten Flächen des Hofraumes, die sich zumeist als häufig gemähte Grasflächen darstellen und die Gartenflächen im Umfeld des Wohnhauses und des Altenteilergebäudes werden als stark anthropogen beeinflusste bzw. regelmäßig gepflegte Flächen mit dem Wertfaktor 1 WF bewertet. Die vorhandenen Gehölzstrukturen dieses Plangebietsteiles am nördlichen Rand bzw. zwischen dem Altenteilergebäude und dem südlich davon gelegenen Wirtschaftsgebäude der Hofstelle sowie südlich der Hofstelle im Bereich des "Schlichtwiesengrabens" setzen sich aus standortgerechten Laubgehölzen zusammen und werden gemäß Städtetagmodell als Siedlungsgehölz heimischer Baumarten dem Wertfaktor 3 WF zugeordnet.

Ackerfläche (A)

Der westliche Teilbereich der Plangebietsfläche wird intensiv ackerbaulich genutzt und stellt sich zur Zeit der Bestandsaufnahme (September 2020) als Maisanbaufläche dar. Die Ackerfläche ist aufgrund ihrer intensiven Nutzung und anthropogenen Einflüsse nur von geringer Wertigkeit für den Naturhaushalt und wird gemäß dem Städtetagmodell mit dem **Wertfaktor 1 WF** bewertet.

Naturnahes Feldgehölz (HN)

Die äußerste westliche Spitze des Geltungsbereichs wurde als Kompensationsmaßnahme für vorangegangene Stallbauten angepflanzt und stellt sich als naturnahes Feldgehölz dar. Dieses Feldgehölz setzt sich zum überwiegenden Teil aus Weidenarten, Erlen, Schlehe, Haselnuss und vereinzelten Eichen zusammen und wird gemäß dem Städtetagmodell dem **Wertfaktor 3 WF** zugeordnet.

Nährstoffreicher Graben (FGR)

Der "Schlichtwiesengraben" am südlichen Plangebietsrand befindet sich nur mit seinem östlichen Abschnitt innerhalb des vorliegenden Geltungsbereichs. Der Graben ist im Regelprofil ausgebaut, zur Zeit der Bestandsaufnahme wasserführend und weist vereinzelt abschnittsweise eine Wasser- und Röhrichtvegetation auf. Auf den grasreichen Böschungsflächen sind verstärkt auch stickstoffliebende Pflanzenarten vertreten. Die südlich vom Graben vorhandenen Gehölzstrukturen führen zu einer weitgehenden Beschattung des Gewässers. Auch der östliche Teil des Grabens, innerhalb des vorliegenden Geltungsbereichs ist durch randlich vorhandene Gehölze vollständig beschattet. Der Graben wird gemäß Städtetagmodell dem Wertfaktor 3 WF zugeordnet.

Fauna (Artenschutz)

Situation im Plangebiet

Zur Beurteilung der Bedeutung des Plangebietes für die Fauna wurde in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Emsland eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) entsprechend den §§ 44 und 45 BNatSchG, für die Artengruppe der Vögel (Brutvögel) durchgeführt (Anlage 3). Von Ende März bis Anfang Juli 2019 erfolgte im Rahmen von 5 vollständigen Flächenbegehungen eine Bestandserfassung. Dabei wurde ein möglicher Wirkraum von bis zu ca. 500 m um das geplante Stallbauvorhaben abgegrenzt. Der Schwerpunkt der Bestanderfassungen lag bei der Gruppe der Vögel, da in dieser Tierartengruppe mit dem Vorkommen betrachtungsrelevanter Arten zu rechnen war. Darüber hinaus wurde im Rahmen der Begehungen allerdings auch auf das Vorkommen streng geschützter Arten aus anderen Tiergruppen geachtet.

Im Rahmen der Brutvogelerfassung 2019 wurden insgesamt 41 Vogelarten im Untersuchungsgebiet festgestellt. Für die Singdrossel konnte ein Brutnachweis erbracht werden. Weitere 35 Arten nutzten das Gebiet vermutlich als Brutgebiet (Brutverdacht). Drei Arten konnten lediglich als Überflieger oder Nahrungsgast und zwei Arten nur als Wintergast erfasst werden. Als streng geschützte Arten traten Kiebitz und Brachvogel auf. Des Weiteren wurden Vorkommen von Vogelarten, die in der Roten Liste Niedersachsens geführt werden im Untersuchungsgebiet festgestellt. Zu nennen sind hier Graureiher, Kie-

bitz, Brachvogel, Waldschnepfe, Feldlerche, Rauchschwalbe, Star, Gartenrotschwanz, Steinschmätzer, Haussperling, Baumpieper, Bluthänfling und Goldammer.

Die Reviermittelpunkte und Kolonien der gefährdeten und streng geschützten Arten können der Anlage der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (Anlage 3) entnommen werden.

Im unmittelbaren Bereich der Vorhabenfläche (Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes) wurden keine Reviere und keine Hinweise auf das Vorkommen weiterer streng geschützter Arten festgestellt. Gleichzeitig sind im Geltungsbereich und im Bereich der angrenzenden ggf. anteilig betroffenen Gehölzstrukturen keine für Fledermäuse geeigneten Quartierstrukturen vorhanden.

Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) ist als Anlage 3 der vorliegenden Begründung beigefügt.

5.2.3 Kultur- und sonstige Sachgüter

Der Stadt Haselünne sind innerhalb des Geltungsbereichs sowie in der Umgebung keine baulichen Anlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen oder Bodendenkmale darstellen, bekannt. Es sind keine sonstigen wertvollen Kulturoder Sachgüter vorhanden.

5.3 Nullvariante

Mit der vorliegenden Planung wird im Wesentlichen eine bestehende landwirtschaftliche Hofstelle mit ihren vorhandenen Stallanlagen sowie der westlich angrenzenden Ackerfläche überplant.

Aufgrund der bereits bestehenden Anlagen (landwirtschaftlicher Betrieb mit Wohnhaus und Stallanlagen) würden sich für den östlichen Bereich des Plangebietes bei Nichtdurchführung der Planung daher keine wesentlichen Änderungen ergeben. Gewisse bauliche Erweiterungen wären auf Grundlage des § 35 BauGB, jedoch ebenfalls nur unter Berücksichtigung der Belange des Immissionsschutzes, denkbar.

Die Notwendigkeit der Planung ergibt sich durch den geplanten Bau weiterer Stallanlagen. Durch diese geplanten baulichen Maßnahmen werden Änderungen und damit Auswirkungen insbesondere im westlichen Bereich des Plangebietes ermöglicht.

Die in diesem Bereich bestehende intensive ackerbauliche Nutzung würde bei Nichtdurchführung der Planung weitergeführt. Mögliche negative Auswirkungen auf den Boden- und Wasserhaushalt durch die Bewirtschaftung (Bodenverdichtung, Erosion, Stoffeinträge) würden bestehen bleiben. Das Niederschlagswasser könnte, abgesehen von einer Beeinträchtigung durch Bodenverdichtung, den natürlichen Bodenverhältnissen entsprechend, versickern.

Das Orts- und Landschaftsbild und das bestehende Wirkungsgefüge der Schutzgüter von Natur und Landschaft untereinander blieben in der jetzigen Form erhalten.

Die Geruchsimmissionssituation bliebe unverändert.

Da Kultur- und sonstige wertvolle Sachgüter im Gebiet nicht bekannt sind, sind veränderte Auswirkungen auf diese Schutzgüter bei Nichtdurchführung der Planung nicht zu erwarten.

5.4 Prognose und Maßnahmen

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung (Auswirkungen der Bau- und der Betriebsphase)

5.4.1 Auswirkungen auf den Menschen / Immissionsschutz

Bei der Bewertung der Auswirkungen der Planung auf den Menschen ist zu unterscheiden zwischen den Auswirkungen, die durch das geplante Baugebiet in der Nachbarschaft, d.h. insbesondere an benachbarten Wohnnutzungen, zu erwarten sind und den Auswirkungen, die durch vorhandene Immissionen auf die geplante Nutzung einwirken. Von Belang sind dabei, bezogen auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die Wohn- und Arbeits- sowie die Erholungsfunktionen.

5.4.1.1 Einwirkungen in das Plangebiet

Wie beschrieben, ist das Plangebiet im Osten mit den Gebäuden und Anlagen der landwirtschaftlichen Hofstelle und den vorhandenen Stallanlagen bebaut.

Mit dem vorliegenden Bebauungsplan sollen die Voraussetzungen für die Errichtung von gewerblichen Tierhaltungsanlagen im Plangebiet geschaffen werden. Gleichzeitig sollen die allgemeinen städtebaulichen Zielvorstellungen der Stadt berücksichtigt werden.

Das Plangebiet wird entsprechend der geplanten Nutzung als Sondergebiet "gewerbliche Tierhaltungsanlagen" festgesetzt.

Die für die ergänzend geplanten Tierhaltungsanlagen in Anspruch genommenen westlichen Teilflächen werden intensiv ackerbaulich genutzt und haben, wie auch die bebauten Teilflächen, nur eine geringe Naherholungsfunktion. Die randlich und im äußersten Westen des Plangebietes vorhandenen Gehölzstrukturen sollen erhalten bleiben. Durch die Planung gehen jedoch unbebaute Freiflächen verloren.

Durch die im Plangebiet ergänzend geplante Nutzung sind insbesondere weitere Geruchsimmissionen im Bereich der nächstgelegenen Wohnhäuser zu erwarten. Darüber hinaus sind die mit der Nutzung möglichen Ammoniak- und Stickstoffemissionen zu überprüfen.

5.4.1.2 Auswirkungen auf das Wohn- und Arbeitsumfeld

a) Geruchsimmissionen (Anlage 1)

Wie die Ermittlung der Vorbelastung an Geruchsimmissionen ergeben hat, ist das Umfeld des Plangebietes durch im Gebiet und benachbart vorhandene Tierhaltungsanlagen vorbelastet.

Durch die vorliegende Planung soll im Gebiet, neben den bereits vorhandenen Stallanlagen, die Errichtung von zwei weiteren Kälberaufzuchtställen vorbereitet werden. Weiterhin sind eine Mistlagerhalle und ein Güllebehälter geplant. Der Güllebehälter soll mit einem Zeltdach abgedeckt werden.

Im Rahmen der geruchstechnischen Untersuchung durch das Ingenieurbüro Fides (s. Kap. 5.2.1.2 und Anlage 1) wurden daher die Auswirkungen der Planung für die umliegenden Wohnnutzungen (IP 1-4) in Bezug auf die Geruchsimmissionen ermittelt. Das Wohnhaus im Plangebiet wurde nicht als Immissionspunkt aufgenommen, da die Geruchsimmissionen, welche durch den eigenen landwirtschaftlichen Betrieb hervorgerufen werden, unberücksichtigt bleiben.

Nach den Ermittlungen beträgt die Gesamtbelastung an Geruchsimmissionen nach der geplanten Erweiterung maximal 13 % der Jahresstunden am nordöstlich des Plangebietes gelegenen Wohnhaus (IP 4).

An den Immissionspunkten (IP 1 und IP 3) sind IW von max. 0,08 (8 % der Jahresstunden) und IW 0,10 (10 % der Jahresstunden) zu erwarten. Beim IP 2 bleibt der Immissionswert unverändert bei 0,05 (5 % der Jahresstunden).

Nach dem Geruchstechnischen Bericht ergeben sich im Vergleich nach Durchführung der Planung folgende Geruchsimmissionen im Umfeld des Plangebietes:

IP1 (jetziger Bestand) IW 0,07 (7%) Planung: IW 0,08 (8%)
IP2 (jetziger Bestand) IW 0,05 (5%) Planung: IW 0,05 (5%)
IP3 (jetziger Bestand) IW 0,09 (9%) Planung: IW 0,10 (10%)
IP4 (jetziger Bestand) IW 0,11 (11%) Planung: IW 0,13 (13%)

Insgesamt kommt es im Bereich der Wohngebäude im Umfeld des Plangebietes durch die geplanten Erweiterungen zu einer Erhöhung der Geruchsimmissionen an max. 1-2 % der Jahresstunden. Der nach dem Zielkonzept der Stadt vorgegebene Immissionswert für die Gesamtbelastung von 15 % der Jahresstunden wird an allen Immissionsorten weiterhin eingehalten bzw. unterschritten.

Der nach den Ermittlungen an den maßgeblichen Immissionsorten zulässige Geruchsstundenanteil (vorhandene und geplante Anlagen) aus dem Plangebiet wird im Bebauungsplan festgesetzt. Somit sind unzumutbare Geruchsimmissionen im Bereich der Nachbarwohnbebauung nicht zu erwarten und es kann gleichzeitig eine angemessene Nutzung des Plangebietes sichergestellt werden.

b) Ammoniak/Stickstoffdeposition (Anlage 1)

Im Rahmen des Geruchstechnischen Berichtes der Fa. Fides sind ebenfalls die Ammoniakimmissionen und die Stickstoffdeposition ermittelt worden.

Ergebnis dieser Untersuchungen ist, dass sowohl die als nicht relevant zu betrachtende Ammoniak-Zusatzbelastung von 3 μg/m³, als auch die Stickstoffdeposition von 5 kg (ha • a) im Bereich der nächstgelegenen Waldflächen eingehalten werden.

Ebenso wird in dem ca. 1,2 km östlich gelegenen FFH-relevanten Lebensraum (Biotop "Bruhns Torffehn") sowie dem nördlich in einer Entfernung von ca. 1 km gelegenen Naturschutzgebiet "Mühlenmoor" die als irrelevant zu betrachtende Zusatzbelastung mit Stickstoff von 0,3 kg / ha • a eingehalten.

Unzulässige Beeinträchtigungen durch Ammoniak- und Stickstoffimmissionen sind im Umfeld des Plangebietes somit nicht zu erwarten.

c) Bioaerosole

Im Zusammenhang mit Tierhaltungsställen soll auch die Richtlinien-Reihe VDI 4250, sowie der Erlass zu Abluftreinigungsanlagen in Schweinehaltungsanlagen und Anlagen für Mastgeflügel sowie Bioaerosolproblematik in Schweineund Geflügelhaltungsanlagen vom 22.03.2013 angewendet werden.

Im vorliegenden Plangebiet werden auf der landwirtschaftlichen Hofstelle jedoch ausschließlich Rinder (Mastbullen und Kälber) gehalten. Mit der Planung soll die Kälberaufzucht ausgeweitet werden.

Eine Ermittlung der Bioaerosole durch die geplante Anlage wurde daher nicht durchgeführt.

d) Sonstige Immissionen

Sonstige erhebliche Immissionen (z.B. durch Lärm, Licht u.ä.) sind in der Nachbarschaft des Plangebietes, aufgrund der großen Entfernung zu den nächstgelegenen Fremdwohnnutzungen, nicht zu erwarten.

5.4.1.3 Erholungsfunktion

Mit dem vorliegenden Bebauungsplan sollen die Voraussetzungen für die Erweiterung einer gewerblichen Tierhaltungsanlage im Plangebiet geschaffen und gleichzeitig die allgemeinen städtebaulichen Zielvorstellungen der Stadt berücksichtigt werden.

Die hierfür in Anspruch genommenen Flächen haben, aufgrund ihrer Lage im rückwärtigen Bereich einer bestehenden landwirtschaftlichen Hofstelle und der intensiv ackerbaulichen Nutzung keine Naherholungsfunktion. Es geht jedoch eine unbebaute Freifläche (Acker) verloren.

Die randlich und in der westlichen Spitze des Plangebietes vorhandenen Gehölzstrukturen sollen weitestgehend erhalten bleiben.

5.4.1.4 Risiken für die menschliche Gesundheit

Das Plangebiet befindet sich weder innerhalb des Achtungsabstandes von Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung - 12. Bundesimmissionsschutzverordnung (12. BlmSchV), noch sind im Plangebiet derartige Betriebe vorgesehen. Es ist daher nicht davon auszugehen, dass es durch die vorliegende Planung zu einer Zunahme der Gefährdung der Bevölkerung kommt.

5.4.2 Auswirkungen auf Natur und Landschaft / Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen

5.4.2.1 Landschaftsbild / Ortsbild

Bauphase

Während der Bauphase ist mit Beeinträchtigungen durch Baumaschinen bzw. Baugeräten oder -hilfsmitteln wie z.B. Baukränen oder auch Baugerüsten zu rechnen. Auch durch die Lagerung verschiedener Baumaterialien kann es zu Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes kommen. Diese Beeinträchtigungen sind jedoch regelmäßige Begleiterscheinungen bei der Erschließung und Entwicklung derartiger Baugebiete. Sie sind während der Entstehungsphase (Bautätigkeit) unvermeidbar und auch zeitlich begrenzt zu erwarten.

<u>Betriebsphase</u>

Das Landschaftsbild im Bereich des Plangebietes weist keine besondere Bedeutung hinsichtlich Vielfalt, Eigenart und Schönheit auf. Gleichzeitig übernimmt die Plangebietsfläche durch die vorherrschende ackerbauliche Nutzung im westlichen Plangebietsteil und die vorhandenen Tierhaltungsanlagen im östlichen Teil keinerlei Naherholungsfunktionen.

Bei der vorliegenden Planung handelt es sich zudem nicht um eine neue Standortausweisung, sondern um Umstrukturierungs- und Erweiterungsmaßnahmen einer bestehenden Hofstelle mit gewerblicher Tierhaltung. Der vorliegende Geltungsbereich wird als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "gewerbliche Tierhaltungsanlagen" festgesetzt.

Der Eingriff in das Landschaftsbild wird in erster Linie durch die künftig entstehenden Baukörper auf einer bisher als Maisacker genutzten Fläche hervorgerufen.

Die entstehenden Baukörper sind durch vorhandene Gehölzstrukturen am südlichen, westlichen und nördlichen Plangebietsrand und durch die vorhandenen Anlagen, östlich angrenzend, von Anfang an in das Landschaftsbild eingebunden. Die Neuanlage zusätzlicher Gehölzstrukturen zur landschaftlichen Einbindung der kompletten Anlage ist daher nicht notwendig und unter Berücksichtigung der Arbeitsabläufe und der dafür erforderlichen Flächen auch nicht sinnvoll.

Mit der festgesetzten Begrenzung der zulässigen Bauhöhe sowie der örtlichen Bauvorschrift über die Gestaltung der Dacheindeckung und der Außenwandflächen werden darüber hinaus erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes vermieden bzw. ausgeglichen.

Insgesamt entsteht an diesem Standort durch den geplanten überwiegenden Erhalt der vorhandenen Gehölzstrukturen, unter Berücksichtigung der festgesetzten Begrenzung der Bauhöhen sowie der örtlichen Bauvorschrift über die Gestaltung der Dacheindeckung und der Außenwandflächen keine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.

5.4.2.2 Fläche / Boden / Wasser

Fläche

Für die vorliegende Planung wird im Wesentlichen eine Ackerfläche im unmittelbaren Anschluss an eine vorhandene Hofstelle in der Größe von ca. 1,2 ha für eine zusätzliche Bebauung in Anspruch genommen. Mit dieser Planung wird somit eine bereits vorhandene Hofstelle erweitert und umstrukturiert, so dass eine weitere Zersiedelung der Landschaft verhindert wird.

Boden/Wasser

Bauphase

Durch das Freimachen des Baufeldes und das damit verbundene Abschieben des vorhandenen Oberbodens sowie durch evtl. kurzzeitig erforderliche Wasserhaltungsmaßnahmen können sich Beeinträchtigungen für die Schutzgüter Boden und Wasser ergeben. Diese Beeinträchtigungen sind jedoch regelmäßige Begleiterscheinungen beim Bau einer derartigen Anlage. Die mit der vorliegenden Planung verursachten Beeinträchtigungen für das Schutzgut Boden können aufgrund der bereits vorhandenen Gehölzstrukturen innerhalb und unmittelbar angrenzend zum Plangebiet im Geltungsbereich nicht sinnvoll und zweckmäßig kompensiert werden, so dass zur vollständigen Kompensation externe Maßnahmen nötig werden. Die Beeinträchtigungen für das Schutzgut Wasser können durch die geplante vollständige Versickerung des Oberflächenwassers im Plangebiet selbst ausgeglichen werden.

Betriebsphase

Ein Eingriff in den Boden- und Grundwasserhaushalt wird in erster Linie durch die künftige Versiegelung hervorgerufen. Mit der Versiegelung gehen bestehende Bodenfunktionen verloren, wie z.B. Filter- und Produktionsfunktionen. Mit der Inanspruchnahme eines durch die intensive Landwirtschaft genutzten Bodens wird aber auf einen stark anthropogen veränderten Boden (Stoffeinträge, Bodenverdichtung, Erosion) zurückgegriffen und die Überplanung eines noch nicht veränderten oder weniger veränderten Bodens vermieden. Darüber hinaus wird durch die Festsetzung einer maximal zulässigen Grundfläche die Versiegelung auf ein erforderliches zweckmäßiges Maß reduziert.

Die im Rahmen der vorliegenden Planung maximal versiegelbare Fläche wird durch Maßnahmen auf einer externen Fläche, die sich im Eigentum des Vorhabenträgers befindet, kompensiert.

Mit der zukünftig möglichen Bebauung geht darüber hinaus Versickerungsfläche verloren. Die Grundwasserneubildung wird in diesen überbauten Abschnitten generell verringert. Durch die geplante vollständige Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers innerhalb der Plangebietsfläche verbleibt das komplette Niederschlagswasser im Bereich des Plangebietes und eine erhebliche Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes wird vermieden.

5.4.2.3 Klima / Luft

Bauphase

In der Bauphase wird sich kurzzeitig z.B. für die Anlieferung von Baustoffen und für die notwendigen Bauarbeiten ein erhöhtes Verkehrsaufkommen einstellen. Dieses kann grundsätzlich den Klimawandel begünstigen. Aufgrund der Kleinflächigkeit des Plangebietes sind hier erhebliche Auswirkungen auf das Klima jedoch nicht zu erwarten.

Betriebsphase

Durch die Versiegelung des Bodens und dem damit verbundenen Verlust von Verdunstungsfläche kommt es kleinräumig zu einer schnelleren und stärkeren Erwärmung. Das vorhandene Frischluftentstehungsgebiet wird durch die künftige Versiegelung reduziert.

Durch den, im Rahmen der externen Kompensation, geplanten Umbau eines vorhandenen Nadelforstbestandes zu einem standortgerechten heimischen Laubwald und der damit verbundenen Anpflanzung von standortgerechten Laubgehölzen wird jedoch neue vertikale Verdunstungsstruktur geschaffen. Diese Gehölzanpflanzungen und insbesondere der dadurch entstehende Laubwald wirken sich positiv auf das Kleinklima (Luftbefeuchtung) und die Luftqualität (z.B. Ausfilterung von Schadstoffen) aus, so dass durch diese Maßnahme die negativen Auswirkungen durch die Flächenversiegelung minimiert und ausgeglichen werden. Des Weiteren dienen diese Neuanpflanzungen den Erfordernissen des Klimaschutzes, indem sie dem Klimawandel entgegenwirken (z.B. durch Bindung von CO₂). Damit wird dem Grundsatz nach § 1a Abs. 5 BauGB entsprochen.

Insgesamt verbleiben durch die festgesetzte Begrenzung der Versiegelung bei gleichzeitiger Neuanlage standortgerechter Gehölzstrukturen und der damit verbundenen Anlage eines naturnahen Laubwaldes keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes.

5.4.2.4 Arten und Lebensgemeinschaften

Der Eingriff in das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften wird nahezu ausschließlich durch die Überplanung von intensiv landwirtschaftlich genutzter

Fläche verursacht. Dieser Eingriff beschränkt sich im Wesentlichen auf den westlichen Teilbereich des Plangebietes, da der östliche Bereich bereits mit den Gebäuden und Anlagen der Hofstelle bebaut ist.

Artenschutzprüfung

Die Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes zum speziellen Artenschutz unterscheiden zwischen besonders geschützten Arten und streng geschützten Arten, wobei alle streng geschützten Arten zugleich zu den besonders geschützten Arten zählen (d.h. die streng geschützten Arten sind eine Teilmenge der besonders geschützten Arten).

Welche Arten zu den besonders geschützten Arten bzw. den streng geschützten Arten zu rechnen sind, ist in § 7 Abs. 2 Nrn. 13 und 14 BNatSchG geregelt:

besonders geschützte Arten:

- a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (Abl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1, L 100 vom 17.4.1997, S. 72, L 298 vom 1.11.1997, S. 70, L 113 vom 27.4.2006, S. 26), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 318 / 2008 (Abl. L 95 vom 8.4.2008, S. 3) geändert worden ist, aufgeführt sind,
- b) Nicht unter Buchstabe a fallende
- aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,
- bb) europäische Vogelarten,
- c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 aufgeführt sind;

streng geschützte Arten:

besonders geschützte Arten, die

- a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
- b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,
- c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 2 aufgeführt sind;

Den europäischen Vogelarten – das sind alle einheimischen Vogelarten – kommt im Schutzregime des § 44 Abs. 1 BNatSchG eine Sonderstellung zu: Gemäß den Begriffsbestimmungen zählen sie zu den besonders geschützten Arten, hinsichtlich der Verbotstatbestände sind sie jedoch den streng geschützten Arten gleichgestellt. Weiterhin sind einzelne europäische Vogelarten über die Bundesartenschutzverordnung oder Anhang A der EG-Verordnung 338/97 als streng geschützte Arten definiert.

Ausnahme- und Befreiungsmöglichkeiten

Gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG können im Einzelfall von den nach Landesrecht zuständigen Behörden weitere Ausnahmen von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG zugelassen werden. Dies ist u. a. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, möglich.

Eine Ausnahme darf jedoch nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält.

Prognose und Bewertung der Schädigungen und Störungen; Prüfung der Verbotstatbestände

Bauphase

Während der Bauphase kann es insbesondere durch die Bodenarbeiten sowie den Baustellenverkehr und den damit verbundenen Störungen durch Verlärmung, Lichtemissionen und optische Störreize zu Beeinträchtigungen für die Fauna kommen und Individuen können verletzt oder getötet werden. Auch durch das evtl. Entfernen und Roden von Gehölzen sind Tötungen oder Verletzungen von Individuen nicht ganz auszuschließen. Um diese Störungen bzw. Beeinträchtigungen für die Fauna des Gebietes zu vermeiden, dürfen die Bauflächenvorbereitungen nur außerhalb der Brutzeit der potenziell hier möglichen Freiflächenbrüter (nicht vom 1. März bis zum 31. Juli) erfolgen und notwendige Rodungs- und Fällungsarbeiten dürfen nur außerhalb der Brutzeit gehölzbrütender Vogelarten stattfinden (nicht vom 1. März bis zum 30. September).

Betriebsphase

Als wertgebende, gefährdete und streng geschützte Art <u>innerhalb des Wirk-raums</u> des Vorhabens wurde der **Gartenrotschwanz** kartiert. Ein Revier vom Gartenrotschwanz befand sich im näheren Umfeld zum geplanten Bauort, jedoch werden hier keine erheblichen Störungen durch den Betrieb der Ställe angenommen, weil die Art regelmäßig von Menschen frequentierte Bereiche besiedelt. Es werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört. Der Gartenrotschwanz legt jährlich neu sein Nest an.

Als wertgebende, streng geschützte und gefährdete Arten <u>außerhalb des Wirkraums</u> des Vorhabens wurden die Arten **Kiebitz**, **Brachvogel**, **Waldschnepfe**, **Feldlerche**, **Haussperling**, **Baumpieper**, **Bluthänfling und Goldammer** kartiert. Die Reviere dieser Arten befinden sich außerhalb des Wirkraums des Vorhabens, so dass Verletzungen oder Tötungen von Individuen und deren Entwicklungsformen durch den Bau der Stallanlage vollständig ausgeschlossen werden können. Weiterhin ist nicht bekannt, dass durch den Betrieb oder die Stallanlage selbst, die genannten Arten zu Schaden kommen könnten.

Als ungefährdete Brutvogelarten der Acker- und Grünlandbereiche wurden mit mindestens einem Brutpaar **Jagdfasan und Schafstelze** nachgewiesen. Unter Berücksichtigung, dass die Baufeldfreimachungen ausschließlich außerhalb der Brutzeit bodenbrütender Vogelarten, d.h. nicht in der vom 1. März bis zum 31. Juli erfolgen dürfen, können die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden. Durch das Stallbauvorhaben kommt es evtl. zu geringen Verdrängungen von evtl. einzelnen Revieren. Diese sind in keinem Fall als erheblich einzustufen. Arten wie der Jagdfasan könnten sogar im Umfeld der Stallanlage brüten.

Als ungefährdete gehölzbewohnende Frei- und Bodenbrüter sind zahlreiche Arten wie z.B. Ringeltaube, Rabenkrähe, Fitis, Amsel und Rotkehlchen festgestellt worden. Unter Berücksichtigung, dass notwendige Fäll- und Rodungsarbeiten nur außerhalb der Brutzeit gehölzbrütender Vogelarten, d.h. nicht in der Zeit vom 1. März bis 30. September und ein eventuell notwendiger Gehölzeinschlag auf das unbedingt erforderliche Maß zu reduzieren ist, können die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden. Die Arten sind wenig störungsanfällig und siedeln u.a. regelmäßig in der Nähe von Gebäuden und Stallungen.

Als ungefährdete gehölzbewohnende Höhlen- und Nischenbrüter sind Arten wie Hohltaube und verschiedene Meisenarten kartiert worden. Unter Berücksichtigung, dass notwendige Fäll- und Rodungsarbeiten nur außerhalb der Brutzeit gehölzbrütender Vogelarten, d.h. nicht in der Zeit vom 1. März bis 30. September und ein eventuell notwendiger Gehölzeinschlag auf das unbedingt erforderliche Maß zu reduzieren ist, können die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden. Auch diese Arten sind wenig störungsanfällig und siedeln u.a. regelmäßig in der Nähe von Gebäuden und Stallungen.

Als ungefährdete gebäudebewohnende Höhlen- und Nischenbrüter sind Bachstelze, Hausrotschwanz und Hohltaube festgestellt worden. Da keine Gebäude im Zuge der vorliegenden Planung überplant werden, ist eine baubedingte Verletzung oder Tötung von Individuen der o.g. Arten ausgeschlossen. Während des Betriebs der Anlage sind Verletzungen und Tötungen nicht zu erwarten. Das Risiko übersteigt nicht das allgemeine Lebensrisiko der Arten.

Artenschutzrechtliche Beurteilung

Die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG werden durch das geplante Vorhaben unter Berücksichtigung der definierten Vermeidungsmaßnahmen nicht erfüllt. Bei allen Arten kann eine dauerhafte Gefährdung der jeweiligen lokalen Populationen unter Berücksichtigung der nachfolgend aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden:

- Notwendige Fäll- und Rodungsarbeiten erfolgen nicht in der Zeit vom 1. März bis 30. September,
- Notwendiger Gehölzeinschlag ist auf das unbedingt erforderliche Ausmaß zu reduzieren.

 Die Herrichtung des Baufelds erfolgt außerhalb der Brutzeit potenziell auftretender bodenbrütender Vogelarten, d.h. nicht in der Zeit vom 1. März bis zum 31. Juli.

Ist ein Einhalten der Bauzeitenbeschränkung nicht möglich, ist vor Baufeldräumung die geplante Baufläche durch geeignetes Fachpersonal auf potenzielle Nester hin zu überprüfen.

Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) ist als Anlage 3 der vorliegenden Begründung beigefügt.

5.4.2.5 Wirkungsgefüge

Die o.g. Schutzgüter stehen in Beziehung zueinander. Die getroffenen Festsetzungen und Maßnahmen können daher auf das eine Schutzgut positive, auf das andere jedoch negative Auswirkungen haben. Nachfolgend wird das aus der vorliegenden Planung resultierende Wirkungsgefüge beschrieben.

Mit der vorliegenden Planung geht nahezu ausschließlich intensiv genutzte Ackerfläche verloren. Das Landschaftsbild wird durch die Bebauung verändert. Die geplanten Erweiterungen (Stallanlagen, Misthalle, Güllebehälter) werden jedoch im Anschluss an die bestehende landwirtschaftliche Hofstelle durchgeführt und die Anlagenhöhen werden an den vorhandenen Gebäudebestand angepasst.

Durch die künftige Versiegelung weiterer Teilflächen werden die Grundwasserneubildung und damit auch die Verdunstungsrate reduziert. Die derzeitige Ackerfläche steht nicht mehr als Nahrungsraum für die Fauna des Gebietes zur Verfügung. Mit dem geplanten Umbau eines vorhandenen Nadelforstbestandes zu einem standortgerechten heimischen Laubwald und der damit verbundenen Anpflanzung von standortgerechten Laubgehölzen wird jedoch neue vertikale Verdunstungsstruktur geschaffen. Die derzeitige Nadelforstfläche wird zu einem standortgerechten Laubwald umgebaut, der insbesondere auch für die heimische Fauna einen wertvollen Nahrungs-, Rückzugs- und Lebensraum darstellt und auf die Schutzgüter Boden und Wasserhaushalt eine positive Wirkung ausübt.

Unter Berücksichtigung aller geplanten Maßnahmen wird mit der vorliegenden Planung das Wirkungsgefüge der Schutzgüter von Natur und Landschaft nicht erheblich beeinträchtigt.

5.4.2.6 Risiken für die Umwelt

Mit der Festsetzung eines Sondergebietes für gewerbliche Tierhaltung am vorliegenden Standort und der damit verbundenen Erweiterung einer vorhandenen landwirtschaftlichen Hofstelle mit Tierhaltungsanlagen ist kein besonderes Unfall- und Katastrophenrisiko verbunden. Die Stallanlagen verursachen keine unzumutbaren Geruchsimmissionen sowie keine besonderen Risiken für die menschliche Gesundheit und für das Ökosystem. Auch die weiteren geplanten Anlagen (Misthalle, Güllebehälter) sollen als eingehauste oder abgedeckte

Systeme errichtet werden, um mögliche Emissionen weitestgehend zu reduzieren und die Einhaltung der zulässigen Geruchsimmissionsanteile aus dem Plangebiet zu gewährleisten.

5.4.3 Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter / Risiken für das kulturelle Erbe

Da im Plangebiet und angrenzend keine Objekte von kulturgeschichtlicher Bedeutung oder sonstige wertvolle Sachgüter bekannt sind, sind Auswirkungen auf Kulturgüter nicht zu erwarten.

In den Bebauungsplan ist folgender Hinweis aufgenommen:

"Sollten bei den geplanten Erd- und Bauarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde, der Stadt oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege anzuzeigen (§ 14 Abs. 1 NDSchG). Die Untere Denkmalschutzbehörde beim Landkreis Emsland ist telefonisch unter (05931) 44-4039 oder (05931) 44-6605 erreichbar.

Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§ 14 Abs. 2 NDSchG)."

5.4.4 Wechselwirkungen

Bei der Prüfung der Wechselwirkungen ist entsprechend den Anforderungen von § 1 (6) Nr. 7 i BauGB das übergreifende Verhältnis zwischen Naturhaushalt und Landschaft, den Menschen sowie den Sach- und Kulturgütern soweit sich diese durch die Planung wechselseitig beeinflussen, zu erfassen.

Wie aus den vorangegangenen Kapiteln hervorgeht, entstehen durch die Planung, insbesondere bei Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft und bei Berücksichtigung der im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen zur Beschränkung der Geruchsimmissionen auf den überwiegenden Teil der zu betrachtenden Bestandteile der Umwelt keine erheblichen negativen Auswirkungen.

Mit der vorliegend geplanten Entwicklung eines Sondergebietes "gewerbliche Tierhaltungsanlagen" entstehen somit keine neuen weitergehenden Beeinträchtigungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes (Naturhaushalt und Landschaft, Mensch, Sach- und Kulturgüter), die sich so auswirken, dass negative Rückwirkungen zu erwarten wären. Erhebliche Wechselwirkungen treten damit nicht auf.

5.4.5 Kumulierung mit Auswirkungen anderer Vorhaben / benachbarter Plangebiete

Durch die bestehenden Nutzungen ist im Planbereich, insbesondere hinsichtlich möglicher Geruchsimmissionen, eine Vorbelastung gegeben. Südlich des Plangebietes befinden sich weitere landwirtschaftliche Hofstellen und Tierhaltungsanlagen. Nordöstlich ist auf Grundlage des bereits ausgewiesenen "Sondergebiet Tierhaltungsanlage I" die Errichtung weiterer Tierhaltungsanlagen möglich.

Die vorhandenen bzw. rechtlich möglichen Tierhaltungsanlagen wurden bei der Ermittlung der bestehenden Geruchssituation berücksichtigt (s.a. Kap 5.2.1.2 und Anlage 1).

Durch die vorliegende Planung soll die Tierhaltung im Plangebiet ausgeweitet werden, sodass mit weiteren Geruchsemissionen zu rechnen ist. Wie die Ermittlungen ergeben haben, werden jedoch die zulässigen Immissionswerte von max. 15 % der Jahresstunden an allen maßgeblichen Immissionsorten weiterhin eingehalten bzw. unterschritten. Damit kann sichergestellt werden, dass sich aus der Kumulation von Vor- und Zusatzbelastung für die maßgeblichen Immissionsorte keine unzulässigen Beeinträchtigungen ergeben.

Weitere Vorhaben oder andere Plangebiete bzw. Planungen, die durch Kumulierung mit der vorliegenden Planung zu größeren Umweltproblemen führen könnten, sind der Stadt in der näheren Umgebung bzw. im Einwirkungsbereich des Plangebietes nicht bekannt.

5.4.6 Berücksichtigung fachgesetzlicher Vorschriften

5.4.6.1 Schutzgebiete i.S.d. BNatSchG / FFH-Gebiet (Natura 2000)

Durch die Planung sind keine nationalen oder internationalen (Natura 2000) Schutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope oder geschützte Landschaftsbestandteile gem. § 22 (4) Nr. 1 NAGBNatSchG betroffen.

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb oder angrenzend zu einem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) oder einem EU-Vogelschutzgebiet. Das nächstgelegene FFH-Gebiet ("Untere Haseniederung") hält einen Abstand von ca. 2 km zum Plangebiet ein. Die Überprüfung der aus dem Plangebiet zu erwartenden Stickstoffimmissionen (s. Anlage 1) hat jedoch ergeben, dass bereits im Bereich des deutlich näher gelegenen NSG Mühlenmoor und des Biotops "Bruhns Torffehn" (ca. 1 km Abstand) eine als irrelevant zu betrachtende Zusatzbelastung erreicht wird.

Auswirkungen auf die Erhaltungsziele und Schutzzwecke des FFH-Gebietes "Untere Haseniederung" sind durch das Vorhaben somit nicht zu erwarten. Eine weitere Überprüfung der Verträglichkeit gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG ist nicht erforderlich

5.4.6.2 Besonderer Artenschutz des Bundesnaturschutzgesetzes

Die Berücksichtigung des besonderen Artenschutzes entsprechend den Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes erfolgte in Kapitel 5.4.2.4.

Danach können die Verbotstatbestände der Tötung gemäß § 44 Abs.1 BNatSchG sicher ausgeschlossen werden soweit der folgende, im Bebauungsplan gegebene, Hinweis beachtet wird:

Notwendige Fäll- und Rodungsarbeiten dürfen nicht in der Zeit vom 1. März bis 30. September durchgeführt werden. Notwendiger Gehölzeinschlag ist auf das unbedingt erforderliche Ausmaß zu reduzieren und die Herrichtung des Baufelds darf nur außerhalb der Brutzeit potenziell auftretender bodenbrütender Vogelarten, d.h. nicht in der Zeit vom 1. März bis zum 31. Juli erfolgen.

Ist ein Einhalten der Bauzeitenbeschränkung nicht möglich, ist vor Baufeldräumung die geplante Baufläche durch geeignetes Fachpersonal auf potenzielle Nester hin zu überprüfen.

5.4.7 Sonstige Belange des Umweltschutzes

Besondere Regelungen bezüglich der Vermeidung von weiteren Emissionen sowie des sachgerechten Umgangs mit Abfällen und Abwässern werden im Rahmen der vorliegenden Planung nicht getroffen. Derartige Festlegungen können im Rahmen der konkreten Baugenehmigungen erfolgen.

Im Plangebiet werden jedoch Photovoltaikanlagen, soweit sie auf dem Wohngebäude oder den Stallanlagen errichtet werden, explizit zugelassen. Weitere spezielle Regelungen im Hinblick auf die Vermeidung weiterer Emissionen sind nicht vorgesehen.

Gemäß § 1 (6) Nr. 7 h BauGB ist die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden dürfen, als Belang im Sinne des Vorsorgeprinzips zu berücksichtigen. Durch die geplante Festsetzung eines Sondergebietes "gewerbliche Tierhaltungsanlagen" sind wesentliche Veränderungen der Luftqualität nicht zu erwarten.

Besondere Auswirkungen auf die Erfordernisse des Klimaschutzes (§ 1 Abs. 5 BauGB) ergeben sich durch die Planung nicht bzw. es muss eine Bebauung entsprechend den einschlägigen Gesetzen und Richtlinien zum Klimaschutz errichtet werden (z.B. Gebäudeenergiegesetz).

5.5 Maßnahmen

Zusammenfassung der geplanten Maßnahmen, mit denen Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert und ausgeglichen werden sollen

5.5.1 Immissionsschutzregelungen

Das Plangebiet wird entsprechend der geplanten Nutzung als Sondergebiet "gewerbliche Tierhaltungsanlagen" festgesetzt. Die aus dem Plangebiet zu erwartenden Geruchsimmissionen wurden ermittelt. Der nach den Ermittlungen an den maßgeblichen Immissionsorten zulässige Geruchsstundenanteil aus dem Plangebiet (vorhandene und geplante Anlagen) wird im Bebauungsplan festgesetzt. Damit können unzumutbare Geruchsimmissionen im Bereich der Nachbarwohnbebauung vermieden werden. Das Wohnhaus im Plangebiet wurde nicht als Immissionspunkt aufgenommen, da die Geruchsimmissionen, welche durch den eigenen landwirtschaftlichen Betrieb hervorgerufen werden, unberücksichtigt bleiben.

Unzulässige Beeinträchtigungen durch Ammoniak- und Stickstoffimmissionen sind durch das Vorhaben im Umfeld des Plangebietes nicht zu erwarten.

Entsprechend den Ausführungen in Kap. 5.2.1.2 stellt sich das Plangebiet im Übrigen als nicht erheblich immissionsbelastet (z.B. Lärm, Licht) dar. Schutzmaßnahmen sind für den Bereich des Plangebietes daher nicht erforderlich.

5.5.2 Vermeidungsmaßnahmen bzgl. Natur und Landschaft

Um Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft soweit möglich zu vermeiden, wird die Versiegelung durch Festsetzung einer maximal versiegelbaren Grundfläche auf das unbedingt erforderliche Maß reduziert. Im Bereich der festgesetzten Flächen zum Erhalten von Bäumen und Sträucher werden die vorhandenen Gehölzstrukturen in ihrem Bestand dauerhaft gesichert und bleiben somit insbesondere für die Schutzgüter Landschaftsbild und Klima/Luft vollständig erhalten. Die festgesetzte Gebäudehöhe entspricht der Höhe des vorhandenen Gebäudebestandes, um Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu vermeiden. Beeinträchtigungen des Wasserhaushaltes werden durch die Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers innerhalb der Plangebietsfläche vermieden. Mit Hilfe eines Zeitfensters für die Bauflächenvorbereitung, insbesondere für evtl. erforderliche Fäll- und Rodungsarbeiten, werden Beeinträchtigungen für die Fauna vermieden.

5.5.3 Abhandlung der Eingriffsregelung

a) Zulässigkeit des Eingriffs

Durch die Bauleitplanung werden im Plangebiet Maßnahmen vorbereitet bzw. ermöglicht, deren Durchführung den Eingriffstatbestand gem. § 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erfüllen. Die Eingriffe stellen z.T. erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Orts- und Landschaftsbildes dar.

Nach § 15 (1) und (2) BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig auszugleichen oder zu ersetzen.

Die durch diese Planung entstehenden Eingriffe werden durch verschiedene, in den vorherigen Kapiteln schutzgutbezogen aufgelistete Maßnahmen z.T. vermieden bzw. ausgeglichen, sodass die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Naturhaushaltes auf ein unbedingt notwendiges Maß reduziert wird.

Der § 18 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) regelt das Verfahren bei Eingriffen in Natur und Landschaft im Verhältnis zum Baurecht. Sind auf Grund der Aufstellung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist gemäß § 18 BNatSchG über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden.

Das Baugesetzbuch (BauGB) stellt in § 1a (ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz) die entsprechenden Vorschriften auf. Danach heißt es in § 1a Abs. 3 BauGB: "Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen" und "ein Ausgleich ist nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren."

Die Ermittlung des Eingriffs und des erforderlichen Ausgleichs im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung erfolgt nach diesen Vorschriften.

Die durch diese Planung verursachten Eingriffe werden durch verschiedene, in den vorherigen Kapiteln schutzgutbezogen aufgelistete Maßnahmen z.T. vermieden bzw. ausgeglichen, sodass die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Naturhaushaltes auf ein unbedingt notwendiges Maß reduziert wird.

Grundsätzlich ist ein Eingriff unzulässig, wenn die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes überwiegen. Dieses ist in der Regel in Gebieten der Fall, in denen die Voraussetzungen eines Schutzes nach den §§ 23 – 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erfüllt sind. Das Plangebiet erfüllt nicht diese Voraussetzungen.

Weil auch andere für den Naturschutz wertvolle Elemente, die als selten oder gefährdet einzustufen sind, nicht in Anspruch genommen werden und sowohl die Sicherung und Entwicklung von landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetrieben mit gewerblicher Tierhaltung als auch die geordnete städtebauliche Entwicklung der Stadt Haselünne bedeutsame öffentliche Belange sind, sind die hier vorbereiteten Eingriffe letztendlich zulässig.

b) Eingriffsbilanzierung

Im Folgenden werden die sich aus der Planung ergebenden Eingriffe und Maßnahmen mit dem Bestand verglichen und bewertet, um die Plausibilität nachvollziehbar, also auch zahlenmäßig vergleichbar zu machen.

Hierfür wird die "Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung des Niedersächsischen Städtetages" (2013) zugrunde gelegt. Nachfolgend gilt die Formel:

Fläche in qm x Wertfaktor (WF) = Werteinheiten (WE)

c) Ermittlung des Eingriffsflächenwertes

In der folgenden Tabelle werden alle Biotope aufgeführt, die durch die Planung unmittelbar beeinträchtigt werden. Die Biotope sind in den vorangegangenen Kapiteln beschrieben. Entsprechend dem Städtetagmodell wird den Biotopen des Plangebietes der jeweilige Wertfaktor zugeordnet.

Werden die Biotopflächen mit ihren Wertfaktoren multipliziert, ergeben sie in der Summe den Eingriffsflächenwert.

Nutzungsart / Biotoptyp	Fläche		Wertfaktor		Werteinheit	
Landwirtschaftl.Produkt.anlage (ODP)	22.011	qm	-		-	
versiegelt bzw. bebaut	10.436	qm	0	WF	0	WE
unbefestigter Hofraum u. Gartenfl.	7.897	qm	1	WF	7.897	WE
Siedlungsgeh.heim.Baumarten (HSE)	3.678	qm	3	WF	11.034	WE
Ackerfläche (A)	12.065	qm	1	WF	12.065	WE
Naturnahes Feldgehölz (HN) westl.	2.536	qm	3	WF	7.608	WE
Nährstoffreicher Graben (FGR)	875	qm	3	WF	2.625	WE
Gesamtfläche:	37.487	qm				
Eingriffsflächenwert:					41.229	WE

d) Ermittlung des Kompensationsbedarfes

In den vorangegangenen Kapiteln wurden Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich des Eingriffs schutzgutbezogen beschrieben. Im Wesentlichen sind dies die Beschränkung der zulässigen Versiegelung auf ein unbedingt erforderliches Maß sowie der weitestgehende Erhalt der vorhandenen Gehölzstrukturen.

Den Maßnahmen bzw. den entstehenden Biotoptypen wird entsprechend ihrer künftigen Wertigkeit ein Wertfaktor nach dem Städtetagmodell zugeordnet. Sie werden in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt. Die Flächen der aufgeführten

Nutzungsarten / Biotoptypen werden mit den zugeordneten Wertfaktoren multipliziert und ergeben dann addiert den Kompensationswert.

Nutzungsart / Biotoptyp	Fläche		Wertfaktor		Werteinl	heit
Sondergeb.Tierhaltung (GR 20.000 qm)	37.487	qm	_		_	
versiegelbar (20.000 qm), davon	20.000	qm	0	WF	0	WE
heute bereits versiegelt bzw. bebaut	10.436	qm	0	WF	0	WE
zusätzlich versiegelbar	9.564	qm	0	WF	0	WE
unversiegelt bleibend, davon	17.487	qm	_		_	
unversiegelter Hofraum u.Gartenfl.	11.935	qm	1	WF	11.935	WE
festges. Feldgehölze	2.141	qm	3	WF	6.423	WE
Naturnahes Feldgehölz (HN) westl.	2.536	qm	3	WF	7.608	WE
Nährstoffreicher Graben (FGR)	875	qm	3	WF	2.625	WE
Gesamtfläche:	37.487	qm				
Kompensationswert:	-	-		-	28.591	WE

Innerhalb des Plangebietes entsteht durch Vermeidungsmaßnahmen und interne Ausgleichsmaßnahmen ein Kompensationswert von **28.591 WE**. Gegenüber dem Eingriffsflächenwert **(41.229 WE)** verbleibt ein Kompensationsdefizit von **12.638 WE**, sodass externe Kompensationsmaßnahmen notwendig werden.

e) Externe Kompensationsmaßnahme (Anlage 4)

Dieses verbleibende Kompensationsdefizit soll durch eine Waldumbaumaßnahme kompensiert werden. Dabei wird ein vorhandener Nadelgehölzbestand zu einem standortgerechten Laubwald umgewandelt.

Für diesen Waldunterbau steht das folgende Flurstück zur Verfügung:

Flurstück 13, Flur 5, Gemarkung Lehrte (Anlage 4)

Das Flurstück, welches sich im Eigentum des Vorhabenträgers befindet, liegt ca. 600 m nördlich der Hofstelle, nördlich der Helter Straße (K 223), nordöstlich der Siedlungsbebauung entlang der Straße "Am Mühlenmoor". Diese Waldfläche in einer Größe von ca. 41.250 qm setzt sich im Wesentlichen aus einem reinen Lärchenbestand zusammen. An den Rändern mischt sich die Waldkiefer dazwischen. Nordwestlich des Flurstücks schließt sich das Naturschutzgebiet "Mühlenmoor" an. Dabei handelt es sich um einen strukturreichen alten Birken-Bruchwald mit sehr nassen torfmoosreichen Abschnitten.

Im nördlichen Bereich des Flurstücks ist bereits auf einer Teilfläche eine Waldumbaumaßnahme erfolgt (Anl. 4, Seite 1 (Luftbild)). Für die vorgesehene Maßnahme im Zuge der vorliegenden Planung steht im südlichen Bereich des Flurstücks eine ausreichend große Fläche zur Verfügung (Anl. 4, Seite 2). Hier sind für den geplanten Umbau des Nadelholzbestandes zu einem standortgerechten, heimischen Laubwald folgende Maßnahmen notwendig:

- scharfe Durchforstung des Nadelholzbestandes (Restschirm ca. 40 %)
- Unterpflanzung mit standorttypischen heimischen Laubholzarten (Birke, Erle, Buche, Eiche) unter Einmischung von Einzelexemplaren seltenerer Baumarten wie Linde, Spitzahorn, Walnuss, etc.. Die Aufforstung erfolgt truppweise im freien Verband. Bei vorhandenen Altbäumen der Zielvegetation sind diese freizustellen und zu zäunen, um eine Verjüngung über Sukzession zu fördern.
- Zäunung der Fläche. Die gesamte Fläche ist mit einem geeigneten Wildschutzzaun gegen Wildverbiss einzuzäunen. Der Zaun ist regelmäßig zu kontrollieren und instand zu halten. Durch ein Jagdmanagement soll gewährleistet werden, dass das Gatter wildfrei bleibt und der Zaun dicht. Nach angewachsener Kultur (ca. 8-10 Jahren) ist der Zaun zurückzubauen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Dann sind zwei Weiserflächen anzulegen a 10 x 10 m.
- Bis zum Abschluss der 3. Vegetationsperiode ist die Anpflanzung zu pflegen, eingegangene Pflanzen sind in der jeweils nächsten Pflanzperiode zu ersetzen.
- Auswahl der Gehölze nach Standortkartierung.
- Durch eine entsprechende Eintragung in das Grundbuch (Grunddienstbarkeit "Laubwald" ist die vorgenannte Entwicklung auf dem Flurstück abzusichern. (Im Regelfall nur bei älteren mind. 45-jährigen Beständen)

Für diese Maßnahmen wird eine Aufwertung um 0,5 Werteinheiten erreicht.

Zur Kompensation des verbleibenden Defizites in Höhe von 12.638 WE wird somit eine Waldunterbaufläche in Größe von 25.276 qm notwendig. Diese Maßnahme kann im südlichen Bereich des Flurstücks erfolgen. Hier steht eine ausreichend große Fläche zur Verfügung (Anl. 4, Seite 2).

Unter Berücksichtigung dieser Maßnahme geht die Stadt Haselünne davon aus, dass der durch den Bebauungsplan "Sondergebiet gewerbliche Tierhaltungsanlagen XIII" ermöglichte Eingriff in das Landschaftsbild und in den Naturhaushalt ausgeglichen werden kann und somit den Belangen von Natur und Landschaft gem. § 1 (6) Ziffer 7 BauGB sowie dem Artenschutz gem. § 44 BNatSchG in Verbindung mit § 67 BNatSchG entsprochen ist.

5.5.4 Maßnahmen nach sonstigen umweltbezogenen Regelungen 5.5.4.1 Bodenschutzklausel - § 1a (2) Satz 1 und 2 BauGB

Gemäß § 1a (2) Satz 1 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam umgegangen und insbesondere sollen die Möglichkeiten der Städte und Gemeinden zur Wiedernutzbarmachung und Nachverdichtung genutzt werden. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.

Mit Hilfe der vorliegenden Planung soll ein Gebiet für gewerbliche Tierhaltungsanlagen entwickelt werden, in dem nicht nur eine bedarfsorientierte Entwicklung, sondern neben den Investitionsinteressen und betrieblichen Bedürfnissen der Landwirtschaft und des bestehenden Tierhaltungsbetriebes auch die in Kap. 1.3 genannten allgemeinen städtebaulichen Zielvorstellungen der Stadt berücksichtigt werden. Das vorliegende Plangebiet wird daher als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "gewerbliche Tierhaltungsanlagen" festgesetzt.

Die Planung umfasst eine Fläche von ca. 3,7 ha, von denen ca. 2,2 ha bereits durch die vorhandenen Gebäude, Anlagen und Hofflächen der Hofstelle im östlichen Planbereich in Anspruch genommen sind und für die von keiner wesentlichen Veränderung durch die Planung auszugehen ist. Die zusätzliche Bebauung erfolgt im Wesentlichen westlich der vorhandenen Anlage, im Bereich der hier vorhandenen Ackerfläche auf einer Fläche von ca. 1,2 ha. Das vorhandene Feldgehölz im äußersten westlichen Planbereich sowie der vorhandene Graben im südöstlichen Plangebietsteil bleiben dabei unverändert erhalten.

Im Rahmen der vorliegenden Planung soll im westlichen Teilbereich eine ergänzende Bebauung mit bis zu zwei weiteren Stallanlagen ermöglicht werden. Darüber hinaus sollen Stroh- und Mistlagerhallen sowie ein Güllebehälter errichtet werden. Auswirkungen sind daher im Wesentlichen auf diesen westlichen Teil des Plangebietes beschränkt.

Durch die Festsetzung einer maximal zulässigen Grundfläche wird die Versiegelung auf ein erforderliches Maß begrenzt. Darüber hinaus wird durch den geplanten Umbau eines vorhandenen Nadelforstbestandes zu einem standortgerechten heimischen Laubwald und der damit verbundenen Anpflanzung von standortgerechten Laubgehölzen auf einer externen Kompensationsfläche der Eingriff in Natur und Landschaft kompensiert bzw. ausgeglichen.

Die Stadt Haselünne ist daher der Auffassung, dass der Bodenschutzklausel, sowohl im Hinblick auf die erforderliche Gebietsausweisung, als auch auf die konkrete Ausgestaltung ausreichend Rechnung getragen wird.

5.6 Auswirkungen i.S.d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, Buchstabe j BauGB

Das Plangebiet befindet sich weder innerhalb des Achtungsabstandes von Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung - 12. Bundesimmissionsschutzverordnung (12. BlmSchV), noch sind im Plangebiet derartige Betriebe vorge-

sehen. Im Plangebiet sind daher keine Auswirkungen, aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten.

5.7 Anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativprüfung)

Mit der vorliegenden Planung soll eine bedarfsorientierte Entwicklung der Tierhaltung sichergestellt werden, die neben den betrieblichen Bedürfnissen der Landwirtschaft auch die allgemeinen städtebaulichen Zielvorstellungen der Stadt berücksichtigt.

Mit der Planung wird ein Gebiet für gewerbliche Tierhaltungsanlagen festgesetzt. Zur Berücksichtigung der allgemeinen städtebaulichen Zielvorstellungen der Stadt sowie einer gleichzeitigen bedarfsorientierten Entwicklung eines landwirtschaftlichen Betriebes und vor dem Hintergrund, dass es sich um die Erweiterung einer vorhandenen Anlagenstandortes handelt, ergibt sich keine Alternative zur vorliegenden Planung.

Alternativ wäre lediglich die Ausweisung einer anderen Fläche denkbar. Dies würde jedoch keine die Umwelt weniger belastenden Veränderungen mit sich bringen.

Auch die Ausweisung von weniger Fläche drängt sich nicht auf, da die Fläche auch die gesamte bereits bestehende Hofstelle umfasst. Die Erweiterungsfläche beschränkt sich auf das für die geplanten Anlagen unbedingt erforderliche Maß und weist im Verhältnis zu üblichen Tierhaltungsanlagen im Außenbereich keine überdimensionierte bzw. unangemessene Größe auf.

5.8 Zusätzliche Angaben im Umweltbericht

5.8.1 Methodik

Die Beurteilung der Auswirkungen der Planung auf Natur und Landschaft erfolgte verbalargumentativ. Die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen wurden anhand der "Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung des Niedersächsischen Städtetages" (2013) ermittelt.

Die artenschutzrechtlichen Belange wurden im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Verträglichkeitsprüfung (saP) ermittelt und bewertet.

Die Geruchsimmissionen der Tierhaltungsanlagen im Plangebiet sowie die Gesamtbelastung unter Berücksichtigung der bestehenden Tierhaltungsanlagen in der Umgebung wurden vom Ingenieurbüro Fides Immissionsschutz & Umweltgutachter, Lingen, gemäß der aktuellen Geruchsimmissionsrichtlinie Niedersachsen (GIRL 2008) ermittelt und bewertet (s. Anlage 1).

Die durch die geplante Anlage in der Umgebung zu erwartenden Ammoniakund Stickstoffimmissionen sind ebenfalls vom Ingenieurbüro Fides entsprechend den einschlägigen Richtlinien und Normen ermittelt worden. Weitere Untersuchungen hinsichtlich möglicher negativer erheblicher Beeinträchtigungen der Umwelt waren nicht durchzuführen.

5.8.2 Überwachungsmaßnahmen (Monitoring)

Durch den vorliegenden Bebauungsplan werden im Plangebiet Maßnahmen planerisch vorbereitet, die bei ihrer Durchführung erhebliche Umweltauswirkungen eintreten lassen können.

Erhebliche und nicht ausgleichbare Umweltauswirkungen sind bei Beachtung der getroffenen Regelungen und Festsetzungen durch die Planung jedoch nicht zu erwarten.

Die Einhaltung der festgesetzten Immissionskontingente ist im Rahmen der Baugenehmigung nachzuweisen.

Die Durchführung der Kompensationsmaßnahme erfolgt auf einer externen Fläche, die sich im Eigentum des Eingriffsverursachers befindet und durch städtebaulichen Vertrag und grundbuchliche Eintrag dauerhaft gesichert wird. Die Stadt wird nach Anfangskontrollen im ersten und dritten Jahr nach der Durchführung der Kompensationsmaßnahmen regelmäßig, d.h. alle 5 Jahre, eine Überprüfung der Maßnahmen vornehmen.

Sofern die Maßnahmen ordnungsgemäß hergestellt sind und nicht widerrechtlich beseitigt werden, kann von einer dauerhaften Erhaltung ausgegangen werden, sodass eine zusätzliche Umsetzungskontrolle entbehrlich ist. Die Stadt behält sich ein Einschreiten vor, sofern Hinweise für einen nicht ordnungsgemäßen Zustand vorliegen.

5.8.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Im Nachfolgenden werden die aus der Planung resultierenden Auswirkungen in Bezug auf die Umwelt und ihre Erheblichkeit zusammengefasst.

Mit dem vorliegenden Bebauungsplan sollen die Voraussetzungen für den Erhalt und die Erweiterung eines bestehenden Tierhaltungsbetriebes im Ortsteil Lehrte geschaffen werden. Mit der Planung wird der Standort bedarfsorientiert und nach den städtebaulichen Zielvorstellungen der Stadt ausgewiesen.

Aufgrund der Bestandssituation sind wesentliche Teilflächen im Plangebiet bereits bebaut bzw. versiegelt. Damit wird überwiegend auf einen stark anthropogen veränderten Boden (Stoffeinträge, Bodenverdichtung, Erosion) zurückgegriffen und die Überplanung eines noch nicht veränderten oder weniger veränderten Bodens vermieden.

Auswirkungen auf Natur und Landschaft beschränken sich im vorliegenden Fall, aufgrund der bereits vorhandenen Gebäude und Anlagen, auf den westlichen Teil des Plangebietes. Durch die hier ergänzend vorgesehene Bebauung wird bisher belebter Oberboden in Form von intensiv genutzter Ackerfläche versiegelt.

Es wird somit Versickerungsfläche reduziert und die Grundwasserneubildungsrate, bei gleichzeitiger Beschleunigung des Oberflächenwasserabflusses, verringert. Die Beeinträchtigungen von Arten und Lebensgemeinschaften sowie des Bodens durch die Versiegelung werden durch den geplanten Umbau eines vorhandenen Nadelforstbestandes zu einem standortgerechten heimischen Laubwald und der damit verbundenen Anpflanzung von standortgerechten Laubgehölzen auf einer externen Kompensationsfläche kompensiert bzw. ausgeglichen. Damit kann auch den Erfordernissen des Klimaschutzes Rechnung getragen werden (z.B. Bindung von CO₂).

Das anfallende Oberflächenwasser soll vor Ort versickert werden. Ausreichende Flächen für eine Versickerung stehen zur Verfügung. Erhebliche Beeinträchtigungen des Wasserhaushaltes können somit vermieden werden.

Erhebliche Auswirkungen durch Ammoniak- und Stickstoffimmissionen auf empfindliche Biotope sind ebenfalls nicht zu erwarten.

Erhebliche Auswirkungen auf den Menschen, insbesondere auf benachbarte Wohnnutzungen, sind aufgrund der getroffenen Festsetzungen von Immissionskontingenten (Geruch) nicht zu erwarten. Nach Realisierung der geplanten Stallanlagen, des Mistlagers und des Güllebehälters, liegt die Gesamtgeruchsbelastung durch die Landwirtschaft an den umliegenden Wohngebäuden bei Immissionswerten zwischen 5-13 % (IW 0,05 - max. 0,13). Der von der Stadt auch für Wohngebäude im Außenbereich angestrebte Wert von max. 15 % der Jahresstunden wird somit an allen Immissionsorten weiterhin unterschritten.

Sonstige unverträgliche Immissionen (Lärm, Verkehr u.ä.) sind aus dem Plangebiet auf Grund der großen Entfernung zu den Nachbarwohnhäusern nicht zu erwarten.

Da keine wertvollen Kultur- oder Sachgüter im Plangebiet bekannt sind, ergeben sich diesbezüglich keine erheblichen Beeinträchtigungen. Sollten ur- und frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, werden diese unverzüglich der Denkmalbehörde gemeldet.

Erhebliche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern (Mensch, Natur und Landschaft, Kultur- und Sachgüter) sind im Plangebiet und der Umgebung nicht zu erwarten.

5.8.4 Referenzliste/Quellenverzeichnis

- Immissionsschutztechnischer Bericht Nr. GS18011.1+2/01 (Fides Immissionsschutz & Umweltgutachter, Lingen vom 29.06.2020
- Geruchsimmissionsrichtlinie Niedersachsen (GIRL), Stand 2008
- Sophie Meisel: Geographische Landesaufnahme M 1: 200.000, Naturräumliche Gliederung Deutschlands; Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 70/71, Cloppenburg / Lingen, 1959)
- Landschaftsrahmenplan (LRP) des Landkreises Emsland (2001)

- Umweltkarten Niedersachsen des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz
- Karten des Naturraumpotentials von Niedersachsen und Bremen; Bodenkundliche Standortkarte, M. 1: 200.000, Blatt Osnabrück, 1975)
- NIBIS® KARTENSERVER, Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
- Heutige potenzielle natürliche Vegetationslandschaften Niedersachsens auf Basis der Bodenkundlichen Übersichtskarte 1: 50.000, Inform. d. Naturschutz Niedersachsen 2003)
- Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen (Drachenfels, 2020)
- Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung des Niedersächsischen Städtetages (2013)

6 Abwägungsergebnis

Im Rahmen der Bauleitplanung sind insgesamt die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gemäß § 1 Abs. 7 BauGB gerecht abzuwägen. Im Rahmen des Abwägungsvorganges sind gemäß § 2 Abs. 3 BauGB bei der Bauleitplanung die Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind, zu ermitteln und zu bewerten. Diese sind im Rahmen der vorliegenden Begründung dargelegt.

Wie die Umweltprüfung (Kap. 5 Umweltbericht) gezeigt hat, ergeben sich durch die Planung keine erheblichen Beeinträchtigungen von Schutzgütern, die nicht ausgeglichen werden können.

Durch die vorliegend geplante bedarfsorientierte Ausweisung eines Sondergebietes für gewerbliche Tierhaltungsanlagen können sich Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch durch Geruchsimmissionen ergeben.

Durch die Festsetzung von Immissionskontingenten werden die Geruchsimmissionen jedoch so kontingentiert, dass im Bereich der Fremdwohnnutzungen, auch unter Berücksichtigung der weiteren im Umfeld vorhandenen Tierhaltungsanlagen, ein Immissionswert von max. 15 % der Jahresstunden nicht überschritten und damit der Wert für Dorfgebiete oder Gewerbegebiete eingehalten wird.

Erhebliche Ammoniak- oder Stickstoffimmissionen, die zu nicht zulässigen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft führen, sind nicht zu erwarten. Artenschutzrechtliche Belange stehen dem Planvorhaben ebenfalls nicht entgegen.

Erhebliche sonstige Immissionen oder Beeinträchtigungen sind auf Grund der geplanten Nutzung im Plangebiet nicht zu erwarten.

Die entstehenden Baukörper sind durch vorhandene Gehölzstrukturen am südlichen, westlichen und nördlichen Plangebietsrand und durch die vorhandenen Anlagen, östlich angrenzend, von Anfang an in das Landschaftsbild eingebunden. Die Neuanlage zusätzlicher Gehölzstrukturen zur landschaftli-

chen Einbindung der kompletten Anlage ist daher nicht notwendig und unter Berücksichtigung der Arbeitsabläufe und der dafür erforderlichen Flächen auch nicht sinnvoll.

Die durch die mögliche Bebauung und Versiegelung hervorgerufenen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft werden durch den geplanten Umbau eines vorhandenen Nadelforstbestandes zu einem standortgerechten heimischen Laubwald und der damit verbundenen Anpflanzung von standortgerechten Laubgehölzen auf einer externen Kompensationsfläche kompensiert bzw. ausgeglichen. Damit kann auch den Erfordernissen des Klimaschutzes Rechnung getragen werden (z.B. Bindung von CO₂).

Wesentliche andere Belange als die in der Begründung, insbesondere im Umweltbericht, dargelegten sind nicht zu berücksichtigen. Nach Abwägung aller vorgenannten Belange kann die vorliegende Planung daher durchgeführt werden.

7 Verfahren

a) Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Stadt Haselünne hat gemäß § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitig die allgemeinen Ziele und voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich dargelegt und Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

b) Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, wurden gemäß § 4 BauGB an der Planung beteiligt und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert.

c) Öffentliche Auslegung

Der Entwurf des Bebauungsplanes hat gemäß § 3 (2) BauGB zusammen mit der dazugehörigen Begründung mit Umweltbericht in der Zeit vom 28.01.2021 bis 01.03.2021 öffentlich im Rathaus der Stadt Haselünne ausgelegen. Ort und Dauer der Auslegung wurden eine Woche vorher mit dem Hinweis bekannt gemacht, dass Anregungen während dieser Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

d) Satzungsbeschluss

Die vorliegende Fassung war Grundlage des Satzungsbeschlusses vom 25.03.2021.

Haselünne, den 30.03.2021

gez. Schräer

Bürgermeister

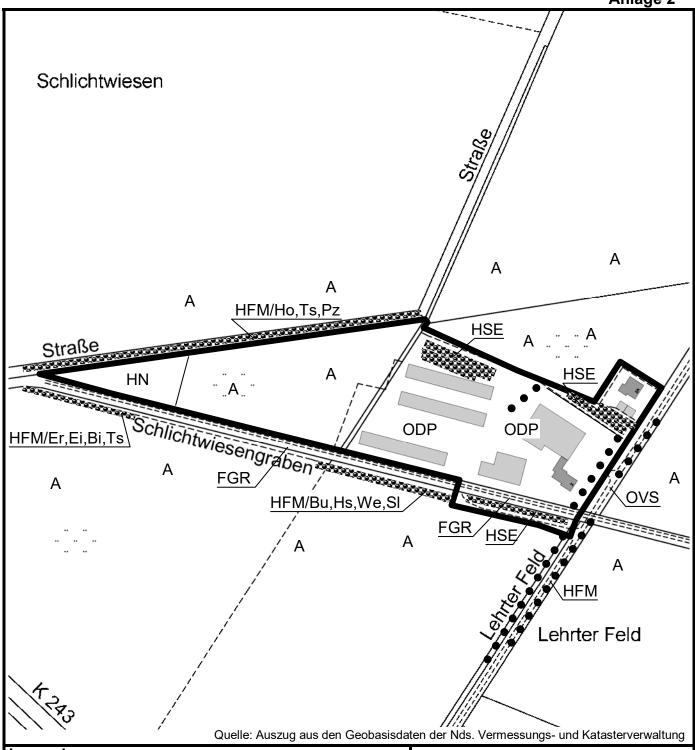
Anlagen

- 1. Immissionsabschätzung (Geruch / Ammoniak / Stickstoff)
- 2. Biotoptypen des Plangebietes
- 3. Artenschutzrechtliche Verträglichkeitsprüfung (saP)
- 4. Externe Kompensationsmaßnahme

Stadt Haselünne

Bebauungsplan Nr. 7 (Ortsteil Lohe) (Sondergebiet gewerbliche Tierhaltungsanlagen)

- Immissionsabschätzung -(Geruch / Ammoniak / Stickstoff)



Legende:

Biotoptypen nach DRACHENFELS (2020)

A Acker
FGR Nährstoffreicher Graben
HFM Strauch-Baumhecke

HFM Strauch-Baumhecke HN Naturnahes Feldgehölz

HSE Siedlungsgehölz heimischer Baumarten ODP Landwirtschaftliche Produktionsanlage

OVS Straße

Hauptbestandsbildner:

Bi	Birke	Bu	Buche
Er	Erle	Ei	Eiche
Но	Holunder	Hs	Hasel

Pz Zitterpappel Ts Späte Traubenkirsche

SI Schlehe We Weide

Stadt Haselünne

Anlage 2

der Begründung

zum

Bebauungsplan Nr. 7 "Sondergebiet für gewerbliche Tierhaltungsanlagen XIII"

Ortsteil Lehrte

Plangebiet

Biotoptypen

Büro für Landschaftsplanung, Werlte; 11/2020

Stadt Haselünne

Bebauungsplan Nr. 7 (Ortsteil Lohe) (Sondergebiet gewerbliche Tierhaltungsanlagen)

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Erweiterung einer Hofstelle

in Haselünne-Lehrte



Abbildung 1: Lage des UG im räumlichen Zusammenhang (google maps, Stand: 17.12.2019)

spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)



Stadt Haselünne

Rathausplatz 1 49740 Haselünne planungsbüro peter stelzer GmbH

Grulandstraße 2 49832 Freren Tel.: (05902) 503 702-0 Fax: (05902) 503 702-33

INHALTSVERZEICHNIS

1	ALLGEMEIN	4
1.1	Einleitung	4
1.2	Anlass	4
1.3	Aufgabe und Ziel	4
1.4	Kurzbeschreibung des Vorhabens	5
2	RECHTLICHE GRUNDLAGEN	6
3	BEGRIFFSBESTIMMUNGEN	8
4	METHODISCHES VORGEHEN	8
4.1	Artenschutzrechtliche Untersuchung nach § 44 BNatSchG	8
5	DATENGRUNDLAGE	9
6	WIRKFAKTOREN	10
6.1	Allgemeine Wirkfaktoren	10
6.2	Ermittlung der projektspezifischen Wirkungen durch das Vorhaben	
7	RELEVANZPRÜFUNG	12
7.1	Arten des Anhang IV der FFH-RL	14
7.2	Regelmäßige Gastvögel Niedersachsens nach Art. 4 Abs. 1 und 2 der EU- Vogelschutzrichtlinie	17
8	ERHEBUNG DER BESTANDSITUATION	21
8.1	Methodik der Bestandserfassung	21
8.1.1	Brutvögel	
8.2	Ergebnisse	
8.2.1	Brutvögel	22
8.2.2	Weitere Arten	24
8.3	Kontrolle der Ergebnisse der Relevanzprüfung auf Plausibilität	24
9	DARLEGUNG DER BETROFFENHEIT DER ARTEN	25
9.1	Artenschutzrechtliche Untersuchung nach § 44 BNatSchG	25
9.1.1	Brutvögel	25
10	MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND ZUR SICHERUNG DER KONTINUIERLICHEN ÖKOLOGISCHEN FUNKTIONALITÄT	39
10.1	Maßnahmen zur Vermeidung	

10.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	39
11	HINWEISE ZUR EINGRIFFSREGELUNG	40
12	FAZIT	40
13	LITERATUR UND QUELLEN	41
14	ANHANG	46
	Blatt Nr. 1: Erfassungsergebnisse Brutvögel	
TABEL	LENVERZEICHNIS	
Tabelle	1: Übersicht der allgemeinen Wirkfaktoren des Vorhabens	10
	2: Ermittlung der projektspezifischen Wirkfaktoren des Vorhabens	
Tabelle	3: Auflistung der erfassten Vogelarten (Bestandsaufnahme 2019)	22
ABBILE	DUNGSVERZEICHNIS	
Abbildu	ng 1: Lage des UG im räumlichen Zusammenhang (google maps, Stand: 17.12.20	19)1
Abbildu	ng 2: Erweiterung der Hofstelle, Lageplan	5

1 ALLGEMEIN

1.1 Einleitung

Der Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen war bereits im Reichsnaturschutzgesetz (1935) und in der Naturschutzverordnung (1936) verankert. Nach dem Grundgesetz galten diese als Landesrecht weiter. Um einer Rechtszersplitterung entgegenzuwirken, wurde das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) verabschiedet, das am 24. Dezember 1976 in seiner ursprünglichen Fassung in Kraft trat. Mit der Artenschutznovelle in 1987 wurde der Vollzug des Artenschutzrechts verstärkt. Die zweite umfassende Änderung, die am 9. Mai 1998 in Kraft getreten ist, hat europäisches Artenschutzrecht umgesetzt und das nationale Recht entsprechend angepasst (LANA 2007). Mit dem "Ersten Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 12. Dezember 2007 wurden die artenschutzrechtlichen Vorschriften in Deutschland infolge eines Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 10.01.2006 (C-98/03) geändert.

Mit der "Föderalismusreform" vom September 2006 wurde die Rahmengesetzgebung aufgehoben. Damit hat der Bund erstmals die Möglichkeit erhalten, das Naturschutzrecht in eigener Regie umfassend zu regeln. (Zuvor besaß der Bund hier nur Rahmenkompetenz, die ergänzende Regelungen der Länder erforderte.) Mit dem "neuen" Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (aktuelle Fassung) wird der Artenschutz bundeseinheitlich "abweichungsfest" geregelt. Die Länder können bezüglich des Artenschutzes keine abweichenden Regelungen treffen.

1.2 Anlass

Die Stadt Haselünne beabsichtigt in der Gemeinde Haselünne-Lehrte die Erweiterung einer Hofstelle.

Bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren müssen die Artenschutzbelange entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft werden. Aufgrund dessen ist nach Vorgabe der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Emsland im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (im Folgenden kurz saP genannt) durchzuführen.

Die vorliegende saP ist ein gesonderter Fachbeitrag, bei dem ein fest umrissenes Artenspektrum über die allgemeine Eingriffsregelung hinaus einem besonderen Prüfprogramm, wie nachfolgend aufgeführt, unterzogen wird.

1.3 Aufgabe und Ziel

In der vorliegenden saP werden:

die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bezüglich der gemeinschaftsrechtlich
geschützten Arten (alle heimischen europäischen Vogelarten, Arten des Anhang
IV der FFH-RL (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie)), die durch das Vorhaben erfüllt
werden können, ermittelt und dargestellt,

 ggf. die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahmeregelung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft, d. h. es muss nachgewiesen werden, dass sich der Erhaltungszustand der Population der betroffenen Art nicht verschlechtern wird.

1.4 Kurzbeschreibung des Vorhabens

Die Stadt Haselünne beabsichtigt einen landwirtschaftlichen Betrieb durch die Erweiterung einer Hofstelle um zwei Rinderställe, eine Strohlagerhalle, einen Güllebehälter und zwei Siloplatten, westlich von Haselünne bzw. südwestlich des Ortsteils Lehrte zu vergrößern.

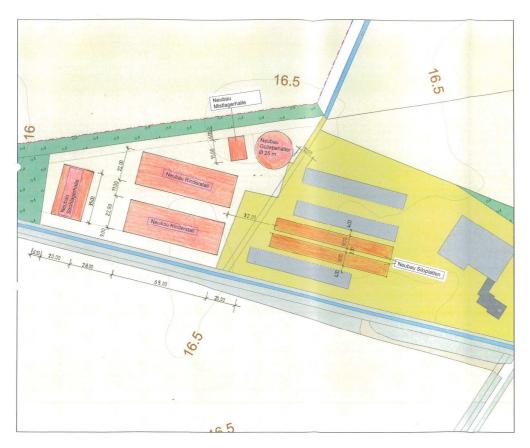


Abbildung 2: Erweiterung der Hofstelle, Lageplan

Der geplante Bauort befindet sich in einer ackerbaulich genutzten Landschaft mit größeren Offenlandbereichen. Angrenzend befinden sich bereits Stallanlagen des Auftraggebers. Der Raum ist durch Heckenstrukturen gegliedert und wird durch einen Windpark charakterisiert.

Nach dem Umweltserver des NLWKN (http://www.umweltkarten-niedersachsen.de) befindet sich die Planfläche weder in einem Natura2000-Gebiet, Landschaftsschutzgebiet (LSG) noch in einem Naturschutzgebiet (NSG).

Nördlich in rund 1,8 km Entfernung befindet sich das FFH-Gebiet "Untere Haseniederung" (DE3210-302) in dem sich das NSG "Natura2000-Naturschutzgebiet in der Unteren Haseniederung" sowie das LSG "Natura2000-Untere Haseniederung" befinden. Nordwestlich in ca. 815 m Entfernung befindet sich zudem das NSG "Mühlenmoor".

Die Planfläche befindet sich in keinem für Brutvögel oder Gastvögel wertvollen Bereich. Südlich des Vorhabens in ca. 800 m und nordöstlich in ca. 2,5 km Entfernung liegen für Brutvögel wertvolle Bereiche mit offenen Status.

2 RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Das BNatSchG unterscheidet in § 7 Abs. 2 Nr. 13 "besonders geschützte Arten" und in Nr. 14 "streng geschützte Arten", die dem gesetzlichen Schutz unterliegen.

Als besonders geschützte Arten gelten:

- Arten der Anhänge A und B der EG Artenschutzverordnung (EG-VO)
- Arten des Anhangs IV der FFH-RL sowie alle europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz- Richtlinie (VSch-RL)
- Arten der Anlage 1, die in Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) mit einem Kreuz gekennzeichnet sind

Als streng geschützte Arten gelten:

- Arten des Anhangs A der EG Artenschutzverordnung (EG-VO)
- Arten des Anhangs IV der FFH-RL
- Arten der Anlage 1, die in Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) mit einem Kreuz gekennzeichnet sind.

Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-RL - sowie in den Artikeln 5, 7 und 9 der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten vom 30. November 2009 - Vogelschutz-Richtlinie VSch-RL - verankert. Im nationalen deutschen Naturschutzrecht ist der Artenschutz in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG umgesetzt.

Die für diese saP maßgeblichen Verbotstatbestände ("Zugriffverbote") sind in § 44 Abs. 1 BNatSchG normiert. Danach ist es grundsätzlich "*verboten*,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn

sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

- 3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote)."

Für Eingriffe in den Naturhaushalt, die nach der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gemäß § 15 BNatSchG zulässig sind, enthält § 44 Abs. 5 BNatSchG Einschränkungen der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände:

- (5) Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen
- 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.
- 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
- 3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Entsprechend der obigen Ausführung gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 nur für die

in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tierarten, für Europäischen Vogelarten sowie für solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nummer 2 aufgeführt sind.

3 BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Die Begriffsbestimmungen und die fachliche Auslegung der Verbotstatbestände der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die vorgeschlagenen Definitionen im Zusammenhang mit den Grundtatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA), stA "Arten- und Biotopschutz" (September 2009).

Entsprechend ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes "immer dann anzunehmen, wenn sich als Folge der Störung die Größe oder der Fortpflanzungserfolg der lokalen Population signifikant und nachhaltig verringert. Bei häufigen und weit verbreiteten Arten führen kleinräumige Störungen einzelner Individuen im Regelfall nicht zu einem Verstoß gegen das Störungsverbot. Störungen an den Populationszentren können aber auch bei häufigeren Arten zur Überwindung der Erheblichkeitsschwelle führen. Demgegenüber kann bei landesweit seltenen Arten mit geringen Populationsgrößen eine signifikante Verschlechterung bereits dann vorliegen, wenn die Fortpflanzungsfähigkeit, der Bruterfolg oder die Überlebenschancen einzelner Individuen beeinträchtigt oder gefährdet werden."

4 METHODISCHES VORGEHEN

4.1 Artenschutzrechtliche Untersuchung nach § 44 BNatSchG

Gegenstand der saP sind Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten, deren Anwesenheit im Untersuchungsgebiet nicht von vorneherein ausgeschlossen werden kann. Somit können in einem ersten Schritt (Relevanzprüfung) die Arten von einer weiteren Prüfung ausgeschlossen werden, die aufgrund vorliegender Daten (Verbreitungskarten, Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten (THEUNERT 2008a und 2008b)), eigener Erfahrungen/ Kenntnisse und dem Wissensstand der Mitarbeiter des Planungsbüros regionalplan & uvp als nicht relevant für das Vorhabensgebiet identifiziert werden können.

In einem weiteren Schritt wird durch Bestandsaufnahmen die einzelartenbezogene Bestandssituation im Wirkraum des Vorhabens erhoben. Auf Basis dieser Untersuchungen können dann die Arten identifiziert werden, die vom Vorhaben tatsächlich betroffen sind bzw. betroffen sein können. Auf Grund der Ergebnisse der Bestandsaufnahme sind die Ergebnisse der Relevanzprüfung nochmals auf Plausibilität zu kontrollieren.

In die Beurteilung, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt sind, werden Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen sowie Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität einbezogen.

Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen setzen am Projekt an. Sie führen dazu, dass Projektwirkungen entweder vollständig unterbleiben oder soweit abgemildert werden, dass - auch individuenbezogen - keine erhebliche Einwirkung auf geschützte Arten erfolgt (z. B. Anbringen von Fledermaus-Überflughilfen).

Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität ("CEF-Maßnahmen" - continuous ecological functionality-measures im Guidance document der EU-KOMMISSION (Hrsg. 2007)) setzen unmittelbar am betroffenen Bestand der geschützten Arten an. Sie dienen dazu, die Funktion der konkret betroffenen Lebensstätte für die betroffene (Teil-)Population in qualitativer und quantitativer Hinsicht zu erhalten. Dabei muss die Kontinuität der Lebensstätte gesichert sein. CEF-Maßnahmen müssen den Charakter kompensatorischer Vermeidungsmaßnahmen (die in der Eingriffsregelung i. d. R. Ausgleichsmaßnahmen darstellen) besitzen und einen unmittelbaren räumlichen Bezug zum betroffenen Habitat erkennen lassen, z. B. in Form einer Vergrößerung eines Habitats oder der Neuschaffung von Habitaten in direkter funktioneller Beziehung zu diesem.

Werden trotz der Durchführung von Vorkehrungen zur Vermeidung Verbotstatbestände erfüllt, so dienen **Kompensationsmaßnahmen** (FCS- Maßnahmen) dem Erhalt des derzeitigen (günstigen) Erhaltungszustandes der betroffenen Art. Diese Maßnahmen müssen aus den spezifischen Empfindlichkeiten und ökologischen Erfordernissen der jeweiligen betroffenen Art bzw. Population abgeleitet werden, d. h. sie sind an die jeweilige Art und an die Funktionalität auszurichten. Auch hinsichtlich der zeitlichen Komponente ist zu beachten, dass keine Zeitlücke entsteht, in der eine irreversible Schwächung der Population zu befürchten ist.

5 DATENGRUNDLAGE

Als Datengrundlage für die saP dienen die aktuellen Roten Listen Deutschlands und Niedersachsens sowie Verbreitungsatlanten und weitere Fachliteratur (siehe Literatur und Quellen).

6 WIRKFAKTOREN

6.1 Allgemeine Wirkfaktoren

Entsprechend der Beschreibung des Vorhabens werden für die artenschutzrechtliche Beurteilung folgende Wirkungen und Wirkzonen zu Grunde gelegt.

Tabelle 1: Übersicht der allgemeinen Wirkfaktoren des Vorhabens

Baubedingte Wirkungen

- mögliche Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die Baumaßnahmen,
- temporärer Biotop- und Bodenverlust/ temporäre Beeinträchtigung des Lebensraumes durch Bauflächen/ Baustreifen (einschließlich temporäre Veränderung der Standortverhältnisse, der Bodenstruktur, visueller und akustischer Wirkungen),
- temporäre Lärm- und Schadstoffemissionen und damit einhergehende Störungen durch den Baubetrieb.
- mögliche baubedingte Tötungen von Individuen,
- z. T. temporärer Verlust und Verstärkung der Zerschneidung faunistischer Funktionsräume und Funktionsbeziehungen.

Anlagebedingte Wirkungen

- Entwertung faunistischer Funktionsräume und Funktionsbeziehungen durch verstärkte visuelle Störreize, Zerschneidungsverstärkung, Standortveränderung,
- Beeinträchtigungen des Lebensraumes durch Versiegelung (Zuwegungen, Bauwerk),
- Beeinträchtigungen des Lebensraumes durch zusätzliche Überbauung und Strukturveränderungen,
- Biotopverlust durch Versiegelung und Überbauung/ Strukturveränderung,
- Verlust faunistischer Funktionsräume und Funktionsbeziehungen durch Versiegelung/ Überbauung/Nutzungsveränderungen.

Betriebsbedingte Wirkungen

- mögliche Störungs- und Vertreibungswirkungen durch den Betrieb der Stallanlage (akustische und visuelle Störreize durch den veränderten Verkehrsfluss durch Ab- und Zulieferungsverkehr),
- ggf. mögliche Individuenverluste durch Kollision mit Verkehr.

6.2 Ermittlung der projektspezifischen Wirkungen durch das Vorhaben

Neben den allgemeinen Wirkfaktoren, die bei allen Vorhaben auftreten, entstehen projektspezifische Wirkfaktoren, die je nach Vorhaben unterschiedlich sein können. Inwieweit einzelne Arten oder Artgruppen von den Auswirkungen einer Planung betroffen sein können, hängt im Wesentlichen von der konkreten Planung im Raum und den vorhandenen Lebensraumstrukturen ab. Neben dem unmittelbaren Verlust von Lebensräumen durch Überplanung können einzelne Wirkfaktoren wie Lärm, Licht, Bewegungsunruhe etc. auch mehr oder weniger weit in den Raum wirken und sind entsprechend zu berücksichtigen.

Da die Wirkungen des Vorhabens auf verschiedene Artgruppen und Arten unterschiedlich sind, richtet sich das Untersuchungsgebiet nach den Arten, bei denen mit den größten Wirkradien zu rechnen ist. Dies sind meist Offenlandarten wie Kiebitz und Brachvogel. Für Arten wie gehölzbewohnende Singvögel, z.B. Goldammern oder Baumpieper beschränkt sich der Wirkraum in der Regel auf die unmittelbare Vorhabensfläche und das direkte Umfeld und die Arten werden nur dann beeinträchtigt,

wenn die besiedelten Gehölze entfernt werden. Auf diesen Grundlagen werden die Betroffenheiten nach der Erfassung ermittelt. In der folgenden Art-für-Art-Betrachtung (Kapitel 9) wird zwischen den von den Wirkfaktoren betroffenen Arten und den außerhalb des Wirkraums siedelnden Arten unterschieden. Letztere können dann in einem Artblatt gesammelt abgearbeitet werden.

In der folgenden Tabelle 2 werden die konkreten projektspezifischen Wirkungen unter Berücksichtigung der aktuellen Planung (Kapitel 1.4) und der im Rahmen der Bestandserfassungen (Kapitel 8) vor Ort dokumentierten Lebensraumstrukturen ermittelt.

Tabelle 2: Ermittlung der projektspezifischen Wirkfaktoren des Vorhabens

Wirkfaktor	trifft zu
Erschließung eines neuen Baustandortes	
Erweiterung/ Ersatz einer bestehenden baulichen Anlage	Х
Überplanung/ Verlust bestehender Gebäude	
Bestehende Gebäude im unmittelbaren Nahbereich/ Wirkbereich	х
Überplanung/ Verlust von Gewässern	
Gewässer im Wirkbereich	
Überplanung/ Verlust von Altholzstrukturen/ Wald	
Altholzstrukturen/ Wald im Wirkbereich	
Überplanung/ Verlust von jüngeren Gehölzen	Х
Gehölze im Wirkbereich	Х
Überplanung/ Verlust von Offenlandstandorten	
Offenland im Wirkbereich	

Grundsätzlich wird in der folgenden Prüfung davon ausgegangen, dass die Wirkungen durch zusätzliche Stickstoffeinträge der geplanten Stallanlage nicht erheblich sind.

7 RELEVANZPRÜFUNG

Auf der Ebene des Genehmigungsverfahrens sind prinzipiell alle im Land Niedersachsen vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-RL und alle im Land Niedersachsen vorkommenden europäischen Vogelarten gemäß Artikel 1 der VSch-RL betrachtungsrelevant. Dieses umfangreiche Artenspektrum soll im Rahmen der Relevanzprüfung zunächst auf die Arten reduziert werden, die unter Beachtung der Lebensraumansprüche im Untersuchungsraum vorkommen können und für die eine Beeinträchtigung im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG durch Wirkungen des Vorhabens nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann.

Entsprechend der Verbreitungskarten, sonstiger Literatur (siehe Datengrundlage) sowie der eigenen Erfahrungen und Kenntnissen über den Planungsraum sind Vorkommen betrachtungsrelevanter Arten im Wesentlichen aus der Gruppe der Vögel denkbar.

Somit werden Bestandserhebungen für die oben genannte Artengruppe durchgeführt. Auf das Vorkommen weiterer streng geschützter Arten aus den anderen Artengruppen und auf das Vorkommen von Lebensraumtypen wird bei den Begehungen geachtet.

Die Dokumentation der Relevanzprüfung erfolgt in tabellarischer Form:

Die Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums bauen auf die Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (Fassung mit Stand 03/2011) der Obersten Baubehörde im Bayrischen Staatsministerium auf.

Die Kürzel der Spalten am Tabellenanfang haben folgende Bedeutung:

V: Verbreitungsgebiet

- X = Das Vorhaben liegt innerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets der Art in Niedersachsen oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in Niedersachsen vorhanden (k.A.).
- 0 = Das Vorhaben liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets der Art in Niedersachsen.

L: Lebensraum

- X = Der erforderliche Lebensraum/ die spezifischen Habitatansprüche der Art sind voraussichtlich erfüllt oder keine Angabe möglich (k.A.).
- 0 = Der erforderliche Lebensraum kommt nicht vor bzw. die spezifischen Habitatansprüche der Art sind mit Sicherheit nicht erfüllt.

E: Empfindlichkeit der Art gegenüber den Wirkungen

X = Die Wirkungsempfindlichkeit der Art ist gegeben bzw. nicht auszuschließen.

0 = Die Wirkungsempfindlichkeit der Art ist projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon auszugehen ist, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i. d. R. nur weit verbreitete, ungefährdete Arten).

Arten, bei denen die Kategorie V (Verbreitungsgebiet) mit "0" bewertet wurde, sind als nicht betrachtungsrelevant identifiziert und können damit von den weiteren Prüfschritten ausgeschlossen werden.

Für alle weiteren Arten werden die Kategorien "Lebensraum" und "Empfindlichkeit" abgeprüft. Arten, bei denen die Kategorie "Lebensraum" mit "0" bewertet wurde, sind als nicht betrachtungsrelevant identifiziert und können damit von den weiteren Prüfschritten ausgeschlossen werden.

Bei den Arten, wo der erforderliche Lebensraum bzw. die spezifischen Habitatansprüche voraussichtlich erfüllt sind oder keine Angaben möglich sind und die Empfindlichkeit gegenüber den Wirkungen des geplanten Vorhabens gegeben sind bzw. nicht auszuschließen sind, erfolgt die Betrachtung der möglichen Betroffenheit Art für Art. Entsprechend werden diese Arten der weiteren saP zu Grunde gelegt.

7.1 Arten des Anhang IV der FFH-RL

Tierarten:

Ka	tego	rie						
٧	L	E	Art	Wissenschaftlicher Name	RL Nds	RL D	sg	
	Fledermäuse							
X	X	0	Abendsegler	Nyctalus noctula	2	V	х	
X	0		Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	2	2	x	
X	X	0	Braunes Langohr	Plecotus auritus	2	V	х	
X	X	0	Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	2	G	x	
X	X	0	Fransenfledermaus	Myotis nattereri	2	*	x	
0			Graues Langohr	Plecotus austriacus	2	2	x	
X	X	0	Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	2	V	x	
0			Großes Mausohr	Myotis myotis	2	V	x	
X	X	0	Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	2	V	x	
0			Kleine Hufeisennase	Rhinolophus hipposideros	0	1	х	
X	X	0	Kleiner Abendsegler	Nyctalus leisleri	1	D	х	
0			Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	1	2	x	
X	X	0	Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	N	D	x	
0			Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	2	G	x	
X	X	0	Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	2	*	x	
X	0		Teichfledermaus	Myotis dasycneme	♦	D		
X	X	0	Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	3	*	x	
0			Zweifarbfledermaus	Vespertilio murinus	1	D	x	
X	X	0	Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	3	*	x	
			Säugetiere ohne Fledermäuse					
X	0		Biber	Castor fiber	0	V	x	
0			Birkenmaus	Sicista betulina	G	1	x	
0			Braunbär	Ursus arctos	0	0	x	
0			Europäischer Nerz	Mustela lutreola	0	0		
0			Feldhamster	Cricetus cricetus	2	1	х	
X	0		Fischotter	Lutra lutra	1	3	х	
0			Großer Tümmler	Tursiops truncatus	1	0	x	
0			Haselmaus	Muscardinus avellanarius	R	G	х	
0			Luchs	Lynx lynx	0	2	х	
0			Schweinswal	Phocoena phocoena	1	2	x	
0			Wildkatze	Felis silvestris	2	3	х	
0			Wisent	Bison bonasus	0	0	х	
X	X	0	Wolf	Canis lupus	0	1	х	
_	Kriechtiere							

Ka	Kategorie						
v	L	E	Art	Wissenschaftlicher Name	RL Nds	RL D	sg
0			Europ. Sumpfschildkröte	Emys orbicularis	0	1	х
0			Schlingnatter	Coronella austriaca	2	3	x
Х	0		Zauneidechse	Lacerta agilis	3	٧	x
			Lurche				
0			Geburtshelferkröte	Alytes obstetricans	2	3	x
0			Gelbbauchunke	Bombina variegata	1	2	x
X	0		Kammmolch	Triturus cristatus	3	V	x
X	0		Kleiner Wasserfrosch	Pelophylax lessonae	G	G	x
X	0		Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	3	3	x
X	0		Kreuzkröte	Bufo calamita	2	V	x
X	0		Laubfrosch	Hyla arborea	2	3	x
X	0		Moorfrosch	Rana arvalis	3	3	x
0			Rotbauchunke	Bombina bombina	2	2	x
0			Springfrosch	Rana dalmatina	3	-	x
0			Wechselkröte	Pseudepidalea viridis	1	3	x
			Fische				
0			Nordseeschnäpel	Coregonus oxyrhynchus	0	0	x
0			Stör	Acipenser sturio	0	0	x
			Libellen				
0			Asiatische Keiljungfer	Gomphus flavipes	2	G	x
0			Östliche Moosjungfer	Leucorrhinia albifrons	R	1	x
0			Zierliche Moosjungfer	Leucorrhinia caudalis	R	1	x
0			Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	2	2	x
0			Grüne Flussjungfer	Ophiogomphus cecilia	3	2	x
0			Grüne Mosaikjungfer	Aeshna viridis	1	1	x
0			Sibirische Winterlibelle	Sympecma paedisca	1	2	x
	1		Käfer				
0			Grubenlaufkäfer	Carabus variolosus	0	1	х
0			Heldbock	Cerambyx cerdo	♦	1	x
0			Breitrand	Dytiscus latissimus	1	1	x
0			Schmalbindiger Breitflügel- Tauchkäfer	Graphoderus bilineatus	0	1	x
0			Eremit	Osmoderma eremita	♦	2	х
	_		Tagfalter				
0			Wald-Wiesenvögelchen	Coenonympha hero	1	1	x
0			Eschen- Scheckenfalter	Euphydryas maturna	0	1	х
0			Schwarzfleckiger Ameisenbläuling	Maculinea arion	1	2	x

Ka	tego	rie					
V	L	Е	Art	Wissenschaftlicher Name	RL Nds	RL D	sg
0			Dunkler Wiesenknopf- Ameisenbläuling	Maculinea nausithous	1	3	x
0			Heller Wiesenknopf- Ameisenbläuling	Maculinea teleius	0	2	x
0			Großer Feuerfalter	Lycaena dispar	0	2	x
0			Blauschillernder Feuerfalter	Lycaena helle	0	1	x
0			Schwarzer Apollofalter	Parnassius mnemosyne	0	1	x
			Nachtfalter				
0			Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpina	2	V	x
			Schnecken				
0			Zierliche Tellerschnecke	Anisus vorticulus	♦	1	х
	Muscheln		Muscheln				
0			Bachmuschel	Unio crassus	♦	1	х

Gefäßpflanzen:

Ka	Kategorie						
٧	L	Е	Art	Wissenschaftlicher Name	RL Nds	RL D	sg
0			Kriechender Sellerie	Apium repens	1	1	x
0			Einfache Mondraute	Botrychium simplex	0	2	х
0	0 Frauenschuh Cypri		Frauenschuh	Cypripedium calceolus	2	3	х
0			Sand-Silberscharte	Jurinea cyanoides	0	2	х
0			Sumpf-Glanzkraut	Liparis loeselii	2	2	х
Х	0		Froschkraut	Luronium natans	2	2	х
0			Schierling- Wasserfenchel	Oenanthe conioides	1	1	х
0			Moor- Steinbrech	Saxifraga hirculus	0	1	х
0			Vorblattloses Leinblatt	Thesium ebracteatum	1	1	х
0			Prächtiger Dünnfarn	Trichomanes speciosum	R	♦	х

LEGENDE

RL D Rote Liste Deutschland RL Nds Rote Liste Niedersachsen

Gefährdungskategorien der Roten Listen (D und Nds):

- 0 Bestand erloschen (ausgestorben oder verschollen)
- 1 Vom Erlöschen/ Aussterben bedroht
- 2 Stark gefährdet
- 3 Gefährdet
- G Gefährdung unbekannten Ausmaßes
- R Extrem selten (Arten mit geographischer Restriktion)
- V Vorwarnliste
- D Daten unzureichend

- * Keine Gefährdung/ ungefährdet
- ♦ Nicht bewertet/ keine Rote Liste vorhanden
- N erst nach Veröffentlichung der Roten Liste nachgewiesen (Status unbekannt)

sg x = streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

7.2 Regelmäßige Gastvögel Niedersachsens nach Art. 4 Abs. 1 und 2 der EU-Vogelschutzrichtlinie

Kategorie		ie			
٧	L	Е	Art	Wissenschaftlicher Name	Gastvogelart
X	0		Austernfischer	Haematopus ostralegus	Zug
X	X	0	Baumfalke	Falco subbuteo	Zug
X	0		Bekassine	Gallinago gallinago	Zug
0			Bergente	Aythya marila	Zug
Х	0		Blässgans	Anser albifrons	Zug
X	0		Blässhuhn	Fulica atra	Zug
Х	0		Blaukehlchen	Luscinia svecica	Anh I
0			Brachpieper	Anthus campestris	Anh I
X	0		Brachvogel	Numenius arquata	Zug
Х	0		Brandgans	Tadorna tadorna	Zug
0			Brandseeschwalbe	Thalasseus sandvicensis	Anh I
X	0		Braunkehlchen	Saxicola rubetra	Zug
X	0		Bruchwasserläufer	Tringa glareola	Anh I
0			Drosselrohrsänger	Acrocephalus arundinaceus	Zug
X	0		Dunkelwasserläufer	Tringa erythropus	Zug
0			Eiderente	Somateria mollissima	Zug
X	0		Eisvogel	Alcedo atthis	Anh I
X	0		Feldlerche	Alauda arvensis	Zug
X	0		Fischadler	Pandion haliaetus	Anh I
X	0		Flussregenpfeifer	Charadrius dubius	Zug
0			Flussseeschwalbe	Sterna hirundo	Anh I
X	0		Flussuferläufer	Actitis hypoleucos	Zug
Х	0		Gänsesäger	Mergus merganser	Zug
Х	X	0	Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	Zug
X	0		Goldregenpfeifer	Pluvialis apricaria	Anh I
0			Grauammer	Emberiza calandra	Zug
X	0		Graugans	Anser anser	Zug
X	X	0	Graureiher	Ardea cinerea	Zug
X	0		Grünschenkel	Tringa nebularia	Zug
X	0		Haubentaucher	Podiceps cristatus	Zug
X	0		Heidelerche	Lullula arborea	Anh I

Kategorie		rie			
V	L	E	Art	Wissenschaftlicher Name	Gastvogelart
X	0	_	Heringsmöwe	Larus fuscus	Zug
Х	0		Höckerschwan	Cygnus olor	Zug
Х	0		Kampfläufer	Chalidris pugnax	Anh I
Х	0		Kanadagans	Branta canadensis	Zug
Х	0		Kiebitz	Vanellus vanellus	Zug
0			Kiebitzregenpfeifer	Pluvialis squatarola	Zug
Х	0		Kleinspecht	Dryobates minor	Zug
Х	0		Knäkente	Spatula querquedula	Zug
0			Knutt	Calidris canutus	Zug
0			Kolbenente	Netta rufina	Zug
Х	0		Kormoran	Phalacrocorax carbo	Zug
Х	х	0	Kornweihe	Circus cyaneus	Anh I
Х	0		Kranich	Grus grus	Anh I
Х	0		Krickente	Anas crecca	Zug
0			Kurzschnabelgans	Anser brachyrhynchus	Zug
0			Küstenseeschwalbe	Sterna paradisaea	Anh I
Х	Х	0	Lachmöwe	Chroicocephalus ridibundus	Zug
Х	0		Löffelente	Spatula clypeata	Zug
0			Löffler	Platalea leucorodia	Anh I
0			Mantelmöwe	Larus marinus	Zug
X	Х	0	Merlin	Falco columbarius	Anh I
0			Mittelsäger	Mergus serrator	Zug
X	0		Nachtigall	Luscinia megarhynchos	Zug
X	0		Nachtschwalbe	Caprimulgus europaeus	Anh I
X	0		Neuntöter	Lanius collurio	Anh I
0			Ohrentaucher	Podiceps auritus	Anh I
0			Ortolan	Emberiza hortulana	Anh I
X	0		Pfeifente	Mareca penelope	Zug
0			Pfuhlschnepfe	Limosa lapponica	Anh I
Х	0		Pirol	Oriolus oriolus	Zug
0			Prachttaucher	Gavia arctica	Anh I
Х	0		Raubwürger	Lanius excubitor	Zug
0			Raufußkauz	Aegolius funereus	Anh I
0			Regenbrachvogel	Numenius phaeopus	Zug
X	0		Reiherente	Aythya fuligula	Zug
0			Ringelgans	Branta bernicla	Zug
Х	0		Rohrdommel	Botaurus stellaris	Anh I
0			Rohrschwirl	Locustella luscinioides	Zug
X	X	0	Rohrweihe	Circus aeruginosus	Anh I

Kategorie		rie			
٧	L	E	Art	Wissenschaftlicher Name	Gastvogelart
0			Rothalstaucher	Podiceps grisegena	Zug
0			Rotkehlpieper	Anthus cervinus	Anh I
Х	Х	0	Rotmilan	Milvus milvus	Anh I
Х	0		Rotschenkel	Tringa totanus	Zug
Х	Х	0	Saatkrähe	Corvus frugilegus	Zug
0			Säbelschnäbler	Recurvirostra avosetta	Anh I
0			Sanderling	Calidris alba	Zug
0			Sandregenpfeifer	Charadrius hiaticula	Zug
Х	0		Schafstelze	Motacilla flava	Zug
0			Schellente	Bucephala clangula	Zug
Х	0		Schilfrohrsänger	Acrocephalus schoenobaenus	Zug
Х	0		Schnatterente	Mareca strepera	Zug
х	0		Schwarzhalstaucher	Podiceps nigricollis	Zug
Х	Х	0	Schwarzkehlchen	Saxicola rubicola	Zug
0			Schwarzkopfmöwe	Ichthyaetus melanocephalus	Anh I
Х	0		Schwarzmilan	Milvus migrans	Anh I
0			Schwarzstorch	Ciconia nigra	Anh I
Х	0		Seeadler	Haliaeetus albicilla	Anh I
0			Seeregenpfeifer	Charadrius alexandrinus	Zug
0			Sichelstrandläufer	Calidris ferruginea	Zug
X	0		Silbermöwe	Larus argentatus	Zug
X	0		Silberreiher	Ardea alba	Anh I
X	0		Singschwan	Cygnus cygnus	Anh I
0			Sperbergrasmücke	Sylvia nisoria	Anh I
X	0		Spießente	Anas acuta	Zug
Х	0		Steinschmätzer	Oenanthe oenanthe	Zug
0			Steinwälzer	Arenaria interpres	Zug
0			Sterntaucher	Gavia stellata	Anh I
Х	Х	0	Stockente	Anas platyrhynchos	Zug
Х	0		Sturmmöwe	Larus canus	Zug
X	0		Sumpfohreule	Asio flammeus	Anh I
Х	0		Tafelente	Aythya ferina	Zug
X	0		Teichrohrsänger	Acrocephalus scirpaceus	Zug
0			Trauerseeschwalbe	Chlidonias niger	Anh I
Х	0		Tundrasaatgans	Anser serriostris	Zug
0			Tüpfelsumpfhuhn	Porzana porzana	Anh I
Х	0		Uferschnepfe	Limosa limosa	Zug
Х	0		Uferschwalbe	Riparia riparia	Zug
X	0		Wachtel	Coturnix coturnix	Zug

Kategorie					
٧	L	E	Art	Wissenschaftlicher Name	Gastvogelart
X	0		Wachtelkönig	Crex crex	Anh I
X	0		Waldsaatgans	Anser fabalis	Zug
X	0		Waldschnepfe	Scolopax rusticola	Zug
Х	0		Waldwasserläufer	Tringa ochropus	Zug
X	X	0	Wanderfalke	Falco peregrinus	Anh I
Х	0		Wasserralle	Rallus aquaticus	Zug
Х	0		Weißstorch	Ciconia ciconia	Anh I
Х	0		Weißwangengans	Branta leucopsis	Anh I
0			Wendehals	Jynx torquilla	Zug
Х	Х	0	Wespenbussard	Pernis apivorus	Anh I
Х	Х	0	Wiesenweihe	Circus pygargus	Anh I
0			Zwergmöwe	Hydrocoloeus minutus	Anh I
X	0		Zwergsäger	Mergellus albellus	Anh I
0			Zwergschnäpper	Ficedula parva	Anh I
X	0		Zwergschwan	Cygnus bewickii	Anh I
0			Zwergseeschwalbe	Sternula albifrons	Anh I
0			Zwergstrandläufer	Calidris minuta	Zug
X	0		Zwergtaucher	Tachybaptus ruficollis	Zug
LEG	ENDE		Gastvogelart nach EU- Vogelschutzrichtlinie	Art. 4 Abs. 1 (Anhang I)	Anh I
			. 595.501141211011411110	Art. 4 Abs. 2 (Zugvogelarten)	Zug

8 ERHEBUNG DER BESTANDSITUATION

In diesem Kapitel werden Methode und Ergebnisse der durchgeführten Bestandserhebungen für eine abschließende Bewertung der möglichen Betroffenheit europäischer Vogelarten bzw. streng geschützter Arten dargestellt.

8.1 Methodik der Bestandserfassung

8.1.1 Brutvögel

Die Bestandserfassung erfolgte im Rahmen von 5 vollständigen Flächenbegehungen von Ende März bis Anfang Juli 2019. Die Erfassungstermine mit den jeweiligen kurzen Wetterbeschreibungen sind der folgenden Aufstellung zu entnehmen:

19.03.2019	sonnig bis bewölkt, 7° - 10°C, 1 – 2 Bft
05.04.2019	bewölkt, 7° - 8°C, 2 - 4 Bft
09.05.2019	leicht bewölkt, 9° - 12°C, 1 Bft
19.06.2019	sonnig, 20° - 22°C, 1 Bft
10.07.2019	leicht bewölkt, 14° - 16°C, 1 – 2 Bft (Abendbegehung)

Als Untersuchungsraum wurde ein möglicher Wirkraum von bis zu ca. 500 m um das geplante Stallbauvorhaben abgegrenzt. Die Lage und Abgrenzung des Untersuchungsraumes können dem Blatt Nr. 1 entnommen werden. Der Schwerpunkt der Bestandserfassungen lag bei der Gruppe der Vögel, da in dieser Tiergruppe mit dem Vorkommen betrachtungsrelevanter Arten zu rechnen war (vgl. Relevanzprüfung). Darüber hinaus wurde im Rahmen der Begehungen allerdings auch auf das Vorkommen streng geschützter Arten aus anderen Tiergruppen geachtet.

Für die Beurteilung der Betroffenheit ist es nicht zwingend erforderlich eine detaillierte Kartierung für alle Arten durchzuführen. Die Untersuchungstiefe hängt vielmehr maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten vor Ort ab (FRÖHLICH & SPORBECK 2010). Entsprechend wurden alle Vogelarten qualitativ erfasst, bei gefährdeten und streng geschützten Arten erfolgte die Erfassung quantitativ, die zudem kartographisch ausgewertet und dargestellt wird. Für die "Allerweltsarten" wird ausschließlich der Status im UG festgestellt und i.d.R. auf eine Ergebnisdarstellung in Karten verzichtet. Bei den Begehungen wird auf Besonderheiten bei diesen Arten insbesondere im unmittelbaren Vorhabensbereich geachtet (z.B. hohe Brutdichte von Wiesenschafstelzen auf betroffener Ackerfläche, hohe Artenvielfalt in vom Vorhaben betroffenen Heckenstrukturen).

Die Erfassung und Wertung von Brutrevieren der Vögel erfolgte grundsätzlich angelehnt an die "Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands" (SÜDBECK et al. 2005). Bei manchen Arten kamen Klangattrappen zum Einsatz, sofern dies in den "Methodenstandards" für sinnvoll erachtet wird (z.B. Eulen und Spechte). In Ausnahmefällen wurden bereits einmalige Feststellungen revieranzeigender Verhaltensweisen (z.B. Reviergesang) außerhalb der Hauptdurchzugszeiten der

jeweiligen Art als Brutverdacht, d.h. als mögliches Brutrevier gewertet (z.B. bei den nachtaktiven Eulenarten).

8.2 Ergebnisse

8.2.1 Brutvögel

In der folgenden Tabelle werden alle im Rahmen der Erfassungen 2019 im Bereich des Untersuchungsraumes festgestellten Vogelarten mit Angaben zur Gefährdung und Schutzstatus aufgelistet. Darüber hinaus wird der Status der jeweiligen Art im UG angegeben.

Tabelle 3: Auflistung der erfassten Vogelarten (Bestandsaufnahme 2019)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL Nds	RL W	D AV	EG AV	VS RL	Vorkommen/Status im Untersuchungs- gebiet/ Bemerkungen
Jagdfasan	Phasianus colchicus	♦	♦	-			•	BV
Graureiher	Ardea cinerea	*	V	*			•	GVA, NG
Kiebitz	Vanellus vanellus	2	3	٧	SG		•	GVA, BV, 1 Revier
Brachvogel	Numenius arquata	1	2	*	SG		•	GVA, BV, 1 Revier
Waldschnepfe	Scolopax rusticola	V	٧	٧			•	GVA, BV, 1 Revier
Hohltaube	Columba oenas	*	*	*			•	BV
Ringeltaube	Columba palumbus	*	*	*			•	BV
Buntspecht	Dendrocopos major	*	*	*			•	BV
Eichelhäher	Garrulus glandarius	*	*	*			•	BV
Dohle	Coloeus monedula	*	*	*			•	Ü
Rabenkrähe	Corvus corone	*	*	*			•	BV
Tannenmeise	Periparus ater	*	*	*			•	BV
Weidenmeise	Poecile montanus	*	*	-			•	BV
Blaumeise	Cyanistes caeruleus	*	*	*			•	BV
Kohlmeise	Parus major	*	*	*			•	BV
Feldlerche	Alauda arvensis	3	3	*			•	GVA, BV, 5 Reviere
Rauchschwalbe	Hirundo rustica	3	3	*			•	BV, Kolonie
Fitis	Phylloscopus trochilus	*	*	*			•	BV
Zilpzalp	Phylloscopus collybita	*	*	*			•	BV
Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla	*	*	*			•	BV
Klappergrasmücke	Sylvia curruca	*	*	*			•	BV
Dorngrasmücke	Sylvia communis	*	*	*			•	BV
Zaunkönig	Troglodytes troglodytes	*	*	*			•	BV
Star	Sturnus vulgaris	3	3	*			•	BV, 1 Revier
Amsel	Turdus merula	*	*	*			•	BV
Singdrossel	Turdus philomelos	*	*	*			•	BN
Rotkehlchen	Erithacus rubecula	*	*	*			•	BV
Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros	*	*	*			•	BV
Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	V	V	*			•	GVA, BV, 3 Reviere
Steinschmätzer	Oenanthe oenanthe	1	1	٧			•	GVA, rD
Haussperling	Passer domesticus	V	V	-			•	BV, Kolonien an Hofstellen
Heckenbraunelle	Prunella modularis	*	*	*			•	BV

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL Nds	RL W	D AV	EG AV	VS RL	Vorkommen/Status im Untersuchungs- gebiet/ Bemerkungen
Schafstelze	Motacilla flava	*	*	*			•	GVA, BV
Bachstelze	Motacilla alba	*	*	*			•	BV
Baumpieper	Anthus trivialis	3	V	*			•	BV, 3 Reviere
Buchfink	Fringilla coelebs	*	*	*			•	BV
Bergfink	Fringilla montifringilla	\Diamond	♦	*			•	W
Grünfink	Chloris chloris	*	*	*			•	BV
Bluthänfling	Linaria cannabina	3	3	٧			•	BV, 1 Revier
Erlenzeisig	Spinus spinus	*	*	*			•	W
Goldammer	Emberiza citrinella	V	V	*			•	BV, 3 Reviere
LEGENDE Fett-Druck RL D	streng geschützte Art nach	Deutsc	hlands ((GRÜN	EBERG			
RL Nds	Rote Liste der in Niedersa 2015) Gefährdungskategorien der Bestand erloschen (a	Roten lusgest	Listen (I	O und N	lds):		utvögel	(KRÜGER & NIPKOW
1 2 3 R V	Vom Erlöschen/ Auss Stark gefährdet Gefährdet Extrem selten (Arten Vorwarnliste				estriktior	า)		
* ⇔ RL W	Keine Gefährdung/ u Nicht bewertet Rote Liste wandernder Vo			schlan	ds (HÜF	PPOP et	al. 201	2)
0 1 2 3 R V	Gefährdungskategorien der Bestand erloschen (a Vom Erlöschen/ Auss Stark gefährdet Gefährdet Extrem selten (Arten Vorwarnliste	iusgest sterben mit ged	orben oo bedroht			,		
-	Keine Gefährdung/ u Nicht als in Deutschla Vogel(unter)arten (Hl	and "wa ÜPPOF	andernd		gelmäßi	g auftret	end" (St	atus I ^w) eingestufte
D AV SG EG AV	Bundesartenschutzverord In Anlage 1, Spalte 3 EG-Artenschutzverordnur	aufgel	istet (na	ch D A	√ streng	geschü	tzt)	
A VS RL	In Anhang A aufgelis Vogelschutzrichtlinie	`			g gesch	ützt)		
• Anh. I	Besonders geschützt In Anhang I aufgeliste				am Cah	1147		
	Untersuchungsgebiet / Bem			ou luel	om otili	uiz)		
BP	Brutpaar	BN	,	Brutr	achweis	S	BV	Brutverdacht
NG	Nahrungsgast	rD		raste			üD	überfliegender Durchzügler
Ü GVA	Überflieger Gastvogelart nach El gemäß Art. 4 Abs. 2	W J-Voge	elschutzri		ergast Art. 4 A	Abs. 1 (<i>A</i>	BZF Anhang I	Brutzeitfeststellung) und Zugvogelarten
(Sortierung der Vogelarten	nach "Artenliste der Vögel Deu	tschlar	nds" BAF	RTHEL	<u>& KRÜ</u> C	GER 201	(8)	

Im Rahmen der Brutvogelerfassung 2019 wurden insgesamt 41 Vogelarten im UG festgestellt. Für die Singdrossel konnte ein Brutnachweis erbracht werden. Weitere 35 Arten nutzten das Gebiet vermutlich als Brutgebiet (Brutverdacht). Drei Arten konnten lediglich als Überflieger oder Nahrungsgast und zwei Arten nur als Wintergast erfasst werden.

Als streng geschützte Arten traten Kiebitz und Brachvogel auf.

Des Weiteren wurden Vorkommen von Vogelarten, die in der Roten Liste Niedersachsens (inkl. Vorwarnliste) geführt werden im UG festgestellt. Zu nennen sind hier Graureiher, Kiebitz, Brachvogel, Waldschnepfe, Feldlerche, Rauchschwalbe, Star, Gartenrotschwanz, Steinschmätzer, Haussperling, Baumpieper, Bluthänfling und Goldammer.

Die Reviermittelpunkte und Kolonien der gefährdeten und streng geschützten Arten können dem Blatt Nr. 1 entnommen werden. Im unmittelbaren Bereich der Vorhabensfläche (Ackerstandort/Hofstelle) wurden keine Reviere festgestellt.

Zu den regelmäßig auftretenden Gastvogelarten nach EU-Vogelschutzrichtlinie, welche auf bestimmte Rastgebiete angewiesen bzw. für die wertvolle Bereiche (Gastvogellebensräume) in Niedersachsen herausgestellt sind (siehe Artenliste zur Bewertung von Gastvogellebensräumen In: Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 6/97 bzw. Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen (NLWKN 2009, NLWKN 2010)), sind Graureiher, Kiebitz, Brachvogel, Waldschnepfe, Feldlerche, Gartenrotschwanz, Steinschmätzer und Schafstelze zu nennen.

8.2.2 Weitere Arten

Im Rahmen der Erfassungen wurde auch auf das Vorkommen von Tierarten aus anderen Gruppen geachtet. Die Erfassungen ergaben keine Hinweise auf das Vorkommen weiterer streng geschützter Arten. Auf eine ausführliche Auflistung und Darstellung der festgestellten weit verbreiteten Arten wird verzichtet.

Auf der Vorhabensfläche (Acker) sind keine für Fledermäuse geeigneten Quartierstrukturen vorhaben. Gleiches gilt für die angrenzenden, ggf. anteilig betroffenen Gehölzstrukturen. Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch das geplante Vorhaben kann entsprechend grundsätzlich ausgeschlossen werden. Im Rahmen der abendlichen/nächtlichen Begehung Anfang Juli 2019 konnten weder Quartiere noch Flugstraßen im näheren Umfeld dokumentiert werden. Auch wurden keine nennenswerten Jagdaktivitäten im Bereich der Vorhabensfläche festgestellt. Erhebliche Störungen von Fledermäusen durch das geplante Vorhaben können entsprechend ebenfalls ausgeschlossen werden.

8.3 Kontrolle der Ergebnisse der Relevanzprüfung auf Plausibilität

Die Ergebnisse der Bestandserfassungen im Untersuchungsraum geben keine Hinweise auf ein Vorkommen weiterer streng geschützter Arten. Die Ergebnisse der

Relevanzprüfung werden durch die Bestandserfassungen 2019 entsprechend bestätigt und bekräftigt.

9 DARLEGUNG DER BETROFFENHEIT DER ARTEN

9.1 Artenschutzrechtliche Untersuchung nach § 44 BNatSchG

Grundsätzlich wird bei der Darlegung der Betroffenheit der Arten davon ausgegangen, dass die Immissionsschutzrichtwerte durch das geplante Vorhaben eingehalten werden. Somit werden erhebliche Auswirkungen durch Zusatzbelastungen an z. B. Stickstoff auf Wallhecken und Waldbereiche u. a. als (Teil-) Habitat für Vögel ausgeschlossen (siehe hierzu die Ausführungen im Kapitel 6).

9.1.1 Brutvögel

Bei den europäischen Vogelarten wird folgende Vorgehensweise angewandt: Für die wertgebenden, gefährdeten (einschl. Vorwarnliste) und streng geschützten Arten erfolgt eine Art-für-Art-Betrachtung, wenn die Arten durch vorhabenspezifische Wirkfaktoren beeinträchtigt werden könnten. Kommen sie lediglich in ausreichender Entfernung, als Nahrungsgäste, Durchzügler oder Überflieger vor und werden nicht wesentlich durch die Baumaßnahme eingeschränkt, ist eine Abarbeitung in Gruppen möglich. Ungefährdete und ubiquitäre Arten werden in Gruppen, sog. ökologischen Gilden zusammengefasst (z.B. gehölzbewohnende Frei- und Bodenbrüter), wenn sie innerhalb des Wirkraums vorkommen könnten. Es können nur Arten zusammengefasst werden, die in ihrer Lebensweise und ihrem ökologischen Anspruch vergleichbar sind oder bei denen das Ergebnis der Prüfung der Betroffenheit gleich ist. Artgruppen ungefährdeter Arten, die nicht durch die projektspezifischen Wirkungen betroffen sind, werden nicht weiter behandelt.

Im Nachstehenden erfolgt die Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Detailanalyse) auf Grundlage der Bestandserfassungen für folgende Vogelarten:

Art-für-Art-Betrachtung (wertgebende, gefährdete und streng geschützte Arten im Wirkraum des Vorhabens)

Gartenrotschwanz

Wertgebende, gefährdete und streng geschützte Arten außerhalb des Wirkraums

- Kiebitz
- Brachvogel

- Waldschnepfe
- Feldlerche
- Haussperling
- Baumpieper
- Bluthänfling
- Goldammer

Weitere Brut- und Rastvogelarten (Einteilung in ökologische Gilden), die durch projektspezifische Wirkungen betroffen sind

- Ungefährdete Brutvogelarten der Acker- und Grünlandbereiche
- Ungefährdete gehölzbewohnende Frei- und Bodenbrüter
- Ungefährdete gehölzbewohnende Höhlen- und Nischenbrüter
- Ungefährdete gebäudebewohnende Höhlen- und Nischenbrüter

Gartenrotschwanz (Phoenicurus phoenicurus)

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in Nds.

Der Gartenrotschwanz ist ein Brutvogel lichter oder aufgelockerter Altholzbestände. Heute ist er vor allem an Streuobstwiesen, in Dörfern oder auch an Einzelgehöften mit altem Obstgärten und extensiv genutztem Grünland, in Kleingärten, Parks, Friedhöfe, Alleen, Au- und Feldgehölze zu finden. Des Weiteren besiedelt die Art Waldränder und –lichtungen, halboffene Heidelandschaften, Brand- und Windwurfflächen sowie aufgelichtete Bergmischwälder mit hohem Anteil an abgestorbenen Stämmen. Geschlossene Koniferenbestände werden vom Gartenrotschwanz gemieden (BAUER et al. 2012). Gartenrotschwänze brüten bevorzugt in Höhlen mit großem Eingang (SÜDBECK et. al. 2007). Laut SÜDBECK et al. (2007) ist der momentane Bestand stabil; die Art ist von der Vorwarnliste genommen worden und gilt nun in Deutschland als ungefährdet. In Niedersachsen ist die Art jedoch als gefährdet eingestuft (KRÜGER & OLTMANNS 2007). Der Brutbestand wird in Deutschland auf ca. 67.000 bis 115.000 Brutpaare und in Niedersachsen auf ca. 13.500 Reviere geschätzt (GEDEON et al. 2014, KRÜGER et al. 2014).

Räumliche Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte

Als Fortpflanzungs- und Ruhestätte gelten alle Strukturen, die für eine erfolgreiche Fortpflanzung selbst notwendig sind. Dies ist in der Regel das gesamte Brutrevier.

Erhaltungszustand (falls Informationen vorliegen)

Vorkommen im Untersuchungsgebiet (nachgewiesen / potenziell vorkommend)

Während der Bestandserfassungen 2019 wurden drei Reviere im UG nachgewiesen. Ein Revier vom Gartenrotschwanz wurde nahe der Vorhabensfläche ermittelt.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minimierungsmaßnahmen:

<u>Vermeidungsmaßnahme V1</u>: Evtl. notwendige Fäll- und Rodungsarbeiten erfolgen nicht in der Zeit vom 1. März bis 30. September (siehe § 39 Abs. 5 BNatSchG) zur Vermeidung baubedingter Tötungen oder Verletzungen von Gehölzbrütern unterschiedlicher Strukturen.

<u>Vermeidungsmaßnahme V2:</u> Ein eventuell notwendiger Gehölzeinschlag ist auf das unbedingt erforderliche Ausmaß zu reduzieren, um potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu erhalten.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen):

Nicht erforderlich.

§ 44 Abs	. 1 Nr. 1 BN	latSchG (Maßstab: Individuum)		
Werden T	iere verletz	tt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen?		
Nein	\boxtimes			
Ja				
Ja	☐ nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 A Nr. 3 BNatSchG			
		kologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen ungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: ulation)		
	Ja			
	Nein			

Baubedingt:

Tötungen oder Verletzungen von Individuen sind nicht ganz auszuschließen, wenn während der Brutzeit Gehölze entfernt werden. Es ist nicht ganz klar, ob nicht im Zuge des Baus einige Gehölze beseitigt werden, sodass evtl. Gartenrotschwänze, die in diesem Bereich festgestellt wurden, betroffen sind. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen V1 und V2 sind Tötungen oder Verletzung von Individuen oder deren Entwicklungsformen ausgeschlossen.

Anlage-/betriebsbedingt:

Eine Verletzung oder Tötung von Individuen und deren Entwicklungsformen kann ausgeschlossen werden. Durch die Ställe oder den Betrieb wird der Verbotstatbestand nicht ausgelöst.

Garte	nrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>)				
§ 44 Ab	s. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population)				
Werden	Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?				
Nein	⊠ es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population				
Ja	\square die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population				
<u>Baubedi</u>					
im nähe Vermeid davon a ausweic	it Störungen zu rechnen, wenn während der Brutzeit mit den Baumaßnahmen begonnen wird und eren Umfeld zu dem Bauort oder der Zuwegung Gartenrotschwänze siedeln. Sofern die lungsmaßnahme V1 eingehalten wird, können erhebliche Störungen ausgeschlossen werden, da ausgegangen werden kann, dass Gartenrotschwänze in ungestörte Bereiche ins Umfeld hen können.				
	/betriebsbedingt:				
hier kei	ier vom Gartenrotschwanz befand sich im näheren Umfeld zum geplanten Bauort, jedoch werden ne erheblichen Störungen durch den Betrieb des Stalles angenommen. Die Art besiedelt ßig von Menschen frequentierte Bereiche.				
§ 44 Abs	s. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum)				
Werden	Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?				
Nein	$oxed{f x}$				
Ja					
	Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population) Ja				
	Nein □				
Paubadi					
wenn di	ngt: schädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann ausgeschlossen werden, ie Vermeidungsmaßnahmen V1 und V2 eingehalten werden und nicht während der Brutzeit entfernt werden.				
	<u>/betriebsbedingt:</u>				
Es werd	en keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört. Die Arten legen jährlich neu ihr Nest an.				
\times	Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.				
	Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).				

Wertgebende, streng geschützte und gefährdete Arten außerhalb des Wirkraums

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in Nds.

In dieser Gruppe werden alle Arten zusammenfassend abgehandelt, die wertgebend, streng geschützt oder gefährdet sind, aber außerhalb des Wirkraums des Vorhabens siedeln.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet (nachgewiesen / potenziell vorkommend)

Diese Arten wurden im Rahmen der Bestandserfassung 2019 festgestellt. Diese Arten sind streng geschützte oder gefährdete Brutvogelarten.

Kiebitz, Brachvogel, Waldschnepfe, Feldlerche, Rauchschwalbe, Star, Haussperling, Baumpieper, Bluthänfling und Goldammer.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minimierungsmaßnahmen:

Nicht erforderlich

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen):

Nicht erforderlich

•		· ·			
Werden T	iere verletz	t, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen?			
Nein	\boxtimes				
Ja					
Ja	\square nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG				
		kologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen ungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: ulation)			
	Ja				
	Nein				

Baubedingt:

Die Reviere dieser Arten befinden sich außerhalb des Wirkraums des Vorhabens, so dass Verletzungen oder Tötungen von Individuen und deren Entwicklungsformen durch den Bau der Stallanlage vollständig ausgeschlossen werden können.

Anlage-/betriebsbedingt:

Es ist nicht bekannt, dass durch den Betrieb oder die Stallanlage selbst, die genannten Arten zu Schaden kommen könnten.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?

Nein ⊠ es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Ja □ die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Baubedingt:

Die aufgeführten Arten besetzten Reviere außerhalb des Wirkraums des Vorhabens. Eine Störung durch Bautätigkeiten wird als sehr gering eingestuft. Ein Ausweichen auf angrenzende Bereiche ist jederzeit möglich, sodass eine erhebliche Störung in jedem Fall auszuschließen ist.

Anlage-/betriebsbedingt:

Da für die Arten im Wirkraum des Vorhabens keine Reviere nachgewiesen werden konnten, sind auch durch die Anlagen und den Betrieb keine erheblichen Störungen zu erwarten.

•	gebende, streng geschützte und gefährdete Arten außerhalb des aums					
	§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum)					
Werder	Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?					
Nein	$oxed{f X}$					
Ja						
	Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population) Ja Nein					
Baubed	lingt:					
	nten keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Wirkraum des Vorhabens festgestellt werden, eine Beschädigung dieser durch Baumaßnahmen ausgeschlossen werden kann.					
Anlage-	-/betriebsbedingt:					
Fortpfla	nzungs- und Ruhestätten werden nicht überplant, eine Zerstörung kann ausgeschlossen werden.					
X	Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.					
	Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).					

Ungefährdete Brutvogelarten der Acker- und Grünlandbereiche

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in Nds.

Die hier aufgeführten Arten unterscheiden sich in ihrer Lebensweise und weisen innerhalb ihrer Kategorie unterschiedliche Habitatansprüche auf. Jedoch sind alle Arten Bodenbrüter und legen i.d.R. ihr Nest gut versteckt auf Acker- oder Grünlandflächen an (BAUER et al. 2005, SÜDBECK et al. 2005).

Die Arten sind alle ungefährdet, weit und flächendeckend verbreitet (KRÜGER & NIPKOW 2015, GRÜNEBERG et al. 2015).

Räumliche Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte

Erhaltungszustand (falls Informationen vorliegen)

Vorkommen im Untersuchungsgebiet (nachgewiesen / potenziell vorkommend)

In Abhängigkeit von der Reviergröße wurden folgende Arten im Gebiet mit mindestens einem Brutpaar nachgewiesen:

Jagdfasan und Schafstelze.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minimierungsmaßnahmen:

<u>Vermeidungsmaßnahme V3:</u> Die Herrichtung des Baufeldes (wie das Abschieben des Oberbodens) erfolgt außerhalb der Brutzeit der auftretenden bodenbrütenden Vogelarten (Zeitraum: 1. März bis 31. Juli) zur Vermeidung baubedingter Tötungen oder Verletzungen von Bodenbrütern unterschiedlicher Strukturen.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen):

Nicht erforderlich

_		latSchG (Maßstab: Individuum) tt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen?
Nein	X	
Ja		
Ja	☐ nur auf Nr. 3 BNat	grund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 SchG
		kologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen ungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: ulation)
	Ja	
	Nein	

Baubedingt:

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Tiere oder ihre Entwicklungsformen getötet werden, wenn während der Brutzeit der Arten mit Baumaßnahmen begonnen wird und die genannten Arten dort brüten. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V3 kann eine Tötung oder Verletzung von Individuen oder Entwicklungsformen ausgeschlossen werden.

Anlage-/betriebsbedingt:

Es sind keine Tötungen zu erwarten.

Ungen	anroete Brutvogelarten der Acker- und Grunianobereiche
-	. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population) Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten gestört?
Nein	⊠ es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
Ja	☐ die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
Vermeidu Anlage-/b Durch da Diese sir	ngt: ne Störungen auf die Arten sind durch das Vorhaben nicht erkennbar, wenn die ungsmaßnahme V3 eingehalten wird. <u>betriebsbedingt:</u> as Stallbauvorhaben kommt es evtl. zu geringen Verdrängungen von evtl. einzelnen Revieren. ad in keinem Fall als erheblich einzustufen. Arten wie der Jagdfasan könnten sogar im Umfeld anlage brüten.
-	. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum) Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?
Nein	
Ja	Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population) Ja □ Nein □
Brutzeit berücksid von Fortp <u>Anlage-/b</u>	ngt: störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird ausgeschlossen, sofern nicht während der mit den Baumaßnahmen begonnen wird. Es ist die Vermeidungsmaßnahme V3 zu chtigen. Da jährlich die Reviere der aufgeführten Arten neu besetzt werden, ist eine Zerstörung offlanzungs- und Ruhestätten auszuschließen. betriebsbedingt: störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird ausgeschlossen.
×	Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.
	Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).

Ungefährdete gehölzbewohnende Frei- und Bodenbrüter

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in Nds.

Die hier aufgeführten Arten unterscheiden sich in ihrer Lebensweise und weisen innerhalb ihrer Kategorie unterschiedliche Habitatansprüche auf. Jedoch nutzen alle Arten größere Gehölzpflanzen zur Ansitz, zur Nahrungssuche oder zur Nestanlage (BAUER et al. 2005, SÜDBECK et al. 2005).

Die Arten sind alle ungefährdet, weit und flächendeckend verbreitet (KRÜGER & NIPKOW 2015, GRÜNEBERG et al. 2015).

Räumliche Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte

Erhaltungszustand (falls Informationen vorliegen)

Vorkommen im Untersuchungsgebiet (nachgewiesen / potenziell vorkommend)

In Abhängigkeit von der Reviergröße wurden alle Arten im Gebiet mit mindestens einem Brutpaar nachgewiesen:

Ringeltaube, Eichelhäher, Rabenkrähe, Fitis, Zilpzalp, Mönchsgrasmücke, Klappergrasmücke, Dorngrasmücke, Zaunkönig, Amsel, Singdrossel, Rotkehlchen, Heckenbraunelle, Buchfink und Grünfink.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minimierungsmaßnahmen:

<u>Vermeidungsmaßnahme V1:</u> Evtl. notwendige Fäll- oder Rodungsarbeiten erfolgen nicht in der Zeit vom 01. März bis 30. September (siehe § 39 Abs. 5 BNatSchG) zur Vermeidung baubedingter Tötungen oder Verletzungen von Gehölzbrütern unterschiedlicher Strukturen.

<u>Vermeidungsmaßnahme V2:</u> Ein eventuell notwendiger Gehölzeinschlag ist auf das unbedingt erforderliche Ausmaß zu reduzieren, um potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu erhalten.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen):

Nicht erforderlich

None chorachion.				
§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum)				
Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen?				
Nein X				
Ja 🗌				
Ja				
Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)				
Ja 🔲				
Nein				
Sollten Gehölze gefällt werden, kann eine Verletzung oder Tötung von Individuen oder deren Entwicklungsformen ausgeschlossen werden, wenn die Vermeidungsmaßnahmen V1 und V2 beachtei werden. Anlage-/betriebsbedingt: Es sind Verletzungen und Tötungen ausgeschlossen, da bei dem Betrieb keine Gehölze gefällt werden.				
§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population)				
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?				
Nein				
Ja 🔲 die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen				

Ungefähr	rdete gehölzbewohnende Frei- und Bodenbrüter
Po	pulation
rechnen. Die Arten keine e	st mit geringen Störungen auf die genannten Arten im unmittelbaren Umfeld des Bauortes zu ese wirken temporär und räumlich begrenzt. Grundsätzlich können bei den vorkommenden erheblichen Störungen festgestellt werden. Die Arten sind wenig störungsanfällig und siedeln äßig in der Nähe von Gebäuden und Stallungen.
Anlage-/betri Betriebs- und genutzt werd	d anlagebedingt sind keine Störungen zu erwarten, das Untersuchungsgebiet kann weiterhin
-	Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum)
	pflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?
Nein ⊠ Ja □	
Wi Fo	ird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen ortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: kale Population)
Ne	
Baubedingt	···· 🔒
Eine Besch	nädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten kann sen werden, wenn die Vermeidungsmaßnahmen V1 und V2 beachtet werden. iebsbedingt:
Es werden ke gefällt werde	eine Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört, da bei Betrieb der Stallanlage keine Gehölze n.
⊠ Die	e Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.
de Erl	e Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit r Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des haltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, cht lokale Population).

Ungefährdete gehölzbewohnende Höhlen- und Nischenbrüter

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in Nds.

Die hier aufgeführten Arten unterscheiden sich in ihrer Lebensweise und weisen innerhalb ihrer Kategorie unterschiedliche Habitatansprüche auf. Jedoch nutzen alle Arten Höhlen oder Nischen in/an Gehölzen (insbesondere Alt- und Totholz) als Brutplatz (BAUER et al. 2005, SÜDBECK et al. 2005). Aufgrund des nur begrenzten Angebotes an solchen geeigneten Höhlen oder Nischen, konkurrieren die Arten zum Teil untereinander und schränken damit ein Vorkommen ein.

Die Arten sind alle ungefährdet, weit und flächendeckend verbreitet (KRÜGER & NIPKOW 2015, GRÜNEBERG et al. 2015).

Räumliche Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte

Erhaltungszustand (falls Informationen vorliegen)

Vorkommen im Untersuchungsgebiet (nachgewiesen / potenziell vorkommend)

In Abhängigkeit von der Reviergröße wurden alle Arten im Gebiet mit mindestens einem Brutpaar nachgewiesen:

Hohltaube, Tannenmeise, Weidenmeise, Blaumeise und Kohlmeise.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minimierungsmaßnahmen:

<u>Vermeidungsmaßnahme V1:</u> Evtl. notwendige Fäll- oder Rodungsarbeiten erfolgen nicht in der Zeit vom 01. März bis 30. September (siehe § 39 Abs. 5 BNatSchG) zur Vermeidung baubedingter Tötungen oder Verletzungen von Gehölzbrütern unterschiedlicher Strukturen.

<u>Vermeidungsmaßnahme V2:</u> Ein eventuell notwendiger Gehölzeinschlag ist auf das unbedingt erforderliche Ausmaß zu reduzieren, um potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu erhalten.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen):

Nicht erforderlich.

§ 44 Abs	44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum)					
Werden T	iere verletz	verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen?				
Nein	X					
Ja						
Ja	☐ nur auf Nr. 3 BNat	fgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 SchG				
	Fortpflanzi	die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen oflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: e Population)				
	Ja					
	Nein					

Baubedingt:

Sollten Gehölze gefällt werden, kann eine Verletzung oder Tötung von Individuen oder deren Entwicklungsformen ausgeschlossen werden, wenn die Vermeidungsmaßnahmen V1 und V2 beachtet werden.

Anlage-/betriebsbedingt:

Es sind Verletzungen und Tötungen ausgeschlossen, da bei dem Betrieb keine Gehölze gefällt werden.

unger	anraete genoizbewonnende Honlen- und Nischenbruter
Werden	s. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population) Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten
Nein	n gestört? ☑ es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
Ja	☐ die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
rechnen Arten ke u. a. reg Anlage-/	ngt ist mit geringen Störungen auf die genannten Arten im unmittelbaren Umfeld des Bauortes zu . Diese wirken temporär und räumlich begrenzt. Grundsätzlich können bei den vorkommenden ine erheblichen Störungen festgestellt werden. Die Arten sind wenig störungsanfällig und siedeln elmäßig in der Nähe von Gebäuden und Stallungen. betriebsbedingt: - und anlagebedingt sind keine Störungen zu erwarten, das Untersuchungsgebiet kann weiterhin
-	s. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum) Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?
ausgesc <u>Anlage-/</u>	en keine Fortpflanzungs- und Stallanlage keine Gehölze
X	Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.
	Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).

Ungefährdete gebäudebewohnende Höhlen- und Nischenbrüter

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in Nds.

Die hier aufgeführten Arten unterscheiden sich in ihrer Lebensweise und weisen innerhalb ihrer Kategorie unterschiedliche Habitatansprüche auf. Jedoch nutzen alle Arten Höhlen oder Nischen in/an Gebäuden oder technischen Bauwerken als Brutplatz (BAUER et al. 2005, SÜDBECK et al. 2005). Aufgrund des nur begrenzten Angebotes an solchen geeigneten Brutplätzen, konkurrieren die Arten zum Teil untereinander und schränken damit ein Vorkommen ein.

Die Arten sind alle ungefährdet, weit und flächendeckend verbreitet (KRÜGER & NIPKOW 2015, GRÜNEBERG et al. 2015).

Räumliche Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte

Erhaltungszustand (falls Informationen vorliegen)

Vorkommen im Untersuchungsgebiet (nachgewiesen / potenziell vorkommend)

In Abhängigkeit von der Reviergröße wurden alle Arten im Gebiet mit mindestens einem Brutpaar nachgewiesen:

Bachstelze, Hausrotschwanz und Hohltaube.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minimierungsmaßnahmen:

Nicht erforderlich.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen):

Nicht erforderlich.

Werden	Tiere verlet	zt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen?
Nein	\times	
Ja		
Ja	☐ nur au Nr. 3 BNa	ıfgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 ttSchG
		Skologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen zungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: pulation)
	Ja	
	Nein	

Baubedingt:

Da keine Gebäude im Zuge des Stallbaus überplant werden, ist eine baubedingte Verletzung oder Tötung von Individuen der oben genannten Arten ausgeschlossen.

Anlage- und betriebsbedingt

Während des Betriebs der Anlage sind Verletzungen und Tötungen nicht zu erwarten. Das Risiko übersteigt nicht das allgemeine Lebensrisiko der Arten.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?

Nein

☑ es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

☐ die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen

Baubedingt:

Geringfügige baubedingte Störungen für Individuen, die angrenzend an die Planfläche vorkommen, sind denkbar, sie wirken aber räumlich und zeitlich begrenzt und übersteigen daher nicht die Erheblichkeitsschwelle.

Anlage- und betriebsbedingt:

Population

Betriebsbedingt sind keine Störungen für die oben genannten Arten erkennbar, da sie häufig und an Hofstellen und Gebäuden siedeln.

Ungefährdete gebäudebewohnende Höhlen- und Nischenbrüter				
§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum)				
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?				
Nein 🗵				
Ja 🗌				
Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population) Ja				
Nein				
Baubedingt: Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist ausgeschlossen, da keine Gebäude während des Baus beeinträchtigt werden. Anlage- / betriebsbedingt: Auch während des Betriebs werden keine Gebäude beeinträchtigt, so dass Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen sind. Sogar eine Besiedlung der neu entstehenden Gebäude ist denkbar.				
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).				

10 MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND ZUR SICHERUNG DER KONTINUIERLICHEN ÖKOLOGISCHEN FUNKTIONALITÄT

10.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Vermeidungsmaßnahmen setzen sich aus Konflikt mindernden und funktionserhaltenden Maßnahmen zusammen. Zu den Konflikt mindernden Maßnahmen gehören die klassischen Vermeidungsmaßnahmen wie Querungshilfen oder Bauzeitenbeschränkung. Funktionserhaltende Maßnahmen (in § 44 Abs. 5 vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen; im Guidance document "CEF-Maßnahmen") umfassen z. B. die Verbesserung oder Vergrößerung der Lebensstätte oder die Anlage einer neuen Lebensstätte in direkter funktionaler Verbindung zum Auffangen potenzieller Funktionsverluste.

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- Vermeidungsmaßnahme V1: Evtl. notwendige Fäll- oder Rodungsarbeiten erfolgen nicht in der Zeit vom 01. März bis 30. September (siehe § 39 Abs. 5 BNatSchG) zur Vermeidung baubedingter Tötungen oder Verletzungen von Gehölzbrütern unterschiedlicher Strukturen.
- <u>Vermeidungsmaßnahme V2:</u> Ein eventuell notwendiger Gehölzeinschlag ist auf das unbedingt erforderliche Ausmaß zu reduzieren, um potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu erhalten.
- <u>Vermeidungsmaßnahme V3:</u> Die Herrichtung des Baufeldes (wie das Abschieben des Oberbodens) erfolgt außerhalb der Brutzeit der auftretenden bodenbrütenden Vogelarten (Zeitraum: 1. März bis 31. Juli) zur Vermeidung baubedingter Tötungen oder Verletzungen von Bodenbrütern unterschiedlicher Strukturen.

Ist ein Einhalten der Bauzeitenbeschränkung nicht möglich, ist vor Baufeldräumung die geplante Baufläche durch geeignetes Fachpersonal auf potenzielle Nester hin zu überprüfen. Sollten sich keine Brutstätten im Baufeld befinden, so ist die Herrichtung des Baufeldes gestattet.

10.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Die Durchführung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen ist nicht notwendig.

11 HINWEISE ZUR EINGRIFFSREGELUNG

Aus artenschutzrechtlicher Sicht ergeben sich keine besonderen Anforderungen. Es sind die Vermeidungsmaßnahmen zu berücksichtigen um die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG nicht zu erfüllen.

12 FAZIT

Die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden durch das geplante Vorhaben unter Berücksichtigung der definierten Vermeidungsmaßnahmen nicht erfüllt.

Bei allen Arten kann eine dauerhafte Gefährdung der jeweiligen lokalen Populationen unter Berücksichtigung der definierten <u>Vermeidungsmaßnahmen V1 bis V3</u> ausgeschlossen werden, so dass sich der Erhaltungszustand der Populationen in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet nicht verschlechtern wird.



Freren, den 07.01.2020

Dipl. Geogr. Peter Stelzer

i. A. J. Roeswal

13 LITERATUR UND QUELLEN

Aufgeführt werden direkt zitierte Quellen sowie Grundlagenliteratur zum Themenbereich.

- ALTMÜLLER, R. & CLAUSNITZER, H.-J. (2010): Rote Liste der Libellen Niedersachsens und Bremens 2. Fassung, Stand 2007. Inform.d. Naturschutz Niedersachs 30, Nr. 4 (4/10): 209-260, Hannover.
- AßMANN, T., DORMANN, W., FRÄMBS, H., GÜRLICH, S., HANDKE, K., HUK, T., SPRICK, P. & TERLUTTER, H. (2003): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Sandlaufkäfer und Laufkäfer (Coleoptera: Cicindelidae et Carabidae) mit Gesamtverzeichnis, 1. Fassung vom 1.6.2002 Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 23, Nr. 2: 70-95, Hildesheim.
- BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM (2011): Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministeriums des Innern: Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP), Fassung mit Stand 03/2011.
- BfN Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere. Schriftenreihe Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 70 (1), 388 S.
- BINOT, M., BLESS, R., BOYE, P., GRUTTKE, H. & PRETSCHER, P. (1998): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands, Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.).
- BLANKE, I. (2010): Die Zauneidechse. 2. überarb. Aufl., Bielefeld.
- BOYE, P., DIETZ, M. & M. WEBER (1999): Fledermäuse und Fledermausschutz in Deutschland Bats and Bat Conservation in Germany. Bundesamt für Naturschutz, Bonn, 112 S.
- BUNDESMINISTERIUM FUER UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (2002): Erhaltungssituation und Schutzmassnahmen der durch die Bonner Konvention geschützten, in Deutschland heimischen Tierarten. in: Erhaltungssituation und Schutz wandernder Tierarten in Deutschland: Schrift zur 7. VSK Bonner Konvention und 2. VSK AEWA. S. 152 247.
- DIETZ, Ch., HELVERSEN von, O. & NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas, Biologie Kenzeichen Gefährdung, Frankfurt.
- DRACHENFELS, O. v. (2016): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie. Naturschutz Landschaftspfl. Niedersachs. Heft A/4, Hannover.
- EU-KOMMISSION (Hrsg.) (2007): Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the "Habitats" Directive 92/43/EEC, Final version, Februar 2007.
- EWERS, M. (1999): Die Libellen zwischen Weser und Ems. Schriftreihe des Staatlichen Museums für Naturkunde und Vorgeschichte Oldenburg, Heft Nr. 12, Oldenburg.

- FRÖHLICH & SPORBECK (2010): Leitfaden, Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern, Hauptmodul Planfeststellung / Plangenehmigung. Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V.
- FINCH, O.-D. (2004): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Webspinnen (Araneae) mit Gesamtverzeichnis, 1. Fassung vom 1.7.2004 – Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 24, Nr. 5: 1-20, Hildesheim.
- FINCK, P., HEINZE, ST., RATHS, U., RIECKEN, U. & SSYMANK, A. (2017): Rote Liste der gefährdeten Biotoptypen Deutschlands. Dritte fortgeschriebene Fassung 2017. -Schriftenreihe Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 156, Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.), 637 S.
- GARVE, E. (2004): Rote Liste und Florenliste der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen, 5. Fassung vom 1.3.2004. - Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 24, Nr. 1 (1/04): 1-76, Hildesheim.
- GARVE, E. (2007): Verbreitungsatlas der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen. - Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen Heft 43 (2007), 507 S.
- GREIN, G. (2005): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Heuschrecken mit Gesamtartenliste, 3. Fassung, Stand: 1.5.2005 – Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 25, Nr. 1 (1/05): 1-20, Hannover.
- GREIN, G. (2010): Fauna der Heuschrecken (Ensifera & Caelifera) in Niedersachsen. -Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen Heft 46 (2010), 1 - 183, Hannover.
- GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. Ber. Vogelschutz 52: 19-67.
- HAASE, P. (1996): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Wasserkäfer mit Gesamtartenverzeichnis, 1. Fassung vom 1.2.1996. - Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 16, Nr. 3 (3/96): 81-100, Hannover.
- HAUCK, M. & U. DE BRUYN (2010): Rote Liste und Gesamtartenliste der Flechten in Niedersachsen und Bremen, 2. Fassung, Stand 2010. - Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 30, Nr. 1 (1/10): 1-84, Hannover.
- HECKENROTH, H. (1993): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Säugetierarten, 1. Fassung vom 1.1.1991. In: Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, 13. Jg., Nr. 6 (6/93): 121-126, Hannover.
- HECKENROTH, H. & LASKE, V. (1997): Atlas der Brutvögel in Niedersachsen 1981-1995. -Naturschutz Landschaftspfl. Niedersachs. 37, 329 S., Hannover.
- KIFL (2008): Bewertung von Stickstoffeinträgen im Kontext der FFH- Verträglichkeitsstudie; Kieler Institut für Landschaftsökologie, Februar 2008.
- KRÜGER, T., J. LUDWIG, S. PFÜTZKE & H. ZANG (2014): Atlas der Brutvögel in Niedersachsen und Bremen 2005-2008.- Naturschutz Landschaftspfl. Niedersachsen Heft 48, Hannover.

- KRÜGER, T. & NIPKOW, M. (2016): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel, 8. Fassung, Stand 2015 Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 35, Nr. 4 (4/2015): 181 260.
- LAI (2010): Arbeitskreis "Ermittlung und Bewertung von Stickstoffeinträgen" der Bund/ Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz. Abschlussbericht (Langfassung), Stand 03.03.2010.
- LANA (2009): Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (LANA): Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht. beschlossen in der 93. Sitzung der LANA am 29. Mai 2006; Stand 13.09.2009.
- LOBENSTEIN, U. (2004): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Großschmetterlinge mit Gesamtartenverzeichnis, 2. Fassung, Stand 2004 Inform.d. Naturschutz Niedersachs. Nr. 3 (3/04), 32 S.
- LÖBF (2005): Kurzbeschreibungen und Steckbriefe von Arten des Anhang IV FFH- Richtlinie.

 Online im Internet: http://www.naturschutz-fachinformationssystemenrw.de/natura2000/arten/index.htm.
- LUDWIG, G. und SCHNITTLER, M. (1996): Rote Liste gefährdeter Pflanzen Deutschlands. Schriftenreihe für Vegetationskunde 28, 744 S., Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.), Bonn Bad Godesberg.
- MEINIG, H., BOYE, P. & HUTTERER, R. (2008): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugtiere (Mammalia) Deutschlands, Stand Oktober 2008. In: BfN (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere.
- MELTER, J. & SCHREIBER, M. (2000): Wichtige Brut- und Rastvogelgebiete in Niedersachsen, eine kommentierte Gebiets- und Artenliste als Grundlage für die Umsetzung der Europäischen Vogelschutzrichtlinie, Vogelkundliche Berichte aus Niedersachsen, Band 32, Sonderheft.
- MESCHEDE, A. & HELLER, K.-G. (2000): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Wäldern.
 Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 66, Bonn, 374 S.
- NIEDERSÄCHSISCHES UMWELTMINISTERIUM (2006): Die Umsetzung der EU-Vogelschutzrichtlinie in Niedersachsen. Informationsbroschüre für Verfahrensbeteiligte und die interessierte Öffentlichkeit.
- NLWKN (Hrsg.) (2009): Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen. Teil 1 (Stand Juni 2009): Wertbestimmende Brutvogelarten der Vogelschutzgebiete mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen. Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, unveröff.
- NLWKN (Hrsg.) (2010): Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen. Teil 2 (Stand Januar 2010) und Teil 3 (Stand Juli 2010): Wertbestimmende Brutvogelarten der EU-Vogelschutzgebiete mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen. Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, unveröff.
- PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BIEWALD, G., HAUKE, U., LUDWIG, G., PRETSCHER, P., SCHRÖDER, E. und SSYMANK, A. (2003): Das europäische Schutzgebietssystem

- Natura 2000 Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 1: Pflanzen und Wirbellose. Hrsg. Bundesamt für Naturschutz (BfN), Bonn Bad Godesberg.
- PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R:, BOYE, P., SCHRÖDER, E. und SSYMANK, A. (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere. Hrsg. Bundesamt für Naturschutz (BfN), Bonn Bad Godesberg.
- PODLOUCKY, R. & FISCHER, Ch. (1991): Zur Verbreitung der Amphibien und Reptilien in Niedersachsen, Zwischenauswertung mit Nachweiskarten von 1981 1989.
- PODLOUCKY, R. & C. FISCHER (2013): Rote Listen und Gesamtartenlisten der Amphibien und Reptilien in Niedersachsen und Bremen 4. Fassung, Stand Januar 2013. Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 33, Nr. 4 (4/13): 121-168.
- ROSENAU, S. (2001): Untersuchungen zur Quartiernutzung und Habitatnutzung der Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*) im Berliner Stadtgebiet (Bezirk Spandau). Diplomarbeit an der FU Berlin, 120 S.
- SCHNITTER, P., EICHEN, C., ELLWANGER, G., NEUKIRCHEN, M. & SCHRÖDER, E. (2006): Empfehlungen für die Erfassung und Bewertung von Arten als Basis für das Monitoring nach Artikel 11 und 17 der FFH- Richtlinie in Deutschland. Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (Halle, Sonderheft 2).
- STEIN, W. & BAUCKLOH, M. (2007): Berücksichtigung besonders und streng geschützter Arten bei Straßenplanung in Nordrhein-Westfalen. In: UVP-Report: Informationen zu Umweltverträglichkeitsprüfung, Umweltmanagement und nachhaltiger Entwicklung, Ausgabe 3, Oktober 2007, Schwerpunkt: Artenschutz in der Straßenplanung, Hamm.
- SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T. SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell, 792 S.
- THEUNERT, R. (2008a): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung Stand 1. November 2008, Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze. In: Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, 28. Jg., Nr. 3 (3/2008), S. 69 141, Hannover.
- THEUNERT, R. (2008b): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung Stand 1. November 2008, Teil B: Wirbellose Tiere. In: Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, 28. Jg., Nr. 4 (4/2008), S. 153 210, Hannover.
- TRAPPMANN C. (2005): Die Fransenfledermaus in der Westfälischen Bucht. Ökologie der Säugetiere Bd. 3, Bielefeld.

Rechtsgrundlagen

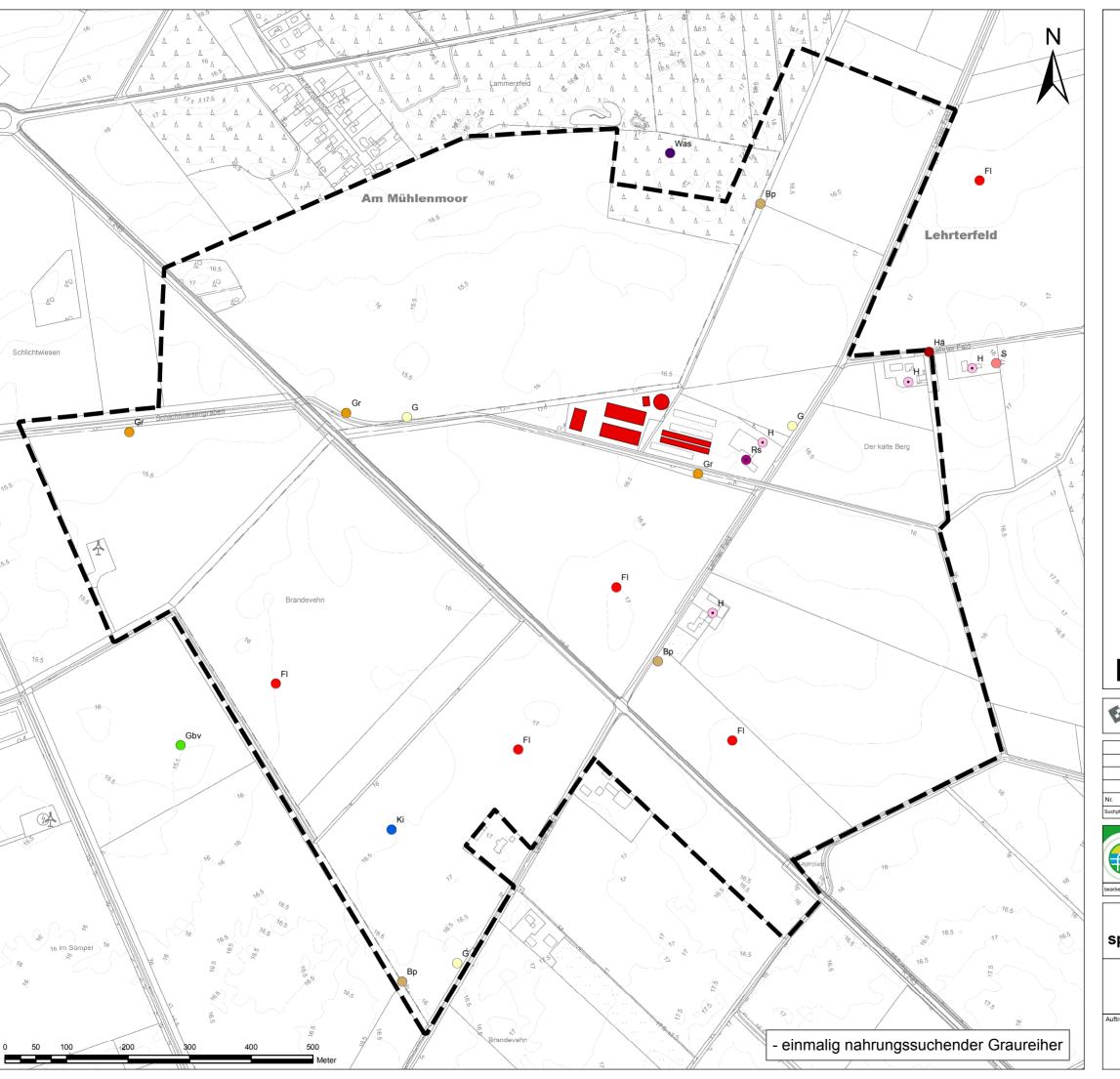
- Bundesnaturschutzgesetz (**BNatSchG**) Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBI. I S. 2542) aktuelle Fassung.
- Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (**NAGBNatSchG**) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBI. S. 104) aktuelle Fassung.
- Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (EU-Vogelschutzrichtlinie, **VSch-RL**) im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht (ABI. L 20 vom 26.1.2010, S. 7) und tritt 20 Tage später, also am 15.2.2010, in Kraft (Art. 19). Gleichzeitig wird die alte Richtlinie 79/409/EWG aufgehoben (Art. 18).
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie, **FFH-RL**) (ABI. Nr. L 206 S. 7) zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABI. Nr. L 363 S. 368).
- Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels **EG-VO** (ABI. EG Nr. L 61 vom 3.03.1997, S. 1), in Kraft getreten am 1. Juni 1997, zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 398/2009 (ABI. L 126 vom 21.05.2009, S. 5).
- Verordnung zum Schutz wild lebender Tier und Pflanzenarten Bundesartenschutzverordnung (**BArtSchV**) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258 (896)) aktuelle Fassung.

Hinweise auf Internet-Adressen

- http://www.bfn.de/0316 bericht2007.html (Nationaler Bericht 2007 gemäß FFH- Richtlinie).
- http://www.bfn.de/0316_bewertungsschemata.html (Bewertungsschemata für die natürlichen Lebensraumtypen).
- http://www.nlwkn.niedersachsen.de/live/live.php?navigation_id=8038&article_id=46103&_psma nd=26 (Vollzugs Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen Teile 1 und 2. Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz).
- http://www.umweltkarten-niedersachsen.de/GlobalNetFX_Umweltkarten/ (Interaktive Umweltkarten Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz).

14 ANHANG

Blatt Nr. 1: Erfassungsergebnisse Brutvögel



Erfassungsergebnisse 2019 -Brutvögel-

(Erfassungszeitraum 19.03. - 10.07.2019)

Dargestellt werden die Reviermittelpunkte und Kolonien gefährdeter und streng geschützter Arten sowie aller Arten der Vorwarnliste zur Roten Liste Niedersachsen (KRÜGER & NIPKOW 2015).

- Bp Baumpieper (Reviermittelpunkt)
- FI Feldlerche (Reviermittelpunkt)
- G Goldammer (Reviermittelpunkt)
 - Gbv Brachvogel (Reviermittelpunkt)
- Gr Gartenrotschwanz (Reviermittelpunkt)
- H Haussperling (Kolonie)
- Hä Bluthänfling (Reviermittelpunkt)
- Ki Kiebitz (Reviermittelpunkt)
- Rs Rauchschwalbe (Kolonie)
- S Star (Reviermittelpunkt)
- Was Waldschnepfe (Reviermittelpunkt)



Stallanlage



Untersuchungsgebiet



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2018

Nr.	Art der Änderung oder Ergänzung	Datum	Zeichen
Suchpfad:	P:\Stallanlagen\Bölle_Lehrte\saP_2019\GIS\Erfassungsergebnisse_2019_Bölle.mxd		



Erweiterung einer Hofstelle spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

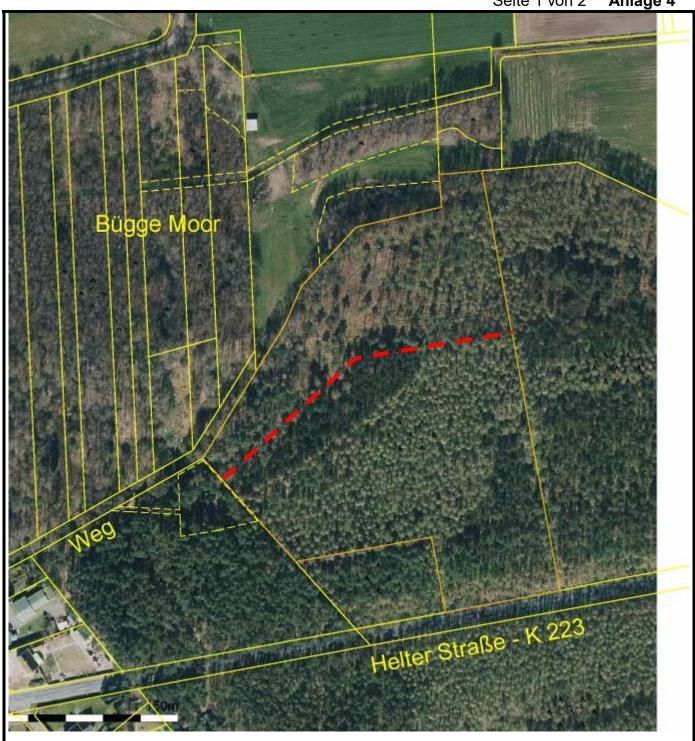
Erfassungsergebnisse
Brutvögel 2019

Maßstab
Blatt Nr.:
Anlage:

Stadt Haselünne

Rathausplatz 1

49740 Haselünne





Stadt Haselünne

Anlage 4

der Begründung

zum

Bebauungsplan Nr. 7 "Sondergebiet für gewerbliche Tierhaltungsanlagen XIII"

Externe Kompensation

Darstellung Luftbild

Büro für Landschaftsplanung, Werlte; 01/2021

